Eur 473 h/2

Was thun bey Deutschlands, bey Europa's Wiedergeburt?

Von

Dr. Arnold Mallinckrodt,
vor Deutschlands Umsturz von 1806
Fürstlich-Oranien-Nassauischem Regierungsrath zu Dortmund.

Zweytes Bändchen.

Dortmund und Leipzig,
in der Mallinckrodtschen Verlagsbuchhandlung
D.-M. 1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Mehrere Aufsätze dieses zweyten Bändchens waren schon früherhin in Zeitschriften, jedoch die meisten für ein kleineres Publikum, gedruckt; alle entstanden indeß während des Zeitraums des allgemeinen Kreißens, und beziehen sich auf Gegenstände der Zeit, welche noch immer Rede-Gegenstände geblieben sind. Als ich das erste Bändchen schrieb, erinnerte mich die Gedankenfolge an sie; um nicht (ein höchst unangenehmes Geschäft) zu schreiben, was ich schon einmahl geschrieben hatte, bestimmte ich sie, die kleine für sich bestehende Ganze waren, dort der Kürze, hier der Ründung halber, nebst mehreren schon geschriebenen und noch zu schreibenden Aufsätzen über einzelne Gegenstände, für

einen besondern Anhang. Geordnet sind die Aufsätze nach der Materienfolge des ersten Bändchens. Mehrere knüpfen sich an besondere Veranlassungen der Zeit; das hat das Gute des mehr Practischen; was darin bloß der Zeit angehört, wird man als solches in Anschlag nehmen. Wahrscheinlich wird man die sämmtlichen Aufsätze des Anhanges dem Hauptgegenstande nicht fremdartig finden; daß sie auch nicht ganz werthlos möchten befunden werden, wünsche ich.

Schließlich muß ich, wegen der Verzögerung des Abdrucks dieses Bändchens bis hierhin, um Verzeihung bitten. Unter andern war eine mehrmonathliche Reise durch Holland, so wie einen Theil Frankreichs und Englands, Veranlassung der Verzögerung.

Dortmund den 1sten September 1814.

Arn. Mallinckrodt.

Was thun
bey
Deutschlands, bey Europa's Wiedergeburt?

Anhang
einzelner Abhandlungen.

I.
Ueber revolutionaire Crisen *).

Der Weltbeobachter bemerkt bald mit banger, bald aber auch mit hoffnungsvoller Ahnung den kreißenden Zustand der moralischen Welt; überall erblickt er ein Gähren, überall erblickt er die Menschen aus dem Geleise. Wohl dem Lande, wohl dem Volke, bey dem diese Gährung gemäßigt, ohne Brausen sich entwickelt. Schrecklich ist dieser Zustand des Brausens! Möge bald ein neues, besseres, dem Menschen so nöthiges Geleise zurückkehren! Wirke in unserem deutschen Vaterlande jeder Gute und Verständige dahin!

*) Geschrieben im September 1808, und abgedruckt im Westfälischen Anzeiger Nr. 73. Jahrgangs 1808, Band XXI. S. 1153 folg. Die Stellen der Rede Johanns von Müller, welche bleibendes Interesse haben, wird man gern hier abgedruckt finden, weil diese Rede, so viel dem Herausgeber bekannt, nur in einem ephemeren Zeitblatte, dem Westf. Moniteur, abgedruckt ist.

Doch, Deutschland wird ruhig seine Crise bestehen, des Deutschen gemäßigter, gesetzter Character läßt das uns erwarten. Ja, schon gehen wir raschen Schrittes zum Bessern. Schwer trennt sich freylich der Deutsche vom alten Geleise, besonders von alten Formen; aber deswegen ist er nicht schwerfällig im Erkennen des Bessern, und eben dadurch bereitet sich der nachher leichte Uebergang dazu vor. Lange tadelten wir unter uns Vieles als fehlerhaft; wir klagten über Deutschlands Zerstückelung, über Mangel an Einheit, fühlten uns keine Nation, wir spöttelten über die Fehlerhaftigkeiten unseres längst morschen deutschen Staatsgebäudes; wir lachten über unser Förmlichkeitswesen; wir ergrimmten ob des Stockes und der Art seiner Anwendung bey'm Militair; wir fühlten tief das Unvernünftige von der einen, und von der andern Seite das Unwürdige, daß Geburt da gelten sollte, wo Talent und Geschicklichkeit Erfordernisse waren; längst sprachen wir laut und warm für Denk- und Gewissensfreyheit, für unbeschränkte Toleranz, sprachen laut für die Maxime, der Staat fordere nur gute Bürger, nicht fragend nach der Parthey ihres Glaubens; längst sprachen unsere Schriftsteller und alle Gebildeteren mit Unwillen über die unwürdige, unchristliche Behandlung der Juden; längst schrieben und sprachen wir gegen die aus der Steuerfreyheit einzelner Stände entstehenden Nachtheile, erkannten und klagten

über unrichtige Steuervertheilung und fehlerhafte Matrikeln; wir erkannten hier überall das Bessere als besser, sprachen in Schriften und Gesellschaften mit Eifer, ja einzelne oft mit Enthusiasmus dafür — aber blieben bey'm Alten; es bedurfte eines Stoßes. Der allgemeine Weltstoß trifft auch uns; die Macht des Vorurtheils und der Anhänglichkeit am Alten wird rasch gebrochen, und ungehindert und ruhig sieht man überall im deutschen Vaterlande das Bessere, das wir lange als solches erkannten, hervorgehen.

Besondere Aufmerksamkeit hat vornehmlich ein aus vielen einzelnen Theilen entstandenes neues Königreich auf sich gezogen; der uralte Gemeinnahme unserer vielfach zerstückelten vaterländischen Gauen zwischen Weser und Rhein wurde sein bedeutsamer Nahme. Es war das erste deutsche Land, welches eine neue Constitution erhielt, eine Constitution, welche viele erkannte Vorurtheile wegräumt, in der viele Keime zum Bessern liegen. Viele Verordnungen wurden hier erlassen, deren der Weltbeobachter und der Vaterlandsfreund sich freute; mit gespanntem Interesse las man im Westfäl. Moniteur die öffentlichen Verhandlungen; sichtlich erblickte man in diesen das Streben zum Bessern. Berufen so viele der ausgezeichnetsten Männer zu den ersten Staatsämtern: wie anders konnte das seyn! — Auf dem ersten westfälischen Reichstage versammelte sich ein Kern deutscher Män-

ner, Männer, deren Nahmen man mit hoher Achtung nennt. Mit aufgeregter Erwartung las man die Verhandlungen dieser ehrwürdigen Versammlung. Beredsamkeit, diese mächtige Heberin im Menschen und unter den Menschen, im öffentlichen Leben der Deutschen bisher vernachläßigt, gewann ein keimendes Feld; möge es, immer mehr unter uns gepflegt, immer reicher werden an schönen, kräftigen Früchten!

Hier — eine dieser schönen, kräftigen Früchte, die letzte jener Reichsversammlung. Johann von Müller gehört sie an, dieser Nahme ist genug. — Mehrere Ansichten, in dieser Rede dargestellt, werden auf Viele wohlthätig wirken; der Sprache Adel und Würde mag Muster uns seyn *)!

„Die ältesten, größten, ruhmvollsten und — in so fern dieses von menschlicher Art sich sagen läßt — auch die besten Völker haben mancherley Zeitläufte erlebt. Hier hob der Schwung eines Mannes von Genie seine Nation zu der Höhe seiner eigenen Rolle. Lange Zeit und Selbstvergessenheit — der trägen Sterblichen gewöhnliches Uebel — stürzten unversehens anderer Völker Glück und Ehre in einen rettungslosen

*) Auch Ersatz für die schmerzhafte Wahrnehmung jener kriechenden Sprache in Zeitschriften und Tageblättern unserer Zeit, des Sclavensinnes sich nicht schämend, der sich darin ausspricht; die Herausgeber derselben bedenken nicht, daß Fürsten einen solchen Ton theils belächeln, theils verachten.

Abgrund. Völker nun, die sich dem Unglück überließen, gingen unter; andere, welche aus Erkenntniß der Fehler Lehre zogen, wurden, durch eine moralische Wiedergeburt, neuer Zeiten wiederkehrender Glorie und Glückseligkeit würdig. Eben so verschieden waren die Eroberer: einige haben zerstört, andere haben die Unterjochten verweichlichet, andere durch Trennungen sie geschwächt; aber die bessern haben sie vortheilhaft umgestaltet: solche sind es, welche durch verehrendes Andenken ihrer Wohlthaten im Alterthum aus Königen Götter geworden."

„Zwey große, in die Augen fallende Beförderungsmittel sind in der Verfassung. Indem für jedes Bedürfniß nicht Eine Classe, sondern die Anstrengung aller Bürger in Anspruch genommen wird, erschafft sie ein gemeines Wesen. So, indem jeder, bald um eine Wahl, bald um eine Stellvertretung oder zu Ausfüllung der Militairverzeichnisse, oder — da alle Stellen für alle sind — in das Amt eines Friedensrichters, eines Geschwornen aufgerufen wird, erwacht bey Völkern, deren Verstand seit langem nicht mehr für das gemeine Wesen thätig war, ein neues Leben."

„Das Sonderbare haben die mitternächtlichen Völker, zumahl von germanischem Stamm: So oft in Gottes Rath beschlossen war, ihnen eine neue Art oder einen höhern Grad von Cultur beyzubringen: so mußte ein Stoß von Außen kommen; bey allen diesen Völ-

kern wurde das, dermaßen erworbene, ungemein vervollkommnet. Gleich als bedürfte die natürliche Ruhe der Völker, bey welchen eine minder freygebige Natur des Erdreichs und Himmelstrichs weniger Bedürfnisse und Begierden und eine nicht so vielfältige Gährung der Begriffe erregt, und welche nicht sowohl jenen Glanz mittäglicher Phantasie, als eine achtungswerthe Gründlichkeit des Urtheils haben, gewisse von Zeit zu Zeit aufweckende Erschütterungen; das Herkommen schläfert ein. Sobald einmahl die neuen Begriffe verstanden, aufgenommen und in den alten Vorrath übergegangen sind, gewinnen sie eine andere Gestalt, eine neue Haltung und Entwickelung; sie generalisiren sich. Wir haben aus Italien und Frankreich die Religion; aber was zur Reform der Hierarchie nun ausgeführt wird, hat in Deutschland begonnen. Die Nachahmung lombardischer und anderer italienischer Städte trug viel bey, die Einrichtung des bürgerlichen Lebens bey uns zu entwickeln. Aber jenseits dem Alpgebirge dauerte selten ein Städtebund über ein Geschlechtalter hinaus: Wir seit jenem ältesten Rheinbunde hatten sechsthalb hundert Jahre (die Schweiz und Hanse nicht zu erwähnen) hundert freye Reichsstädte. Allerdings die germanischen Wälder und Sümpfe sind durch südliche Vorbilder zu Sitzen der Künste und Gewerbe geworden. Doch schon im vierzehnten Jahrhundert wurde die Arbeit unserer Gewerbe in Toscana als vorzüglich

gesucht. Es ist wahr, Italien gab das bürgerliche, gab das geistliche Recht; und es ist nicht zu leugnen, daß der Geist unserer Gelehrten sich an dem Licht entzündete, das die vergessenen griechischen und römischen Musen an der Tiber und am Arno wieder aufsteckten. Aber das ausländische Gesetz wurde durch altdeutschen Verstand genießbarer: Verfassungen erhoben sich im Nord, wie sie Rom nie gehabt, wie der leidenschaftliche Grieche sie nie lang ertrug; die verpflanzten Wissenschaften, bald Gegenstände nationeller Verehrung und Liebe, wurden durch Erfindungen, Lehrweisen und höhern Schwung einheimisch."

„Sie haben viele Gesetze vortragen hören; coderweise sind sie Ihnen vorgelegt worden. Was sind sie als Früchte jahrhundertlanger Beobachtungen der größten Rechtslehrer, in vieljährigen Revolutionen der Völker durch scharfsinnige und einander entgegenstehende Redner vielfältiger Prüfung unterworfen, und nun anwendbar gemacht für unsere Bedürfnisse; einem Chaos von Gesetzen folgt die Klarheit und Ordnung Eines Gesetzes, das unseren Gebräuchen und Vorstellungen möglichst angeeignet wird."

„So neu die Gesetze scheinen, so alt ist ihr Geist; weit näher der ursprünglichen Einfalt, als den Formeln, womit im Laufe der Jahrhunderte in einem fremden, äußerst verdorbenen Reiche, die Gesetzgebung der ausgearteten Römer durch das sie beherrschende

Advocatenvolk belastet worden war. Würden diese neuen Ordnungen in das alte Deutsch übersetzt, würden die fremden Nahmen der Beamten durch gleichbedeutende aus dem alten Deutschland gegeben, man würde sich wundern, wie germanisch es ist. In Wahrheit, nichts ist schön und gut, als die Natur; wenn man von ihr sich entfernt, so dienen alle Versuche, in die man sich verwirrt, bloß dazu, auf sie zurückzuführen."

„Daher jene Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Sie hat nichts wider die Auszeichnungen, welche seit jener Nacht unbekannter Jahrhunderte die Nachkommen der ersten Häupter, Helden, Landbesitzer, die unser Brachfeld gepflügt, unsere wilden Ochsen unter das Joch gezähmt, durch alte Ehrfurcht ungestört besessen haben. Jeder hat seine Ehre, alle haben gleiches Recht."

„Sie werden in der Verfassung die Absicht bemerkt haben, geringere Bürger und Menschenclassen emporzuheben. Vom alten Morgenland bis auf unsere Väter, man kann es nicht leugnen, war der größere Theil der Menschen zu Herabwürdigungen verurtheilt. Nicht mehr so in unseren Heeren: die Manieren sind nicht mehr, wodurch das Ehrgefühl bey dem Stande unterdrückt wurde, der desselben am meisten bedarf; man wird zum Kopf und Herzen des Soldaten sprechen müssen. Was wird nicht aus dem Heere, an

dessen glorwürdigem Geschäft alle Stände Theil nehmen!

Man muß es gestehen: Eine, keiner Entschuldigung fähige Weichlichkeit und eine zügellose Vorliebe für Künste des Gewinns hatte die Behauptung alles dessen, was uns köstlich, lieb, heilig ist, jene alte Ehre der Bürger von Rom und Athen und der freien Landleute von Schwytz, in die Hände derjenigen Menschen gebracht, welche das wenigste zu verlieren, und nun für die, welche sie weggenommen, gekauft und gemißhandelt hatten, ihr Leben aufopfern sollten. Auch beruhten die Siege einzig auf der Kunst des Feldherrn, dem Heere für den Augenblick seine Seele zu geben. Vor Alters, da jeder auszog, und jeder Kriegs geübt war, weiß man oft bey großen Siegen kaum den Commandirenden; das Verdienst war allen gemein. Das waren jene Jahrhunderte voll ewigen Ruhms, deren Geschichte ein edles Gemüth ohne innige Bewegung weder schreiben noch lesen oder anhören kann, als für oft sehr unvollkommene Verfassungen, sehr zweydeutige Rechte, die Nationalheere ruhmvoll zu siegen oder glorwürdig zu sterben wußten. Das waren Conscribirte, wie in dem alten ewigen Bunde von Hochdeutschland, wo niemand heirathen durfte, ehe er bewaffnet und eingetheilt war. Als die gebildetere Classe wohlhabender Bürger sich den Waffen entzog, sahen wir große Staaten, welche mit schein-

bar furchtbarer Macht prangten, dem ersten Angriff des Mannes von Geist und Kraft weichen und in Staub versinken; man verstand, man erkannte sich nicht mehr; und als die tausend Jahre der Entstehung und Regierung neuerer Staaten vollendet waren, mitten unter den Ruinen der zusammenstürzenden Welt, erschienen vor den Königen und Völkern der neuen Ordnung der Dinge die wahrhaften Grundvesten von Sicherheit und Macht: Vereinigung u. Waffen."

„Man öffne die Chroniken der Geschichte; der Sinn der Jahrhunderte werde zu Rathe gezogen. Wo kam je ein Staat in hohen Glanz, wo bekam er innere eigene Kraft, als durch Eintracht und Waffen. Ist doch auch nicht Ein Mensch so vollkommen, als er unserer Natur gegeben ist, wenn er nicht mit schöner Harmonie seiner innern und äußern Kraft jenes Gefühl derselben verbindet, welches den tapfern Krieger macht, und edlen Seelen Hoheit gibt."

„Der Ursprung der großen Vereine von Menschen, Familien, Stämmen zu Völkerschaften und Nationen verliert sich fast allenthalben in das Dunkel roher Zeiten. — — — Die Erwartung der Nationen wird durch bloße Biederkeit und Bravour nicht erfüllt. Der Ruhm der Wissenschaft, den unsere hohen Schulen tragen, verpflichtet zu höherer Geistesbildung, zu unstörbarer Beharrlichkeit in mannichfaltiger und gründlicher Erlernung alles Guten und Zweckmäßigen. Die

fünf Jahre militairischen Lebens sollen diese edlen Studien neu beleben, und nicht stören. Die Vereinigung des Studiums großer Schriftsteller mit dem des Menschen, und eines thätigen Lebens mit einem denkenden, sie ist's, allein sie, welche unsere Wissenschaft jener unsterblichen Vollkommenheit unserer Meister im Alterthum nähern kann. Mit Wissenschaft die erste der Künste paaren, die Kunst, den Feind zu schlagen und das Vaterland zu behaupten, das ist nicht eine Unterbrechung, es ist Veredlung der Studien. So haben die größten Männer des Alterthums mit gleichem Geiste gestritten, womit sie redeten und schrieben. Die unfruchtbaren scholastischen Speculationen und der kleinliche Wörterkram, worüber selbstgenügsame Unwissenheit auf Kosten wahrer Wissenschaft so oft ihren schalen Spott getrieben, sollen mehr und mehr dem Studium der Lebensweisheit Raum geben, und unsere Universitäten sollen nicht verlassen trauern, sondern mit neuem Geiste sich erheben. Die Künste, die Rechte, die Pflichten aller Stände der Gesellschaft, die Kenntnisse und Geheimnisse körperlicher Gesundheit und moralischer Kraft, die Kunst, vortrefflich zu leben, und ehrenvoll zu sterben: das ist der ächte Geist und Zweck des Unterrichts, und dessen Frucht ist Geistesgegenwart und Geschick zu allem, Würde des Lebens, und Unabhängigkeit von den Launen des Glücks. Welcher Vater wird seinem Sohne diese Schätze miß-

gönnen? Welches Volk dürfte ungestraft sie vernachläßigen?“

„Von dem Augenblicke des Untergangs jener Weltherrschaft Roms bis auf uns zeigte nie ein Zeitalter ein grauenvolleres Ereigniß, als diese plötzliche Auflösung der veralternden Verfassungen und Verhältnisse fast aller Nationen Europens, diesen Anfang einer neuen Folge unvorsehbarer Schicksale; ein Augenblick, dessen hoher Ernst die angestrengteste Entwickelung aller Fähigkeiten, die begeisterte Erhebung aller Arten von Muth, den alles dem größern Gefühl aufopfernden Heldensinn aufruft. — —.— Unsere Kraft, meine Herren, ist in der Eintracht, unser Ruhm ist in patriotischem Sinn.“

II.

Ueber Regierungs-Veränderungen in näherer Beziehung auf Westfalen *).

Die jetzigen Regierungs-Veränderungen in Westfalen haben mancherley Empfindungen erregt, Freude, Schmerz, Aerger. Den Empfindungen folgen Gedanken. Für unsere Ruhe und Zufriedenheit ist es nicht gleichgültig, welche Ansichten wir fassen. Es sey mir erlaubt, hier einige Ideen mitzutheilen.

Die tausendfachen Weltveränderungen seit 14 Jah-

*) Geschrieben im August 1802, abgedruckt damahls im Westfäl. Anzeiger Nr. 65. Jahrgangs 1802, Band IX. S. 1025 folg.

ren haben uns an Veränderungen gewöhnt und gegen dieselben empfänglicher gemacht. Daher überraschten uns auch unsere Veränderungen weniger, und ruhiger sehen wir ihnen zu. Wir sehen eine allgemeine Crise, eine große Geburtsstunde naht, die Hand der ewigen Vorsehung ist darin nicht zu verkennen, schon ahnen wir große, große Folgen für die Bildung und Vervollkommnung des Menschengeschlechts, welche in die Unendlichkeit greifen. Also Muth gefaßt gegen ungewisses, banges Zagen, der Ewige lebt, und wird zur Vollendung uns führen!

Frankreichs Gränzen der Rhein, Westfalen zerstückelt und ohnmächtig, welches traurige Loos für uns! Beschränkt und gedrückt von allen Seiten im Frieden, im Kriege der erste und beständige Schauplatz seines Drucks und seiner Gräuel, der beständige Fangball der kriegführenden Mächte, aus Politik ausgesogen und verheert, vollends bey der Fortdauer jener schlaffen, ohnmächtigen Reichsverbindung, welche in Kriegszustand setzt, ohne zu schützen — o, welcher Westfälinger möchte nicht weinen über eine solche Aussicht für sein Vaterland! Ganz anders, wenn in Westfalen eine ansehnliche Macht sich bildet. Interesse für das Land reitzt dann zu seiner Beglückung, und im Kriege schützt uns mit Nachdruck ein mächtiger Arm. Preußen ist die Macht, von welcher Westfalen dieses Gute erwarten kann. Viele der ansehnlicheren, zerstreut liegenden Provinzen West-

falens gehören schon zu dessen Regierung; hier bedurfte es, zur Bildung einer ansehnlichen Macht, nur Zusatz und Ausründung. Das diesseitige Cleve, Mark, das östliche Münsterland, Ostfriesland, Lingen, Tecklenburg, Minden, Ravensberg, Paderborn und die übrigen kleineren Besitzungen bilden einen ansehnlichen Flächeninhalt, und vielleicht wird diesem Ganzen durch Austauschungen eine noch größere Ründung und innere Stärke gegeben. Außerdem dürfen wir uns von Preußens Ansehen und Macht jenen Schutz versprechen, der uns nach den jetzigen Verhältnissen so nöthig ist.

Lange klagte man in Deutschland über Mangel an deutschem Gemeingeiste, und an Selbstständigkeit des Nationalcharacters; den Grund davon suchte man mit Recht in der übergroßen Zerstückelung unseres deutschen Vaterlandes. Jene Klage und dieser Grund trafen vornehmlich auch in Westfalen zu. Dem Westfälinger war sein westfälischer Nachbar ein Fremder; entweder kannte er ihn nicht, oder er verachtete ihn indolent, bemitleidete ihn auch wohl, weil er nicht zu ihm gehöre, oder er war völlig gleichgültig gegen ihn *). Diese Scheidewand wird nun hinweggenom-

*) Eine Stelle aus dem Briefe unseres so allgemein geachteten von Halem vom 15ten März 1801 an den Herausgeber mag hier nicht ganz unrecht stehen:

„Auch mich belebte wohl in früheren Jahren die sanguinische Idee, die Provinzen unseres Kreises durch eine

men, ein gemeinschaftliches näheres Band einiget jetzt den größten Theil Westfalens, und auch die übrigen kleineren Theile sind entweder in sich beträchtlicher, oder schmelzen meist zu größeren Ganzen zusammen. Denkt man zugleich an die Gebrechen der allgemeineren Landespolicey und mehrerer anderen Zweige der Staatsverwaltung, welche aus dem Durchkreutzen so vieler Territorien entsprangen: so wird man die Beybehaltung jener Zerstückelung nicht begehrenswerth finden, noch weniger nach Verlauf einiger Jahre Erfahrung zurückwünschen.

Blickt man ferner auf die gewöhnliche Regierung in geistlichen Staaten, so finden wir auch hier Bewegungsgründe genug, welche uns diese Regierungsart eben nicht wünschenswerth machen. Niemand ist hier, den eigenes Interesse (die nur zu gewöhnliche Triebfeder menschlicher Handlungen) an das Land, an das Wohl und den Flor seiner Bewohner knüpft. Der Bischof ist Fürst auf einige, oft nur wenige Jahre;

---

periodische Schrift in nähere Verbindung zu bringen. Aber ich habe sie sehr bald aufgegeben. Die Litteratur kann das schon Vorhandene nur erhalten und vielleicht verstärken, aber nichts neues schaffen. So hat Oldenburg ziemlichen Verkehr mit Jeverland, Ostfriesland, und — ohne Rücksicht auf die lockern Kreisverbindungen — mit Bremen, und überhaupt mit Niedersachsen. Das übrige Westfalen, sogar das unmittelbar angränzende Münsterland ist uns so fremd, wie Schwaben."

Verbindungen, Einwirkungen größerer Mächte, Geldspendungen (eine Art von Kauf) und andere zufällige Umstände heben ihn auf den Fürsten-Stuhl, selten ist er für denselben gebildet, selten verdankt er Talenten und Ausbildung diese Erhebung, vielmehr ist es in gewisser Rücksicht gegen das Interesse des wählenden Domcapitels, den talentvollen Mann, den Würdigsten zu wählen. Der gewählte Fürst sieht in der Regel, und fast der Natur der Sache nach, das Land als eine Pfründe an, öconomisches Interesse ist ihm das nächste, er lebt wohl und sorgt zugleich für die Bereicherung seiner Familie. Die Domcapitel haben ebenfalls vornehmlich privat-öconomische Rücksichten für sich und ihre Familien, sie dringen sich ihnen in gewisser Rücksicht natürlich auf, geringer ist der Reitz für das öffentliche Landeswohl; sie sehen in sich, in ihrem Corpus das Land, halten strenge auf die alte Form, beengen den Fürsten, und legen nützlichen Veränderungen und thätigerm Wirken eines guten Fürsten Schwierigkeiten in den Weg. Die höheren Landes-Collegien und noch mehr die Unterbeamten folgen nur zu leicht einem ähnlichen Pfründengeiste, sie nutzen ihre Aemter, ungewiß oft der Dauer derselben (wenn nähmlich ein Herrenwechsel eintritt), gar wenn Auswärtige, Fremdlinge, was oft, je nach der Heimath des Fürsten, der Fall ist, solche Stellen bekleiden; überdieß fällt es ihnen auch an Aufmunterung, selten

wird die Ehre ins Spiel gebracht; träger Schlendrian, Gleichgültigkeit, Schläfrigkeit, und als Folge davon, Schlaffheit in allen Theilen ist in der Regel der Dienstgeist in geistlichen Staaten. Die Bewohner selbst sind in einem gewissen herrenlosen Zustande, nicht ganz kalt noch warm, glücklich, in so weit sie es durch sich selbst, durch ihre Lage und durch zufällige Verhältnisse sind, ohne Hebung, ohne Unterstützung; ihr Glück, wenn man sich eines wähnt, ist mehr ein glücklicher Schlaf. Noch manche andere Nachtheile geistlicher Regierungen ließen sich anführen, aber schon reicht das Gesagte hin, und die Erfahrung beweiset am besten. Sollten die ehemahligen Stifter Magdeburg, Halberstadt, Minden, welche seit ihrer Secularisation so blühend und glücklich geworden sind, wohl in ihrer vormahligen Verfassung je das geworden seyn, was sie jetzt sind!

Und endlich, wenn mehrere Provinzen Westfalens ihre Verfassung verlieren sollten, war dann nicht die Preußische Regierung die wünschenswertheste? — Welche Provinzen Westfalens waren bisher, im Ganzen genommen, die glücklichsten? Vielleicht gibt es wenige, welche auf diese Frage nicht antworten: die Preußischen. Keine menschliche Regierung ist vollkommen. Das Mehr oder Minder muß hier den Maßstab geben. Was die Preußische Monarchie so vorzüglich auszeichnet, und so stark auf ihren Flor und

ihre Beglückung wirkt, ist der Patriotismus der meisten höchsten Staatsdiener und der höchsten Collegien; diese Alle characterisiret ein Geist der Aufmerksamkeit auf alle Zweige der Staatsverwaltung, und der Regsamkeit, sie zu vervollkommnen; nicht weniger ein Geist der Ordnung, der inneren Gerechtigkeit, der Energie und der Humanität, und eben dieser Geist, welcher in gewisser Rücksicht zur Preußischen Dienstehre geworden, ist auf die meisten höheren Landescollegien übergegangen, und wirket da sehr wohlthätig. Ueberhaupt zeichnen sich in Hinsicht auf Landesflor und dessen Beförderung, so wie in der Justizpflege und in Polizey-Anstalten die Preußischen Lande gegen andere sehr vortheilhaft aus. — Als Klagen, und wo gäbe es diese unter Menschen nicht, führt man an

1) die militairische Verfassung und die daraus entspringende Cantonpflichtigkeit. Allein jener Verfassung verdankt dieser Staat seine Stärke, seine Größe, seinen Schutz. In Hinsicht auf Bildung der Individuen ist der Dienst von wohlthätigen Folgen; der Soldat wird an Ordnung, an Reinlichkeit, an Pünctlichkeit, an Folgsamkeit gewöhnt, er lernt mehr die Welt kennen, auch viele, und vielerley Menschen, und, was noch wichtiger ist, sich in sie fügen, überhaupt sich in die Welt schicken; man siehet es dem Bauer und gemeinen Bürger in ihrem nachherigen Privatleben gleich an, wenn sie ehemahls Soldaten

gewesen sind. Das Einzige ist die Länge der Zeit, die ehemahls gewöhnlich gewesene harte Behandlung der Gemeinen, vornehmlich von den Subaltern-Offi-cieren, das oft durch Geld von den Unterofficianten erkaufte Durchschlüpfenlassen Einzelner, und die bey der Aushebung vorkommenden Ungleichheiten und Unge-rechtigkeiten, so wie das beschränkte Avancement der Bürgerlichen. — Allein je größer der Staat wird, desto mehr kann wegen der größeren Anzahl der Indivi-duen die Dienstzeit beschränkt werden. Würde nun diese auf 8 bis 10 Jahre höchstens, also vom 20sten bis zum 30sten Jahre, unverbrüchlich beschränkt, und auf diese Weise verhütet, daß der Dienende durch den Verlauf der besten männlichen Jahre nachher nicht fürs bürgerliche Leben, zur Treibung eines Gewerbes und zum Etablissement, untauglich werde: so wäre der Dienst für den Dienenden und für die Cultur des Ganzen ein Vortheil, und zugleich hätte der Staat von der andern Seite den Gewinn so vieler tausend guter, nützlicher Bürger und Bauern. — Die harte Behandlung der Gemeinen ist durch die neuern Preuß. Gesetze strenge verboten, und in einem Regimente, welches einen edlen, menschenfreundlichen Mann an der Spitze hat, wird sie gewiß nicht geduldet. Weit mehr läßt sich durch Ehre und Liebe bewirken, als durch den Stock, gänzlich verdorbene Menschen aus-enommen. — Auch jener oft Statt findenden Feil-

heit der Unterbeamten, und den zuweilen eintretenden Ungerechtigkeiten bey der Aushebung würde durch Festsetzung einer kürzeren Dienstzeit und durch strenge Aufsicht größtentheils vorgebaut, und außerdem erwüchse dem Staate der beträchtliche Vortheil, daß viele rüstige, geschickte und thätige junge Leute, welche jetzt im Auslande ihr Glück suchen, dem Staate erhalten würden. — Was endlich das Avancement der Bürgerlichen betrifft, so wird der Geist der Humanität, welcher sich allgemein verbreitet, auch diese Ungleichheit abglätten, wodurch dem Staate mancher wackere, kenntnißreiche Officier, ja vielleicht mancher treffliche Feldherr zuwachsen würde. Daß aber hierin Talente, Kenntnisse und Verdienste den Maßstab gäben, versteht sich von selbst. Und welche Triebfeder würde hierdurch zur Entwickelung militairischer Talente und persönlicher Bravour in Bewegung gesetzt!

2) Eine zweyte Bedenklichkeit ist die Furcht vor großen Abgaben. Aber die Abgaben im Preußischen sind nach Verhältniß so groß nicht, als man es ausschreyet, und dagegen wird den Bewohnern auch mehr Gelegenheit verschafft, Geld zu verdienen. Man gehe nur in die Preußischen Provinzen Westfalens, und sehe, welcher allgemeine Wohlstand daselbst herrscht; insbesondere wird man in der Regel zwischen einem Preußischen und einem andern Bauer einen auffallenden Unterschied in Ansehung der Betriebsamkeit, der

Cultur und des Wohlstandes finden. Diesen Erfahrungssatz wird nicht leicht jemand in Zweifel ziehen. Nur die ehemahlige Regie hatte durch die Art der Erhebung und wegen der Plackereyen der Unterdiener ihr Drückendes. Aber lange ist, Dank vornehmlich dem würdigen Herrn Oberpräsidenten von Stein, diese Art der Erhebung in den preußischen westfälischen Provinzen aufgehoben, und gewiß wird es auch ferner in dem preußischen Westfalen bey dieser weniger drückenden, und dennoch einträglicheren Einrichtung bleiben.

3) Endlich klagt man über manche Unordnungen, Unregelmäßigkeiten, Bedrückungen und despotisches Betragen mancher Untergerichte und anderer Unterbehörden. Aber bey mehrerer Ründung des Ganzen, und daraus entspringender größeren Haltung, und bey einer näher werdenden Aufsicht der höheren Landescollegien auf dieselben werden auch diese Klagen seltener werden. Und dann — bleibt nicht eine bescheidene, begründete Darstellung der Beschwerden bey den höheren Collegien, und selbst bey dem Könige, auch dem Geringsten offen! Ihm wird Hülfe gewiß nicht entstehen.

Schließlich dürfen wir auch von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Weisheit des erhabenen Preußischen Monarchen mit Sicherheit erwarten, daß das Gute, was in den einzelnen Provinzen bis-

her bestand, daß Einrichtungen, Anstalten und Institute, welche in den Flor der Gegend tief eingreifen, daß Rechte Einzelner und wohl hergebrachte Privilegien, welche dem Ganzen nicht nachtheilig sind, daß alles dieses in gerechte und billige Rücksicht genommen werden wird. Auch wird eben diese Gerechtigkeit und die bekannte Preußische Humanität für die vorhandenen redlichen und brauchbaren Beamten und für ihr Unterkommen Sorge tragen, denn hart würde es seyn, so viele Menschen, unschuldig, außer Brod zu setzen.

So sehen wir dann den bevorstehenden Veränderungen ruhig und vertrauungsvoll entgegen; mit westfälischer Biederkeit und Treue huldigen wir dem neuen Monarchen, Der Seine neuen, wie Seine ältern Kinder lieben und sie beglücken wird. Heil Preußens Könige! Er werde uns ein liebender, segnender Vater!

III.

Bemerkungen über neue Organisationen *).

Der Mensch verliert nicht gern seinen Fürsten, und vertauscht nicht gern eine Verfassung, mit welchen beyden er aufgewachsen, an die er gewöhnt ist; er fühlt den Verlust beyder um so schmerzlicher, wenn

---

*) Geschrieben im August 1807, und abgedruckt im Westf. Anzeiger Nr. 67. Jahrgang 1807, Band XIX. Seite 1057 folg.

er seinen Fürsten liebt, und die Verfassung mehr oder minder gut ist. Human ist es, dieses Gefühl zu ehren, und den neuen Unterthan mit möglichster Schonung zu behandeln, damit er nach und nach an ein neues Geleise sich gewöhne.

Einem guten Fürsten kann nichts werther seyn, als daß Ihn seine Unterthanen lieben; nichts kann Ihn glücklicher machen, als die Liebe seiner Unterthanen. Von diesem Gesichtspunkte aus und auf diesen Gesichtspunkt hin werden vornehmlich gute und einsichtsvolle Beamte eines neuen Fürsten, die es gut mit Ihm und dem Lande meinen, bey allen öffentlichen Einrichtungen wirken; schon die Politik fordert dieses.

Folgende kurze Bemerkungen sind Produkte der Erfahrung, welche wir in den letzteren fünf Jahren zu machen Gelegenheit hatten.

Gehe man bey neuen Organisationen überhaupt doch nicht zu rasch zu Werke; erst sammle man sich genaue Kenntniß des Alten, dann erst wird die neue Organisation zweckmäßig und vollständig werden.

Insbesondere sey man nicht zu rasch in Einführung ganz neuer, völlig ungewohnter Einrichtungen, z. B. von Conscription und strenger Accise da, wo man solche vorhin gar nicht kannte; allmähliger Uebergang, in Verbindung mit aller möglichen Schonung und strenger Berücksichtigung der Gerechtigkeit und Billigkeit, ohne alle Härte, wird mit der Zeit zum nähmlichen Ziele

führen, ohne die Gemüther zu erbittern. Das Nähmliche gilt insbesondere auch von den Abgaben.

Schonung der Vorurtheile der Bewohner ist eine andere wichtige Rücksicht. Aufklärung geht ihrer Natur nach nicht rasch, sondern langsam; sie erzwingen wollen, ist widernatürlich. Allmählige Belehrung bringt uns sicher dahin.

Rasche Totalveränderung der Gesetze ist eine Art von Revolution, und jede Revolution hat der Uebel viel in ihrem Gefolge. Man behalte das Gute, und verbessere nur das Fehlerhafte, dann erreicht man sicher den guten Zweck.

Kitzlich ist der Mensch in Ansehung der Religionssecte, in welcher er auferzogen ist; glaubt er sich hierin beeinträchtigt, dann glaubt er, man vergreife sich an Gott. Wir sind, Gott sey Dank! dahin gekommen, den verschiedenen Kirchen gleiche Rechte zuzuerkennen, und ein guter Staat kennt keine herrschende Religionsparthey; um gute Bürger ist es ihm zu thun. Möge auch der leiseste Tritt keine h e r r s c h e n d e Religion ahnen lassen. Alle Secten sind gleich vor Gott und dem Gesetze; beyde fordern nur von uns: seyd gute Menschen!

Will man die Unterthanen für den neuen Fürsten gewinnen: so ist ein Haupterforderniß der Organisations-Commissaire und aller neuen Beamten Humanität im vorzüglicheren Grade; humane Behand-

lung der Unterthanen erwirbt Liebe den Beamten und auch dem Fürsten, dem sie dienen, Stolz und abstoßendes Wesen jener Beamten pflanzt, auf mehrere Generationen hin, Haß und Erbitterung gegen die neue Regierung in Aller Herzen. Ein eben so wichtiges Erforderniß, worauf bey der Wahl von Organisations-Commissairen und neuen Beamten zu sehen ist, ist Uneigennützigkeit und Rechtschaffenheit überhaupt.

Noch eine wichtige Rücksicht ist Gewinnung der bisherigen Beamten des Landes; Humanität gegen sie gibt dem Fürsten einen Hauptstein im Brete. Anstellung aller brauchbaren räth schon das eigene Interesse des Fürsten eben so sehr, als das des Landes; jede Zurücksetzung und Kränkung derselben widerräth die Politik. Selbst Nachsicht und Milde gegen die mehr oder minder unbrauchbaren ist Klugheit. — Müssen auch vorerst mehrere Beamten angestellt werden, als an sich nöthig wäre, müssen auch andere mit angemessenen Pensionen in Ruhestand versetzt und so vorerst mehr Kosten aufgewandt werden; immerhin, der Fürst darf nicht engherzig calculiren, wie der Krämer. Macht ja doch auch der Kaufmann und der Landeigenthümer Anlagen, welche sich nicht gleich rendiren; die aber nach Jahren einen um so reicheren Vortheil gewähren; wie viel mehr muß das von einem Fürsten gelten, der selbst auf Jahrhunderte für seine Nachkommen aussäet, und der noch einen höhe-

ren Gesichtspunkt hat, den, Sein Land glücklich zu machen!

IV.

Etwas über die innere Landeseintheilung und einige verwandte Gegenstände *).

Unverkennbar sind die Vortheile, welche eine zweckmäßige innere Abtheilung und Bestimmung der Bezirke eines Landes in Hinsicht auf die Administration hat; die Vollkommenheit der letzteren hängt gar sehr mit davon ab.

Das Großherzogthum Berg soll jetzt nach Municipalitäten, Friedensgerichtsbezirken, Arrondissements und Departements eingetheilt werden. Von der Weisheit der hohen Behörden kann man sich die möglichst beste Einrichtung zuversichtlich, und um so mehr versprechen, da die jetzige Eintheilung, weil nachherige Abänderungen mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sind, leicht ein Werk auf Jahrhunderte ist.

Die größte Zweckmäßigkeit der Abtheilung würde ohne Zweifel auf die Art erreicht werden, wenn dabey eine nicht illuminirte Charte, ohne alle Bezeichnung der Gränzen der bisherigen älteren Gerichtsbezirke, Aemter, Kreise ꝛc. zum Grunde gelegt würde. Man hätte dann völlig freye Hand; natürliche Gränzen,

*) Geschrieben im October 1808, abgedruckt im Westfäl. Anzeiger Nr. 84. Jahrgang 1808, Band XXI. Seite 1329 folg.

Rundung, Regelmäßigkeit, örtliche Lage und administrative Rücksichten gäben dann allein die Bestimmungsgründe. Bey Berücksichtigung der ältern Gränzen der einzelnen Bezirke ist dagegen nur eine unvollkommnere Abtheilung möglich. So darf man z. B. nur eine Charte der Grafschaft Mark zur Hand nehmen, um sich zu überzeugen, wie unvollkommen die bisherigen Gränzen der einzelnen Bezirke sind. So springen kleinere Theile der Aemter Schwerte, Hagen, Blankenstein, und der Gerichte Herbede, Stiepel und Bruch über die Ruhr, eine erhebliche natürliche Gränze, hinüber; das Amt Hamm schießt in einer langen schmalen Spitze neben das Amt Camen, eben so das Amt Hörde zwischen das Amt Unna und Dortmund, und das Amt Unna neben das Amt Hamm; ganz zweckmäßige Abtheilungen der einzelnen Aemter und Gerichte finden sich überhaupt nur seltener, und bey den Zufälligkeiten der älteren Eintheilungen, welche großentheils auf historischen Gründen, so wie auf älteren Verhältnissen und auf dem vormahligen Mangel guter Charten beruhen, konnte das nicht anders seyn. Jetzt aber können diese Unebenheiten füglich ausgeglichen werden; und nach dem weisen Gange, den das Gouvernement in den neuen Anordnungen unverkennbar nimmt, werden sie gewiß ausgeglichen werden, wenn gleich in dem ersten Entwurfe noch nicht alle gehoben seyn sollten.

Freylich zeigen sich hiebey vorerst einige Schwierigkeiten, insbesondere die Verschiedenartigkeit der Contribuabilität und des Communal-Schuldenwesens einzelner Aemter und Gerichte. Allein hier gilt die Rücksicht wie bey einem alten Gebäude, das man modernisiren, aber vor und nach ausbauen will: man macht den Plan auf's Ganze, damit man nicht nachher in der zweckmäßigen Anordnung beschränkt werde, oder zerstören müsse, was man vorher gebauet hat. Und wird ja doch die Contribuabilität bald ebenfalls eine Einförmigkeit erhalten, bis wohin man die bisherigen Recepturen fortbestehen lassen kann; auch lassen sich in Ansehung der älteren Communal-Schulden füglich zweckmäßige Einrichtungen treffen. — Noch ein Hauptgrund, die alten Abtheilungen nicht zu sehr zu berücksichtigen, ist die Tendenz (Bezweckung) der Amalgamirung (Vereinigung) und der Aufhebung und Erlöschung des, den Deutschen bisher so nachtheilig gewesenen, engherzigen Einzelsinnes, wovon sich selbst in Bezirken ein und der nähmlichen Provinz leider Spuren genug finden.

In Ansehung der Verwaltungs- oder Bezirksörter ist die Lage freylich eine Hauptrücksicht, und gut ist es, wenn sie, so viel immer möglich ist, in der Mitte des Bezirks gelegen sind; indeß kommt es hierauf bey den kleineren Abtheilungen, den Municipalitäts- und Friedensgerichts-Bezirken, wo die Entfer-

nung doch im Ganzen nicht eben sehr groß ist, so genau nicht an, wenn etwa andere erhebliche Rücksichten und Bestimmungsgründe dabey eintreten, z. B. größere Erheblichkeit des einen oder andern Orts und die Leichtigkeit, unter den vielen wohlhabenden und gebildeten Einwohnern desselben immer ein angemessenes Verwaltungs-Personal zu find.n. So liegt z. B. in dem, nach dem ersten Entwurfe projectirten Friedensgerichtsbezirke Neuenrade zwar das kleine Städtchen dieses Nahmens, obgleich an einer Seite an der Gränze, mehr in der Mitte des Bezirks; allein es ist beynahe ein bloßes Dorf, und an Subjecten zum Beamten-Personal fehlt es darin gänzlich. Dagegen hat Altena, der bisherige Sitz des Landgerichts, und die ehemahlige Hauptstadt der Grafschaft, einen Ueberfluß an schicklichen Subjecten; auch war man es bisher in der Gegend gewohnt, dort Recht zu nehmen, und die Entfernung ist selbst für die abgelegensten Höfe so sehr groß nicht; eben so liegt Hörde an der äußersten Gränze des Friedensgerichtsbezirks des Nahmens.

* * *

Man steht in der Meinung, die Stellen der Municipalitäts-Directoren und der Beygeordneten würden unentgeltlich seyn, und deswegen fürchten diejenigen, welche wohl am geschicktesten dazu seyn würden, solche Stellen. Allein ungegründet ist hoffentlich diese Be-

sorgniß, da bereits den Directoren von Düsseldorf und Elberfeld, jedem ein Gehalt von tausend Rthlr. ausgemittelt ist. Wirklich sind auch die Gründe dafür zu erheblich. Denn selten gibt es schickliche Subjecte, welche sonst keine Geschäfte und zugleich ein hinlängliches Vermögen hätten, um sich dem Gemeinwohl ihrer Mitbürger ohne alle Rücksicht und Belohnung widmen zu können; und selbst bey solchen müßte man, was man doch gewiß nicht immer kann, sowohl die Geschicklichkeit, als den moralischen Antrieb dazu voraussetzen. Mitbürger können von Mitbürgern eine solche Aufopferung auch eben so wenig rechtlich fordern, als man von Einzelnen erwarten kann oder darf, daß sie ihren Erwerbzweig vernachläßigen und sich und ihre Familien ruiniren sollen, um ihren Mitbürgern zu dienen; ja ein solches Zurückgehen oder gar Verarmen zum Lohn für geleistete Dienste wäre eine Schande für die Municipalität und für ein cultivirtes Zeitalter. Ueberhaupt dürften sich schwerlich, seltene Ausnahmen abgerechnet, Subjecte finden, welche gutwillig umsonst dienen würden; gezwungener Dienst aber ist wenig werth. Frohnden, welche der neuere Zeitgeist abgeschafft hat, haben selten viel Heil gebracht. — Der Bauer gibt seinem Gesinde so viel Lohn, daß es seine nothwendigen Bedürfnisse bestreiten, und auch zuweilen noch einen frohen Tag sich machen kann; darf der Staat an seinen Beamten weniger

thun? Hierin Oeconomie, schadet immer; denn der Beamte, dessen Amt seine ganze Kräfte fordert, der aber keine, zum standesmäßigen Unterhalt hinreichende Besoldung hat, muß doch leben, und ist daher genöthiget, das auf unrechtlichem Wege zu nehmen, was ihm auf rechtlichem versagt ist. Wer dabey leidet, ist der Staat, oder, was einerley ist, die Unterthanen. Vornehmlich ist anständige Besoldung der Unterbeamten für das Wohl des Staats nothwendig, denn auf ihnen vornehmlich beruhet die gute Verwaltung; wie in einer Fabrik der beste Unternehmer ohne willig, geschickt und fleißig arbeitende Hände nichts vermag, so wenig vermag die beste Oberbehörde mit allem guten Willen, wenn im Getriebe der Staatsverwaltung die Unterräder stocken, wenn es an Unterbeamten von Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit, Fleiß und gutem Willen fehlt. —

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Es ist wohl ein ziemlich allgemein anerkannter, und sehr einleuchtender Satz, daß man in der Regel Polizeystellen mit Auswärtigen schicklich besetzen sollte. Um so nöthiger möchte das jetzt seyn, da das Streben der hohen Behörden, Heil ihnen! dahin geht, etwas zu schaffen, was wir in wenigen Gegenden Deutschlands bisher hatten: gute Polizey, der höchste Gesichtspunct jeder guten innern Staatsverwaltung. Soll ja eins seyn, dann immer lieber schlechte Justiz neben guter

Polizey, als umgekehrt; das Wohl des Ganzen hängt mehr von dieser, als jener ab. — Zu solchen Policeystellen gehört übrigens eben keine gelehrte Bildung, aber: gesunder Menschenverstand, strenge Rechtschaffenheit, Eifer für's Gute, Thätigkeit, Wachsamkeit und bey allem diesem vornehmlich Energie. — Freylich wird die Anstellung Auswärtiger mehr kosten, man wird bessere Gehälter für diese Stellen ausmitteln müssen: allein wer den Zweck will, muß die Mittel wollen, und eine Gemeine zahlt eine gute Policey durch bessere Gehälter nicht zu theuer. Ob es übrigens nicht von Nutzen seyn möchte, wenn die Municipalität den Policeybeamten bloß controllirte, und vornehmlich auf Gemeindesachen sich beschränkte, der Municipalitäts-Director wie der Policeycommissair aber vornehmlich auf die Handhabung der Policey bey eigener Verantwortlichkeit angewiesen würden? scheint einige Erwägung zu verdienen. Auch in den kleineren Municipalitäten würde dann der Zweck für die Policey sicherer erreicht, und Auswärtige könnten dann auch füglich zu Municipalitäts-Directoren ernannt werden, ohne der Rücksicht zu nahe zu treten, warum die Directoren Angesessene der Municipalität seyn sollen.

V.

Scizze *)

einer Verwaltungsform für ein nicht großes Land.

Die Vollkommenheit einer Verwaltungsform beruhet auf ihrer Einfachheit und dem engen Ineinandergreifen des Ganzen; beydes nach einfachen, bestimmten Gesetzen, unter Beschränkung der Willkühr. Daher so wenig Behörden als möglich, zugleich aber genaue Verbindung zwischen Ober- und Unterbehörden, zwischen Anordnung und Vollziehung und beständige Aufsicht auf letztere; zugleich so wenig Beamten als möglich rücksichtlich des Geschäftskreises, aber hinlängliche Besoldung derselben zu anständigem, standesmässigem Auskommen. Die französische Verwaltung durch Präfecten ꝛc., überhaupt durch Einzelne an jeder Spitze der Verwaltung schließt den großen Nutzen des Consultativen in der Verwaltung aus, und bietet zugleich der Willkühr zu großen Spielraum. Die Verbindung des Consultativen (der collegialischen Verfassung) bey der Anordnung, der Einheit der Haltung bey der Vollziehung, und der collegialischen Controlle über diese Vollziehung durch den Einzelnen, dürfte die möglich vollkommenste Verwaltungsform gewähren.

---

*) Kurz, ohne Anführung der Gründe, wo diese dem Sachverständigen offen liegen. Geschrieben im August 1813.

Diese Hauptgrundsätze ins Auge gefaßt, dürfte für ein Land von 30 — 40 Quadratmeilen, von 60 — 100,000 Einwohnern, folgende scizzirte Verwaltungsform vielleicht in einige prüfende Rücksicht kommen.

Ein einziges Obercollegium, welchem die obere Hauptleitung des Ganzen anzuvertrauen, mit Departements-Vertheilung *) unter die einzelnen Mitglieder.

Dasselbe versähe außer den Administrativ-Geschäften auch die Justiz in zweyter Instanz.

Fünf Mitglieder, deren einer Director, würden hinreichen; das Präsidium hielt die Regentschaft sich bevor. Subalterne dieses Collegiums wären: ein Verwaltungssecretair, ein Justizsecretair, ein Registrator.

Als Departements-Vertheilung würde, rücksichtlich auf den Umfang der Geschäfte, folgende anwendbar seyn:

1) Auswärtige Verhältnisse; höhere Polizey nebst den dazu gehörigen Zweigen, als Schul- Kirchen- Armen- Medicinalsachen rc., jedoch natürlich nur in Beziehung auf Gesetzgebung, Anwendung und Oberaufsicht auf Vollstreckung; Anordnungen in Militairsachen. Da bey der Departements-Einrichtung, welche die

*) Diese Einrichtung hat das Nützliche des practischen Vertrautwerdens mit allen Gegenständen des Geschäftszweiges, und gewährt den Vortheil Einer leitenden Federkraft für die Vollziehung.

Vertheilung der Producte durch den Secretair zuläßt, die Directorial-Geschäfte von geringem Umfange sind: so kann dieses Departement füglich das des Directors seyn, vorausgesetzt, daß sich derselbe zu den vorbemerkten Geschäften eignet.

2) Finanz-Kammer- und Domainensachen nebst dem dazu gehörigen Forst- Bau- Cassen- und Rechnungswesen, rücksichtlich der Gesetzgebung, der Anordnungen und der Oberaufsicht auf die Vollziehung.

3) Justiz, für welche zunächst die übrigen drey Mitglieder; nähmlich alle drey für die ausübende Justiz zweyter Instanz, zugleich einer derselben, der sich vornehmlich dazu eignet, Referent in Gesetzgebungs- und überhaupt allgemeinen Justizsachen, einer beständiger Referent in Criminalsachen.

Verwaltung und Verwaltungsbehörden.

Justiz.

In jedem Amt oder Bezirk, ohne Unterschied zwischen Stadt und plattes Land, ein Amtsrichter (erster Instanz) mit einem Secretair, welcher zugleich die Registratur wahrnimmt. Derselbe hätte außer der Civiljustiz zugleich die Instruction der Criminalsachen, diese jedoch unter Beysitz von zwey rechtschaffenen, verständigen Bürgern als Schöffen. Besondere Verpflichtung desselben zum jedesmahligen ernstlichen Versuch der Güte im ersten Termin; keine Kanzleysäßig-

keit, vielmehr alle Proceßgegenstände jeder Art in erster Instanz vor denselben; selbst fürstliche Domanial-Sachen in erster Instanz vor denselben, im Nahmen und unter Auftritt des Fiscals, unter besonderer Anweisung der Richter zu strenger Pflichterfüllung und Gerechtigkeitspflege in solchen Domanialsachen; einfache Proceßordnung (Verbindung der mündlichen und schriftlichen Verhandlung): in der Regel mündliche Instruction des *facti*, Feststellung des *status controversiae* und Angabe der Beweismittel in einem, höchstens zwey Terminen, dann Aufnahme der Beweismittel und nun eine rechtliche Deduction von jeder Parthey; dem Richter und Secretair Gehalt; dagegen Berechnung der Sporteln, und strenges Verbot der Annahme eines Geschenks oder einer Gefälligkeit von den Gerichtssassen; Sporteltaxe mit Rücksicht auf die Beträchtlichkeit des Proceßgegenstandes.

Die zweyte Instanz machte das Obercollegium, und zwar die drey Räthe als besonderer Senat in besonderen Sessionen; bey neuen Thatsachen und Beweismitteln noch ein Termin zur mündlichen Instruction, sonst jeder Parthey nur ein Schriftsatz; ergäbe sich die Appellation einstimmig als offenbar unstatthaft, dann die Processe sofort schon auf die erste Rechtfertigungsschrift abzuschlagen.

Dritte Instanz nur wegen offenbarer Gesetz-Verletzung zuläßig, in welchem Falle Vortrag durch einen

andern Referenten vor dem versammelten ganzen Obercollegium.

Polizey.

Ausübung derselben durch die Municipalitäts-Vorsteher nach einer allgemeinen Polizeyordnung. Zu dem Ende Eintheilung der Aemter in Municipalitäten nach Verhältniß des Umfangs; außer dem Vorsteher als auszeichnende Ehrenstellen 4 bis 6 Beysitzer aus den wohlhabendsten und verständigsten Eingesessenen, als Berathungs-Collegium über das Wohl der Municipalität überhaupt, und die Verwaltung der Communal-Güter insbesondere.

Empfangs- und Cassenwesen.

1) Ein General-Rendant und Eine General-Casse für die Landes-Steuer-Einnahme, so wie von den Landes-Domainen, welche jedoch, nach den jetzigen Zeitumständen anräthlich, unter besonderer Verrechnung; die fürstlichen Privat-Domainen jedenfalls ganz abgesondert; ein Cassirer als Gehülfe des General-Rendanten. An diesen hätten monathlich abzuliefern

2) alle Special-Empfänger, deren in jedem Amte Einer für Landes-Steuer- und Domainen-Empfang zusammen, ohne Unterschied von Stadt und plattes Land.

3) Ein Cassen-Revisor.

Cassen-Controlle: a) für die Specialcasse, monathliche Uebersicht und Cassen-Abschluß nach dem Journal einzusenden an den General-Rendanten, dem dieses zugleich als Beleg der Ablieferung an ihn diente; quartale Uebersicht nach dem Manual, also nach den einzelnen Rechnungs-Titeln; jährliche Rechnung nach dem Manual mit Einsendung des Journals und Manuals; monathliche Revision der Special-Cassen durch den Cassenrevisor. b) Für die Generalcasse: monathliche Stürzung der Hauptcasse, Abschluß der Casse und monathliche Uebersicht nach dem Journal; vierteljährige Uebersicht nach dem Manual; jährliche Rechnung. Diese Controlle, nähmlich die Cassenstürzung, die monathliche Revision des Journals, die vierteljährige des Manuals, und die schließliche Abhörung der jährlichen Rechnung läge dem Departementsrath ob, welcher sich dabey jedoch der Assistenz des Calculators für den Calcul, so wie zur Vor-Revision jeder einzelnen Position und Vergleichung derselben mit den Belegen bediente.

Jeden Monath erstattete derselbe an das ganze Collegium Bericht über den Stand der Cassen unter Vorlegung der eingelieferten Cassen-Uebersichten.

Auch läge dem Departementsrath der Entwurf des jährlichen Etats der Landes-Einnahme und Ausgabe ob, welcher vor dem Anfang des neuen Rechnungs-Jahrs dem Ober-Collegium zur Prüfung und

Discussion, so wie dem Fürsten zur besondern Bestätigung vorgelegt werden müßte.

Kirchen- und Schulsachen. — Specialien, Aufsicht, Vollziehung der Gesetze ꝛc. für den Superintendenten.

Forstwesen. Ein Landforstmeister und Förster der Zahl nach in Verhältniß der Bezirke, welcher jeder füglich verwalten kann. Der Wirkungskreis der Forstbeamten erstreckt sich bloß auf die Cultur, die Holzschläge, die Frevel; der Verkauf geschieht von den Amts-Empfängern nach den bestätigten Fällungsplanen im Beyseyn des Local-Försters, welcher das Verkaufsprotocoll mit unterzeichnet; die anzuzeigenden Frevel gehören zur Untersuchung und Entscheidung der Amtsrichter.

Militairsachen durch einen der Officiere, der sich dazu qualificirt; die Losung unter Auctorität desselben und des Municipalitäts-Vorstehers.

Medicinalsachen durch den Land- und die Amtsphysici.

Armensachen durch den Municipalitäts-Vorsteher, die Prediger und zwey der Verständigsten und Rechtschaffensten aus der Bürgerschaft.

Alle diese Specialbehörden stehen unmittelbar unter dem Ober-Collegium, und berichten an dasselbe über die Gegenstände ihrer Verwaltung.

Steuerwesen.

Nur drey Arten von Steuern: Grundsteuer, Gewerbsteuer, Mobiliarsteuer rücksichtlich auf Capitalvermögen und Nutzvieh. Durch diese drey Arten von Steuern können alle Einwohner verhältnißmäßig getroffen werden, und bedarf es der lästigen, rücksichtlich der Verwaltung kostspieligen, für die Moralität nachtheiligen, Handlung und Verkehr lähmenden Steuern, als Accisen, Consumtionssteuern, Einkommenssteuern, des Stempels und dergleichen nicht. Nirgend ist wohl das Vereinfachungssystem nöthiger, als bey den Steuern, obgleich man sich davon in den neueren Zeiten immer mehr entfernt hat.

Einige nützliche allgemeine Verwaltungs-Grundsätze.

Genaue Instructionen für alle Beamten; einfach, bestimmt, aber nicht zu weitläuftig und ins Kleinliche gehend.

Abschneidung alles Ueberflüssigen im Geschäftsgange.

Einfache, nicht zu sehr zusammengesetzte, noch in zu großes Detail gehende Gesetze.

Verpflichtung sämmtlicher Beamten, und vornehmlich der Mitglieder des Obercollegiums, nicht bloß auf Treue gegen den Fürsten, sondern auf gleiche Treue für das Wohl des Landes und jedes einzelnen Unter-

thanen, und überhaupt auf Wahrheit und Gerechtigkeit.

In Betreff der Domainen-Benutzung Verpachtung in der Regel der Verwaltung vorzuziehen; Theilung und Zerlegung zu großer Güter; bey einzelnen Parcelen Erbpacht der Zeitpacht vorzuziehen; Zeitpachten auf längeren Zeitraum von Jahren, damit der Pächter Verbesserungen mit Nutzen machen könne; Verpachtungen am besten öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die vorletzten Licitanten.

In Ansehung aller öffentlichen Arbeiten und Anlagen, wo möglich, öffentliche Verdingung, jedoch dann sehr genaue Aufsicht auf die Güte der Arbeit; und ebenfalls Vorbehalt des Rückgriffs auf die vorletzten Licitanten, um den geschicktesten und redlichsten auswählen zu können.

VI.

Etwas über und an Beamte *).

Rechtschaffene, geschickte und fleißige Beamte sind ein Segen, sie sind eine Zierde für einen Staat; wohl dem Lande, das solche Beamte der Mehrheit nach hat!

---

*) Geschrieben im August 1807, abgedruckt im Westfäl. Anzeiger Nro. 64. Jahrgang 1807., Band XIX. S. 1009. folg.

Wenige haben wohl, wie das tägliche Leben, leider! nur zu sehr beweiset, darüber nachgedacht, was der Staat, was die Menschheit von ihnen als Beamten erwarten, was sie als Pflicht von ihnen zu fordern berechtigt sind. Folgenden kurzen Grundzügen sey hier eine Stelle vergönnt.

Der Beamte, — denn er soll Muster und Vorbild seyn — muß sich überhaupt eines rechtschaffenen, moralischen, anständigen *), die Achtung seines Amtes nirgend verletzenden Lebenswandels befleißigen.

Er muß insbesondere in Befolgung der vorhandenen Gesetze mit gutem Beyspiele vorgehen; wie kann er sonst gegen Andere sie handhaben, ohne zu erröthen!

Wohl der Unterthanen ist ihm eine heilige Sache! Angelegentliche Aufmerksamkeit auf Alles, was auf die Beförderung desselben hinzweckt, ist für ihn unerläßliche Pflicht. Wohl der Unterthanen ist das höchste wahre Interesse des Fürsten; dieses kann mit jenem nicht collidiren. Arme, geblendete Staatsdiener, welche glauben, dieses auf Kosten jenes befördern, und sich dadurch dem Fürsten auf die Dauer gefällig machen zu können; ehe sie es sich versehen, wird ihre letzte Stunde schlagen!

*) Zum Anständigen für einen Beamten gehört auch, daß er sich des Gehens in Wirthshäuser, Apotheken ꝛc. enthält. Einen höchst nachtheiligen Einfluß hat das auf seine Amtsverhältnisse und auf seine Amtsachtung.

Entfernt von aller Partheylichkeit wird der gute Beamte strenge Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe überall beweisen; Partheylichkeit leget dem Verstande Fesseln an, läßt ihn die Sache einseitig ansehen, läßt ihn einseitig, oft höchst ungerecht handeln.

Er wird nicht elendem Mechanismus, nicht schläfrigem, verächtlichem Schlendrian fröhnen, er wird vielmehr überall seinen Kopf und sein Nachdenken gebrauchen.

Ordnung, Pünctlichkeit, Fleiß und Sorgfalt zeigt sich in allen seinen Geschäften.

Bestechlichkeit empört sein Gemüth, welches das Entehrende und Verächtliche, was darin liegt, tief und mit Abscheu empfindet. Jede Annahme von Geschenken und unentgeltlichen Dienstleistungen der Unterthanen, welche in Beziehung auf Amtsverhältnisse angeboten, oder gar von den Beamten selbst gefordert werden, sind wahre Dienstfrevel und verdienen als solche bestraft zu werden. Wer Geschenke anbietet, wenn er auch für den Augenblick gerade nichts zu suchen hat, der thut das doch nicht ohne Absicht, und selbst der streng-rechtschaffene Beamte wird durch deren Annahme nachher in vorkommenden Fällen genirt; wohl ihm, wenn er durchaus nichts annimmt; er erhält dadurch ein Gefühl von Unabhängigkeit und Freyheit, welches ihn auf einen höhern Standpunct setzt, und ihm Muth und Kraft giebt.

Ueberhaupt beseelt den guten Beamten ein reges Gefühl für persönliche, und für Dienstehre; jene besteht darin, alles das zu thun, was den Menschen als Menschen achtungswerth macht, diese darin, nichts zu thun, was mit irgend einer Amtspflicht und der Achtung des Amts in Widerspruch steht; insbesondere besteht die Dienstehre der einzelnen Collegien auch darin, daß die sämmtlichen Mitglieder derselben eifersüchtig darauf wachen, daß nichts geschehe, was der wahren Achtung und Würde des Collegii zuwider ist. — Ja, persönliche und Dienstehre sind der edelste Stolz eines jeden Beamten.

* * *

Viel kann von dem Staate geschehen, daß er gute Beamte erhalte.

Eine Forderung, welche die Beamten an den Staat machen können, ist eine angemessene Besoldung, welche sie in den Stand setzt, standesmäßig leben, und so dem Amte sich ganz widmen zu können. Ein Staat, der seine Beamte nicht so besoldet, daß sie leben können, gibt ihnen das Privilegium, oder zwingt sie sogar, sich ihrem Amte nur halb zu widmen, oder durch Annahme von Geschenken, oder gar durch noch schlimmere Schleifwege das sich zu verschaffen, was ihnen zum Lebens-Unterhalte fehlt. Um solche angemessene Gehälter geben zu können, muß man die Zahl der Beamten so sehr vereinfachen, als

ein guter Geschäftsgang nur immer erlaubt; überflüßige Beamte sind ein Krebsschaden, der dem Wohl des Ganzen höchst gefährlich wird; den wenigern Beamten weise man einen solchen Geschäftskreis an, der sie ganz, aber doch ohne Uebermaß, beschäftigt, und der sie zum Fleiße zwingt. — Besoldet der Staat seine Diener angemessen, dann kann er viel von ihnen fordern, und er muß strenge darauf halten, daß sie diese gerechten Forderungen erfüllen.

Großer Ernst und Umsicht sind bey Anstellung von Beamten höchst nöthig; leider stehen dabey nur zu oft Familien-, öconomische und andere Nebenrücksichten Gevatter. Einzige und unnachläßige Bedingung bey jeder Anstellung sey: Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit — und zugleich Qualification zu dem Amte; wichtig ist es, jeden da hinzustellen, wo er paßt, jeden an die seiner Individualität angemessene Stelle. Der vorige, selbst jugendliche moralische Lebenswandel verdient hiebey vorzügliche Berücksichtigung. — Bey Unterbeamten pflegt man es häufig mit der Geschicklichkeit weniger genau zu nehmen; das sollte gewiß nicht seyn, denn das meiste Unheil, was von Beamten geschieht, geschieht von Unterbeamten; als Unterbeamter geht er schon mit durch, heißt es gar oft. Lieber verweise man die ungeschickten, und die, welche ihren Kopf nicht gebrauchen, oder nicht zu gebrauchen wissen, zum Handwerk und zum Tagelohn.

Wachsamkeit und Energie von Oben gegen jede Nachläßigkeit im Dienst, und noch mehr gegen jedes Dienstvergehen thut Noth; eben so sehr gegen unmoralischen Privatlebenswandel des Beamten. Wer die kleinste Untreue begeht; wer sich dafür noch besonders bezahlen läßt, wozu er schon Amts halber verpflichtet ist; wer sich eine Ungerechtigkeit, auch gegen den geringsten Unterthan *), zu Schulden kommen läßt; wer zu Gunsten des Einen oder Andern von einem vorhandenen Gesetze abweicht; wer nur den geringsten Unterthan widerrechtlich drückt; wer sich dem Müßiggange überläßt, und seine ihm obliegende Geschäfte versäumt; wer Geld, sonstige Geschenke und Dienstleistungen in Beziehung auf sein Amt annimmt, ja wohl gar zu Widerrechtlichkeiten sich bestechen läßt; wer sich dem Trunke, oder einem sonstigen unmoralischen Lebenswandel Preis gibt; wer sich eine grobe Ungerechtigkeit in seinen Privatverhältnissen zu Schulden kommen läßt: alle diese entsetze man ohne alles Mitleiden **) ihres Amtes, und ver-

---

*) Ungerechtigkeit an Geringen verdient doppelte Strafe, und der Staat sollte doppelt sie strafen; er ist ihnen das als Pflicht der Gerechtigkeit schuldig; gegen Vornehmere und Wohlhabende nimmt man sich schon mehr in Acht.

**) So wie manche Wörter, so ist auch das Wort: Humanität, in neueren Zeiten häufig gemißbraucht; dem Menschen fällt es so schwer, das Mittel zu halten. Man will nicht gern einem Mann mit Frau und Kindern das Brot nehmen; gut, aber soll denn eben dieser

doppele die auf Vergehungen stehenden Strafen für Beamte, welche sich jene zu Schulden kommen lassen. Nur einige Beyspiele dieses unerbittlichen Ernstes — und die Furcht wird diejenigen zügeln, welche gegen Moralität, Pflicht und Ehre das Gefühl verloren haben.

Wehe dem Staate, in dem man Schläfrigkeit und Gleichgültigkeit gegen Dienstvergehungen seiner Beamten antrifft, wo man sogar bey ihren Vergehungen leicht und gern ein Auge zudrückt; es nagt hier ein Wurm am Innern, der sich früh oder spät zerstörend zeigen muß!

Für viele Menschen bleibt immer der Zügel oder Sporn nöthig. Beyde hat man in einer Einrichtung, die, wenn sie richtig gehandhabt, hier sehr viel Gutes wirken kann. Diese besteht in der Verpflichtung jedes Beamten, über die Geschäftsführung und den Lebens-

---

Mann, was doch z. B. ein schlechter, saumseliger Richter thut, lieber vielen andern unschuldigen Unterthanen das Brot nehmen, damit man vor lauter Humanität es einem Schuldigen nicht nehme? Gerechtigkeit, kräftiges Hinwirken auf den gemeinschaftlichen Staatszweck gehört ebenfalls zur Humanität, Milde auf Kosten ihrer, des Höhern, ist Schwäche, ist Empfindeley, nicht Humanität. Strafen, Strenge sind nöthige Mittel im Staate; den Schuldigen müssen sie treffen. Man gebe dem schlechten und säumigen Beamten Arbeit und Brot im Zuchthause, das ist gerecht, man sorge aber für seine unschuldigen Kinder und für seine Frau, in so weit sie unschuldig ist, das ist Milde — beydes zusammen ist Humanität.

wandel der unter ihm stehenden Beamten an die ihm vorgesetzte Behörde jährlich zu berichten. Diese Berichte müssen sich über die Geschäftsfähigkeit, den Fleiß oder Saumseligkeit, auf Rechtschaffenheit und Treue und auf den moralischen Lebenswandel der Beamten erstrecken. Diese Berichte gehen von unten hinauf bis an die höchste Behörde; sie werden freymüthig, aber auf Amtseid erstattet. Gewissenhaftigkeit bey diesen Berichten wird zur strengen Bedingung gemacht; ein Beamter, der sich hiebey Ungewissenhaftigkeit zu Schulden kommen läßt, verdient Cassation, und sie werde ohne alles Mitleiden sein Loos. Besteht die berichtende Behörde aus einem Collegium: so referirt jedes Mitglied über die Unterbeamten seines Departements, und das Collegium prüft die Relation; glaubt dasselbe, daß dem Einen oder Andern Unrecht geschehe: so muß der Referent sein Urtheil durch Specialfälle belegen, oder es abändern. Der Präses erstattet demnächst an die höhere Behörde den Generalbericht unter Anlegung der Specialrelationen; zugleich berichtet er über die Mitglieder seines Collegii. Dem nachtheilig Beschuldigten bleibt übrigens auf jeden Fall seine Verantwortung, wenn er sich auf den Bericht beschwert glaubt. — Auf diese Art erhält die oberste Behörde eine genaue Kenntniß aller ihrer untergeordneten Beamten, und kann auf diese nützlich wirken; sie kann den sich auszeichnenden ermuntern, den noch heilbaren durch zweckmäßige Mit-

tel bessern, und den unheilbaren da entfernen, wo er schadet.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Wachsamkeit erheischen vornehmlich auch die Advocaten, welche mehr Unheil stiften können und wirklich stiften, als Viele glauben. Ein ungewissenhafter, zur Chicane und Ungerechtigkeit geneigter Advocat kann mehr Böses stiften, als zehn andere Beamte; er ist eine wahre Geissel für die Gegend, wo er wohnt. Die Berichtserstattung ist daher vornehmlich auch über sie zu erstrecken.

* * *

Seit vielen Jahren ist der unter den Beamten herrschende Geist sehr, und in den letzteren Jahren sehr tief gesunken. Nur zu häufig findet man, besonders unter den Unterbeamten, entweder jenen Tagelöhnersinn, der nichts thut, als was er thun muß, der nur des Herrn Auge scheuet, sonst aber tagdiebet, wo er kann, und recht zufrieden ist, wenn nur etwas geschehen ist, gleichgültig, ob seine Arbeit gut ist und besser seyn könnte; oder man sieht das Amt als seinen Erwerbzweig an, und pflückt davon, so viel man kann. Höhere Gesichtspuncte: öffentliches Wohl, treue Pflichterfüllung, persönliche und Dienst-Ehre, o, wie selten trifft man sie! Sonst waren Religion und häufig ein gewisses dunkles, durch Erbschaft übertragenes Gefühl von Amts-Ehre ein Damm; dieser Damm ist jetzt

durchlöchert; wir bedürfen, wenigstens für's erste, wie jetzt überhaupt, so auch hier, eines anderen Dammes, der Energie von Oben. Sie, nur sie kann jetzt uns zum Bessern führen.

VII.

Etwas über Beamten-Anstellung *).

Es wurde neulich im Westf. Anzeiger etwas über Anstellung und Pensionirung der vorhandenen Beamten bey den gegenwärtigen Veränderungen gesagt. Hier noch einiges über diesen Gegenstand.

Human ist es gewiß, auch weise, und selbst der Politik angemessen, in den Provinzen, welche eine Regierungs-Veränderung erleiden, die vorhandenen Beamten so viel möglich wieder anzustellen; ja die Beamten haben selbst ein Recht auf neue Anstellung oder Entschädigung, in so fern sie sich dieser Ansprüche durch bisherige schlechte Amtsführung nicht unwürdig gemacht haben. Aber zu wünschen ist dennoch, daß nur solche, womit dem Staate wirklich gedient ist, und daß sie da, wo ihm damit gedient ist, angestellt werden; denn jetzt ist die Gelegenheit da, räudige Schaafe auszumerzen, und solche, welche in ihrem unrechten Fache sind, auf einen, ihren Kenntnissen, Kräften und Anlagen angemesseneren Posten zu stellen. —

*) Geschrieben im May 1808, und abgedruckt in Nr. 42. des Jahrg. 1808, B. XX. S. 657. folg.

Mäßige Pensionen sind für den Staat ein weit geringeres Opfer, als der Nachtheil, der dem Wohl der Unterthanen und des Ganzen durch schlechte Beamten zugefügt wird.

* * *

Der Punct der Besoldungen kommt bey den Veränderungen zur Sprache. Im Königreiche Westfalen sind die Besoldungen vieler Beamten sehr ansehnlich bestimmt; und gewiß ist die Bestimmung derselben für das Wohl des Staats ein sehr wichtiger Gegenstand. — Der Bauer gibt seinem Baumeister, und jede Herrschaft ihren Dienstboten so viel Lohn, daß sie ihre Bedürfnisse davon bestreiten und auch noch etwas erübrigen können. Sollte nicht der Staat seine Diener nach gleichem Verhältnisse besolden? Unter seiner Würde wäre es, das nicht zu thun. Der Staat, welcher seine Diener nicht besoldet, daß sie von ihrem Gehalte ihre standesmäßige Bedürfnisse bestreiten, ihre Kinder etwas lernen lassen, und bey größerer Sparsamkeit auch etwas für ihr Alter erübrigen können, der kann theils von ihnen nicht fordern und erwarten, daß sie alle ihre Zeit und Kräfte dem Dienste des Staats widmen sollen, theils privilegirt er sie, das *per nefas* zu ergänzen, was ihnen an dem *per fas* abgeht. Vortheil hat der Staat gewiß nicht bey einem solchen Ersparen; füglicher aber kann derselbe ersparen in der Zahl seiner Diener, wenn diese durch hinlängliche Be-

soldung in den Stand gesetzt werden, sich ohne Nahrungssorgen dem öffentlichen Dienste ganz zu widmen. Viel kann dann der Staat von einem Beamten, dessen Geschicklichkeit die Wahl desselben rechtfertiget, fordern.

* * *

Es werden sich jetzt manche Beamte um neue Anstellungen sehr bemühen. Freylich können oeconomische Verhältnisse, viele Kinder und dergleichen für Manche Beweggründe dazu seyn. Aber doch sollte der, der seinen innern Werth zur neuen Anstellung fühlt, es nicht thun; ihm wird eine angemessene Anstellung, wenn er sie wünscht, doch nicht fehlen. — Eigentliches Herandrängen und gar Machiniren ist übrigens sehr bedenklich; der, welcher das thut, macht sich im Grunde den höheren Behörden verdächtig, und oft möchte es der Fall seyn, daß ein solcher einer Anstellung ganz unwürdig wäre.

* * *

Manche Beamte haben zuweilen Feinde, und sind doch sehr gute Beamte. Denn der rechtschaffene Beamte, der in seinen Amtsverhältnissen ohne Ansehen der Person seiner Pflicht zufolge gerade durchgeht, collidirt mit dem Interesse Mancher, und zieht sich dadurch mehrere Feinde zu. Die Stimme eines Theils des Publicums ist also nicht immer der Maßstab des Werths eines Beamten. Sicherer ist die Geschicklich-

keit eines solchen aus seinen Arbeiten, und seine Recht-schaffenheit aus der Untersuchung einzelner Klagen gegen ihn zu beurtheilen.

VIII.

Ueber Beamtengeist *).

Sehr viele Beamte sind durch die neueren Einrichtungen der Dinge aus dem Geleise gekommen, sie wissen nicht recht, wie und wo sie es angreifen sollen. Der Beobachter bemerkt es schmerzlich, wie sich so mancher miß-, ja höchst unwürdig benimmt. Vielleicht bemerkt man es nirgend mehr, als hierbey, daß die Deutschen keine eigentliche Nation ausmachten.

Die neuen französischen Einrichtungen haben gewiß viel Vortreffliches, und drängen die Deutschen nur in den Geist derselben, sehr vieles würde besser seyn. Auch gibt es unter den französischen Beamten manche vortreffliche Männer, welche Gerechtigkeit lieben, und gern manches Gute beförderten, wenn sie nur mit den bisherigen Einrichtungen gehörig bekannt gemacht, wenn ihnen nur gehörig vorgestellt würde,

*) Geschrieben im November 1811, und damahls an Hrn. H. R. Becker in Gotha für die Nationalzeitung gesandt, deren unglückliche Catastrophe aber damahls eintrat. In der einen und andern Rücksicht nicht ganz ohne Nutzen wird dieser Aufsatz hier vielleicht stehen.

was den Umständen nach gehen und ausgeführt werden könnte, und was nicht.

Aber eben hier zeigt sich unter den deutschen Beamten, (ich spreche nur von vielen, wer wollte zweifeln, daß es nicht würdige Ausnahmen geben sollte) eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das Wohl ihrer deutschen Mitbürger, gerade als wären sie ihnen eine unbekannte, entfernte Nation, an welche sie keine Bande des Vaterlandes knüpften; sie sehen in sich allein ihre Welt, suchen nur ihren Privatvortheil wahrzunehmen, und vergessen so ganz die Pflicht eines Beamten, daß nähmlich seine Kräfte vorzüglich seinen, ihm anbefohlnen Untergebenen gewidmet, und das Wohl derselben, wie Gerechtigkeit überhaupt und hauptsächlich, das Ziel seines Strebens seyn sollte. Daher ist auch das Sprichwort entstanden: Gott bewahre uns vor den deutschen Franzosen, die wirklichen Franzosen sind besser! Viele dieser Menschen glauben, die neuen Einrichtungen nicht wörtlich und nicht mit Härte und Strenge genug ausführen zu können, sie greifen viel weiter, als das Gesetz, insbesondere der Geist desselben will, und glauben sich auf diese Weise dem Gouvernement zu empfehlen und sich in ihrem Posten, das heißt, sich bey dem lieben Brot zu sichern. Allein das Gouvernement verachtet solche gemeine Menschen, es lernet bald sie kennen; und gewiß sind sie die ersten, welche das liebe Brot, um

welches sie Rechtschaffenheit und Vaterlandssinn hingeben, verlieren werden.

Nein, ein edler Sinn erwache unter den Deutschen! Mögen sie nicht ganz den Vaterlandssinn und die Liebe für ihre Mitbürger vergessen; mögen sie die neuen Einrichtungen, die wegen ihrer Neuheit manchem drückend erscheinen, mit Milde, Schonung und liebreicher Belehrung, nie mit abstoßender Härte ausführen, und immer strenge Gerechtigkeit, die alte Zierde der Deutschen, üben; mögen sie an die höheren Behörden mit Geradheit und Wärme für Wahrheit und Recht sprechen! So ziemt es dem Deutschen! So ziemt es dem Menschen, dem Weltbürger!

IX.

Ueber Amtskleidung *).

In dem Königreich Westfalen ist vor kurzem durch eine besondere Verordnung den Officieren das regelmäßige Tragen ihrer Militair-Uniformen zur strengen Pflicht gemacht.

Sehr heilsam ist diese Verordnung. Denn es liegt mehr in der Kleidung, besonders in der Amtskleidung, als viele auf den ersten Blick glauben. Manche Beyspiele der neueren Zeit haben den Beweis davon geliefert. — Seitdem die Klostergeistlichen an-

*) Geschrieben im May 1808, abgedruckt in Nr. 44. Jahrgang 1808, Band XX. S. 701.

fingen, häufig in weltlicher Kleidung zu erscheinen, verlor sich der klösterliche Geist, aber mit ihm bey vielen auch Ordnung und Zucht; eben so hat der Stand der protestantischen Geistlichen durch die Gleichgültigkeit Vieler gegen ihre Amtskleidung gewiß nicht gewonnen; mehrere Beyspiele von andern Ständen zu geschweigen.

Amtskleidung gewährt einen doppelten Vortheil: der, welcher sie trägt, bleibt mehr der Pflichten seines Standes eingedenk, und wird dieselben weniger verletzen, er darf den Amtsrock nicht verunehren; die übrigen Bürger achten das Amt in der Kleidung, und verletzen die Rücksichten, die sie dem Amte schuldig sind, weniger. Das Kleid macht den Mann, sagt unser altes Sprichwort hier wahr.

Eine weise Maxime ist es daher in Frankreich, Amtskleidungen allgemein einzuführen, welche überdieß das Gute der Ersparniß haben, wenn nicht etwa dieselben an sich zu kostbar vorgeschrieben werden.

Ein Zeichen der Zeit war das häufige Vermeiden der vorgeschriebenen Amtskleidungen, weil man aller Gebundenheit feind wurde, man mochte sich nicht geniren. Dieses Nicht-geniren-wollen der neueren Zeit hat viel Böses über die bürgerliche Gesellschaft gebracht, in der man, soll es gut und ordentlich darin hergehen, sich doch jeden Augenblick geniren muß; aber viele wollen jetzt ungebunden seyn, wollen zwar essen,

aber häufig nicht arbeiten, wollen zwar ein Geschäft treiben, aber es soll von selbst gehen, wollen ein Amt bekleiden und die Einkünfte desselben ziehen, aber mit den Pflichten desselben sich nicht incommodiren; Rücksichten auf öffentliche Verhältnisse, Subordination, Moralität — alles das genirt gar zu sehr. — Die Menschen sind aus dem Geleise; aus dem alten sind sie herausgestoßen, und es geht noch Zeit hin, ehe ein neues sich bildet; ein revolutionairer Zustand hat sich fast über die ganze Welt, vielleicht über die physische und moralische zugleich, verbreitet; die eine Nation macht ihre Revolution auf diese, die andere auf jene Weise; endlich wird ein Geleise zurückkehren, und hoffentlich wird das Product der allgemeinen Gährung sehr wohlthätig für die Menschheit werden. Der politische Imperativ, dessen die wenigsten Menschen entbehren können, gibt bürgerliche Ordnung.

Vielleicht wird die allgemeine Einführung von Amtskleidungen, und strenge Vorschrift, sie immer zu tragen, auf die baldigere Herbeyführung der allgemeinen Ordnung von heilsamer Wirkung seyn; nur zu wichtig sind für den Menschen äußere Zeichen.

* * *

Auch im gemeinen Leben ist die Kleidung kein gleichgültiger Gegenstand; man erkennt durch sie an dem Menschen mehr, als ihm oft lieb ist. An der Kleidung erkennt man in der Regel den Leichtsinnigen

und den Soliden, den Gesetzten und den Gecken, das gesittete, bescheidene Mädchen und die Kokette, den Verschwender, den Sparsamen und den Geizhals, den Ordentlichen und Unordentlichen, den Bramarbas und Renomisten. In Parenthesi, es ist ein gar possierliches Ding um Renomisten, besonders um Renomisten auf Schulen, das heißt in Duodez, also um die Duodezrenomisten. Viel Geschrey und wenig Wolle, ist die kurze Definition davon. Diese Jünglinge wollen sich den Wissenschaften widmen, wird man ihnen das glauben? Die Wissenschaften bilden den Verstand, veredeln und verfeinern die Sitten, spricht, wo ich nicht irre, Vater Horaz; Freunde, laßt uns ihn nicht Lügen strafen!

X.

Ist es vortheilhaft, einzelne Münzsorten in den öffentlichen Cassen geringer zu bestimmen, als sie gegen einander im Handel und Wandel gelten *)?

Daß ein fester Münzcours in den öffentlichen Cassen bestimmt werde, ist in der Ordnung. Auch ist es in vielen Ländern herkömmlich, daß der Cassencours schwerer ist, als der Cours des gemeinen Lebens. Man ist daran einmahl gewöhnt, und daher fällt solches an

*) Geschrieben im November 1811, und an den Herrn H. R. Becker in Gotha gesandt.

sich nicht auf, obgleich es im Ganzen besser seyn möchte, wenn der Münzfuß in den Cassen und im gemeinen Leben der nähmliche wäre. Wird von einer Regierung ein schwerer Cassencours gegen den bisherigen neu bestimmt: so vermeidet man nur den Nahmen der Steuererhöhung; die Unterthanen fühlen und erkennen sie doch, und es wäre eine, der Regierung würdigere Maßregel, die Sache bey ihrem wahren Nahmen zu nennen, und die Steuern in dem Verhältnisse der Cours-Veränderung zu erhöhen. Sollte eine solche Courserhöhung auch auf die Domanial-Gefälle und die aus Contracten entspringenden Leistungen erstreckt werden: so wäre dieses ein Schritt der Ungerechtigkeit und der unbeschränkten Willkühr, welchen eine edle Regierung nie billigen, noch weniger verstatten wird.

Die nächste Absicht dieses Aufsatzes ist, die Frage zur Sprache zu bringen:

ob es räthlich sey, die einzelnen Münzsorten in den öffentlichen Cassen gegen einander höher und geringer zu bestimmen, als sie im gemeinen Handel und Wandel gelten?

Geschieht dieses: so ist der einzige Erfolg davon — Agiotage, ein Krebsübel, welches eine Zuchtruthe für das Land ist. Die öffentlichen Cassen haben keinen, oder doch nur einen sehr geringen Vortheil davon, der Hauptvortheil davon fällt in die Taschen der Empfänger. Diese sind keine Narren, die geringe ste-

henden Münzsorten zur Hauptcasse abzuliefern, sie wissen nur zu gut, welchen ungeheuern Vortheil sie beym Umwechseln machen können; manchen Empfängern kann man nachrechnen, und man weiß, daß er in die Tausende läuft, besonders, wenn, wie Beyspiele vorhanden sind, die Differenz einzelner Münzsorten gegen einander bis zu 15, ja 20 Procent beträgt. Wahrlich, es kann keine nachtheiligere Finanzmaßregel geben, als diese, welche um so aussaugender für die Unterthanen wird, je nachdem die so niedrig stehenden Münzsorten gerade die gangbarsten und gewöhnlichsten sind. Auch ist sie um so drückender, da der Nachtheil vornehmlich den Landmann und überhaupt den gemeinen Mann trifft. Kaufleute und Capitalisten kennen das, wissen sich zu helfen, ja machen wohl selbst durch Agiotage ihren Vortheil.

Möchten alle Regierungen sich doch bald, recht bald in dieser öffentlichen Angelegenheit ihrer bedrängten Unterthanen annehmen!

XI.

Etwas über Scheide- und andere geringhaltige Münze *).

Wohl nie hat sich die Frage: ob es rathsam sey, viel geringhaltige Scheidemünze schlagen zu lassen? fühlbarer entschieden, als seit einem Jahre.

*) Geschrieben im März 1808, abgedruckt in Nr. 21. des Westf. Anzeigers von 1808, Band XX. S. 329.

Zwar scheint die Staatscasse durch diese Speculation zu gewinnen. Aber genau erwogen, ist dieser Gewinn bloß imaginair. Geringhaltige Münze ist gleich dem Papiergelde; sie hat in dem Lande nur einen erzwungenen Cours, und im Auslande beruhet deren Cours bloß auf der öffentlichen Meinung und dem Credit, die der Staat hat, der sie schlagen ließ, und in so fern dieser Staat eine größere Aus- als Einfuhr von Producten hat, wo also das Ausland diese geringhaltige Münze zum Nominalwerthe an die Einwohner jenes Staats wieder anbringen kann. Ist aber die Einfuhr größer, sinkt der Staatscredit, trifft gar Unglück den Staat: dann fällt der Nominalwerth immer tiefer, zuletzt vielleicht selbst bis zum Realwerthe, und der Verlust kommt auf den Staat zurück, der sie prägen ließ.

Aber auch ohne einen solchen außerordentlichen Fall verliert der Staat jährlich selbst wieder von dem gemachten imaginairen Gewinn; denn er muß diese geringhaltige Münze in den öffentlichen Cassen auch wieder für voll annehmen, und büßet also den gemachten Gewinn reell wieder ein. Und die Staatseinwohner verlieren, was doch eine wahre Besteuerung ist, immer bey jeder geringhaltigeren Münzsorte an ihren Zahlungen im Auslande, wo ein besserer Münzfuß gilt, wie die Erfahrung beweiset, wonach in kaufmännischen Geschäften die in einem geringeren Münz-

fuße ausgeprägten Münzen mehrere oder wenigere Procente verlieren, obgleich künstliche Operationen zuweilen den Cours einer geringhaltigern Münzsorte auf eine Zeitlang steigern können. Die Einwohner eines solchen Staats müssen also ihre zu beziehenden Waaren dem Nominalwerthe nach so viel theurer bezahlen, und diese Mehrzahlung verliert doch eigentlich der Staat. Ob nicht also diese Nachtheile den imaginairen Vortheil bey weitem überwiegen?

Staatswirthschaftlicher dürfte es daher seyn, selbst Scheidemünzen, wie es in einigen Ländern wirklich geschieht, nach dem Realwerthe, einschließlich der Münzkosten, auszuprägen, oder, wenn ja dabey ein Cameralvortheil gemacht werden soll, nur so viel davon in Umlauf zu bringen, als zum inneren Landesbedarf nothwendig und unentbehrlich sind.

Vorläufig bloß diese leicht hingeworfenen kurzen Bemerkungen zur Veranlassung näherer Prüfung; vielleicht führe ich künftig bey mehrerer Muße diesen Gegenstand vollständiger aus.

Die gegenwärtigen öffentlichen Veränderungen werden in dieser Hinsicht wohlthätig werden, es wird, freylich zum Jammer der Kipper, Wipper und Agioteurs! die Zeit kommen, da wir einerley Münzfuß haben werden.

XII.

Etwas über überhäufte Scheidemünze *).

Es ist doch jetzt eine rechte Noth mit den Groschen. Man sieht im gemeinen Handel und Wandel fast kein anderes Geld mehr, als diese Scheidemünze. Insbesondere sind die Bauern und der gemeine Mann übel daran; sie bekommen nichts, als jene Groschen. Wollen sie aber etwas kaufen und bezahlen, dann hapert's. Bey'm Kaufmann heißt es: das Pfund Kaffe gilt in gutem Gelde 45 Stbr., in Groschen aber 50, 51 u. 52 Stbr.; bey Kleinigkeiten vollends muß man 3 Stbr. zahlen, was sonst $2\frac{1}{2}$ kostet, und so geht es durchgehends. Die übrigen Münzsorten steigen dagegen nach Verhältniß, und will man sie haben, dann muß man für den franz. Laubthaler, welcher an sich nur 1 Rt. 57 Stbr. gilt, 2 Rthlr. 12 Stbr., für den Friedrichsd'or 7 Rthlr. 30 bis 36 Stbr. und so nach Verhältniß für alle übrigen Münzen bezahlen. Und doch muß man zur Zahlung in den öffentlichen Cassen größtentheils grobe Münzsorten haben, und auch die Pächte und sonstige bestimmte Zahlungen werden in groben Münzsorten verlangt. Freylich kann man es denen, die solche Zahlungen zu fordern haben, nicht verdenken, daß sie z. B. statt bestimmter 24 Rthlr. nicht

*) Geschrieben im December 1807, abgedruckt im Westfäl. Anzeiger Nr. 99. Jahrg. 1807, Band XIX. S. 1580.

mit $21\frac{2}{3}$, 21, ja 20 Rthlr., dem wirklichen Werthe nach, vorlieb nehmen wollen; aber die armen Pächter sind zu beklagen. Gewiß, es ist eine wahre Landesnoth mit diesem Gelde; es ist die nähmliche Geldcrise vorhanden, wie im siebenjährigen Kriege. Bisher noch wurde ein großer Theil dieser Münze jenseits der Elbe, freylich mit Verlust von 10 Procent, gesandt, um bessere Münzsorten und Wechsel dagegen zu erhalten; allein das hat auch ein Ende, da jetzt über die Elbe keine grobe Münzsorten mehr ausgehen dürfen. Zuletzt werden sich die bessern Münzsorten zu auswärtigen Zahlungen, auch durch die so vortheilhafte Verwechselung, gänzlich bey uns verlieren müssen — ein wahrer Banquerott für die Gegend, welche nach Umständen so um $\frac{4}{5}$ ärmer würde!

Wie aber kann diesem allgemeinen Landesübel gesteuert werden?

Vielleicht wäre die Herabsetzung dieser Münze auf $2\frac{1}{2}$ Stbr. ein Mittel; im Herzogthum Westfalen insbesondere gelten sie nur $2\frac{1}{2}$ Stbr., und die übrigen harten Münzsorten haben ihren vorigen Cours behalten. Freylich verlieren auf diese Art die Inhaber an ihrem gegenwärtigen Vorrath dieser Münze ein Sechstheil des Nominalwerths, aber besser einmahl verloren, als zehnmal, ja täglich verlieren. Auch würde dieser Verlust jetzt nicht sehr fühlbar seyn, da man ja ohnehin 10, $12\frac{1}{2}$, ja bis $16\frac{2}{3}$ Procent bey dem Ankauf

von Waaren und bey Umwechselungen verliert. So würde dann doch der Cours der übrigen Münzsorten wieder festgestellt, und die Agiotage, woran zwar Einige zum Druck des Publicums gewinnen, hätte ein Ende; auch würde das die nützliche Folge haben, daß diese Münze sich nicht alle dahinzöge, wo sie zum höhern Cours geht.

XIII.

Ist es rathsam, einer in andern Gegenden herabgesetzten, geringhaltigen Münze forcirten Cours zu geben *)?

Möglich ist das in einem großen Staate, und es ist für denselben kein sonderlicher Nachtheil dabey, wenn die Quantität dieser Münzsorte in einem mäßigen Verhältniß zum inländischen Verkehr bleibt.

Ist aber die Provinz nach Verhältniß klein, ist von jener Münze eine große Menge weit umher im Umlauf, wird sie in den benachbarten Provinzen herabgesetzt oder gar verboten, dann sind die Folgen eines solchen forcirten Courses diese:

Aus den benachbarten Provinzen strömt jene Münzsorte in die Provinz, und diese wird damit überschwemmt; die bessern Münzsorten steigen dagegen oft zu einem auffallend hohen Cours; von den Einwohnern, welche an Ausländer Zahlungen zu machen

*) Geschrieben im October 1807, abgedruckt im Westf. Anzeiger Nro. 82. J. 1807. B. XIX., S. 1309.

haben, können diese Zahlungen nur in bessern Münzsorten, welche jene mit großem Verlust aufwechseln müssen, geschehen, oder sie müssen sich den herabgesetzten Preis ihrer Münze gefallen lassen; besonders ist das für den Handel drückend, indem die Kaufleute ihre Waare von Ausländern ziehen müssen; die Kaufleute, wollen sie nicht zu Grunde gehen, müssen durch höhere Preise ihren Geldverlust decken, und die Unterthanen müssen ihren Bedarf um 10 und 20 Procent ꝛc. ꝛc. theurer bezahlen; auf das Steigen aller Bedürfnisse hat das Einfluß, und stehen die Preise von manchen dieser Bedürfnisse einmahl hoch, so bleiben sie gewöhnlich auch nachher darauf stehen, wenn auch der Geldcours wieder reducirt ist. Das Resultat ist: das Land verliert nach und nach hundert tausende, und schon in kurzem so viel, als es auf lange nicht wiedergewinnt. Würde vollends auch in dieser Provinz noch einmahl diese Münze reducirt, oder gar abgesetzt — welcher Verlust für das Land? Wer gewinnt aber bei der Maßregel? Reell — Niemand!

XIV.

Dürfen Privatpersonen den Geldcours herabsetzen *)? Ein zu beherzigendes Mancherley.

Die Düsseldorfer Kaufmannschaft hat in die-

*) Geschrieben im Januar 1810, abgedruckt im Westf. Anzeiger Nro. 5. Jahrg. 1810.

sen Tagen in der Essenschen Zeitung förmlich publicirt, wie hoch sie die verschiedenen Münzen in Zahlung nehmen wolle. Darnach ist der Cours einiger Münzen selbst niedriger bestimmt, als dieselben in den Cassen angenommen werden.

Es fragt sich hiebey, ob es in der Macht von Privatpersonen steht, den Cours der Münzen nach Belieben und Willkühr zu bestimmen, oder ob dieses nicht ein unverzeihlicher Eingriff in die Rechte des Gouvernements ist?

Eine Folge von jener Publication der Düsseldorfer Kaufmannschaft ist gewesen, daß nun in manchen Städten eine gänzliche Libertinage (zügellose Willkühr) eingetreten und der schändlichsten Agiotage Thür und Thor geöffnet ist. In einigen Städten wollen manche nun die bergischen Dreystüberstücke nicht anders als zu $1\frac{1}{2}$ St., die preußischen Zweygroschenstücke nicht anders als zu 4 St. nehmen rc., ungeachtet jene in die Cassen zu 2, und diese zu $5\frac{3}{5}$ St. genommen werden. Ja viele Kaufleute schlagen überdieß in den Preisen ihrer Waaren über alles Verhältniß auf, und die übrigen Gewerbtreibenden folgen nach. Wohin wird alles das führen? Wahrlich der Wirwarr ist groß, und die arme Moralität? Wer am meisten prellen kann, der ist der beste Mann. O, Zeiten, o Zeiten!

Wir klagen über Geldmangel, aber sind wir nicht selbst schuld an diesem Geldmangel? Bedenken wir doch,

wie viele Millionen unser Land erst durch die Agiotage mit den preußischen Groschen und die nachher nothwendig gewordene doppelte Herabsetzung dieser Münzsorte, und nun seit mehreren Monathen wieder durch die Agiotage mit den bergischen Groschen, und die dadurch aufs neue nothwendig gewordene Herabsetzung auch dieser Münze verloren hat. So muß ein Land arm werden!

Aber wir werden durch Schaden nicht klüger. Die Agiotage sucht sich ein neues Feld. Jetzt geht's wieder an andere Münzsorten, bis sich die Regierung genöthigt sehen wird, auch diese dann herabzusetzen; und bis dahin prellt einer den andern dabey so viel er kann. Frankreich hat seine Revolution geendet; in den übrigen Ländern Europas erblickt man überall die Spuren der Revolution, aber jedes Land macht sie in ihrer eigenen nationellen Manier. Ueberall stellt man sich in seinem Treiben auf die Köpfe, bis Zeit und Umstände wieder eine verständige Ordnung der Dinge herstellen werden; diese Zeit gebe Gott uns bald.

Die Gangbarkeit und der Cours der Münzen beruhet auf dem Glauben, auf dem Credit derselben; wird dieser Glaube gestört, und habe dann gleich die Münze den völligen innern Silbergehalt, sie wird keinen allgemeinen Cours erhalten; der Silberkenner wird sie indeß zum Einschmelzen umwechseln. Wenn sich nun aber Privatpersonen der Bestimmung des öffentlichen Courses einzelner Münzsorten anmaßen

wollen, auf welchen Grundsätzen soll diese Privatbestimmung beruhen? Den innern Silbergehalt hat die Düsseldorfer Kaufmannschaft bey ihrer willkührlichen Coursbestimmung gewiß nicht zum Grunde gelegt, das weiß derjenige, dem der Silberwerth der dort angegebenen Münzsorten nicht ganz unbekannt ist. Insbesondere fragt es sich, ob den alten preußischen $\frac{1}{3}$ zu 15 Stb., welche man nur zu 12 Stb. annehmen will, und den preuß. Stübern zu $\frac{1}{2}$ und mehrern andern durch jene Herabsetzung nicht ein großes Unrecht geschehen ist? Sonst kippte man aus den alten $\frac{1}{3}$ die schwerern heraus, und verkaufte sie zum Einschmelzen an Silberschmiede zu 16 Stb. und noch höher. Die Kaufmannschaft wird also diese Münzen zu dem geringen Cours annehmen, aber sich wohl hüten, welche wieder auszugeben; sie wird sie an die Silberschmiede mit Vortheil zum Einschmelzen verkaufen, und wer die Wege weiß, kann sie auch ohne einen Pfennig Verlust zu 5 Sgr. ausgeben. Ob wir toll sind, die Münzen zu einem solchen Course herunterzubringen, daß sie zum Einschmelzen gebraucht werden? Haben wir in unsern Gegenden baares Geld zu viel? Mögen unsere Kaufleute nur so fort arbeiten, den Cours der einzelnen Münzen herunterzudrücken; nach einigen Jahren werden wir uns mit Papiergeld behelfen, weil uns unsere Münzsorten nicht gut genug waren. Nicht wahr, liebe Kaufmannschaft dann klatschen wir in die

Hände, und rufen (stolz oder beschämt?): seht, welch ein Werk haben wir ausgerichtet! Nie sollte die Kaufmannschaft darauf ausgehen, den Cours einzelner Münzen herunterzudrücken; sie strafen immer das Land, das jedesmahl um so viel ärmer wird, und folglich auch sich. Ein anderes ist es, wenn eine Münzsorte in andern Gegenden höheren Cours hat, und der Kaufmann sie nun dahin ausgibt; daß ist ein erlaubter Gewinn für ihn.

Daß der Cours einzelner Münzen in den Cassen niedriger steht, als im gemeinen Leben, das ist nichts ungewöhnliches; aber daß man sie in dem gemeinen Leben niedriger annehmen will, als in den Cassen, das ist zu arg. Die Folge ist, daß die Cassen in kurzem den Cours eben so niedrig stellen müssen. Ist ja doch schon das Verhältniß der französischen Sols zu unsern Stübern nicht vortheilhaft.

Hoffentlich werden aus dem jetzigen Wirwarr zwey Vortheile für's Allgemeine hervorgehen: erstlich, daß künftig die Münzen ihrem innern Werthe näher werden ausgeprägt, und zweytens, daß die Scheidemünze, die ihrer Natur und Bestimmung nach schon nicht in der Menge vorhanden seyn muß, daß sie Hauptmünze werde, und überhaupt geringhaltige Münzen nicht so häufig werden geschlagen werden, daß ein Uebermaß derselben im Lande entstehe.

Die Alten pflegten in ihren Büchern bey erheb-

lichen Stellen ein Händchen mit ausgerecktem Zeigefinger beyzudrucken. Unser Zeitalter ist verständig genug, keiner solcher Händchen mehr zu bedürfen. Die Verständigern der Kaufmannschaft, welche Ton angeben können, mögen der Sache ein bischen nachdenken, und sie werden dann über einen augenblicklichen Gewinn den dauerhaftern und das Wohl des Landes nicht vergessen.

XV.

Ist hohes Briefporto für das Gouvernement vortheilhaft, oder nicht *)?

Die Erfahrung der neueren Jahre hat die Frage verneinend entschieden, und der Grund davon ist leicht einzusehen. Jeder spart jetzt am Porto, wo er kann **). Freundschaftliche Correspondenz hört ganz auf, wer nicht schreiben muß, schreibt nicht; und auch die Kaufleute suchen ihre Correspondenz so viel es immer möglich ist, einzuschränken. Die Posteinnahme beträgt seitdem, ungeachtet das Porto hin und wieder

*) Geschrieben im November 1811, und damahls an den Herrn Hofrath Becker zur Aufnahme im Allgem. Anzeiger der Deutschen gesandt.

**) Ein auffallendes Beyspiel davon vernahm ich im May dieses Jahres (1814) im Hessischen. Das Briefpost-Felleisen, welches 1806 in der Regel sehr stark, nachher auf ein geringes Paquet Briefe zusammengeschmolzen war, war nun seit der neuen glücklichen Veränderung wieder zu seiner vorigen Stärke angewachsen.

um's Doppelte, ja noch mehr erhöhet ist, an manchen Orten nicht die Hälfte als ehemahls bey den so viel geringeren Portosätzen. Es geht hiebey, wie bey dem Gewerbe des gemeinen Lebens; eine öftere mässige Einnahme bringt auf's Ganze mehr ein, als eine doppelte, welche man selten erhält; und wer auf einmahl zu großen Gewinn machen will, der versteht sich schlecht auf seinen Vortheil.

Das Traurige dieser Maßregel für das Wohl des Landes ist, daß Handlung und Gewerbe, welche durch die Zeiten bereits so sehr leiden, immer mehr gedrückt, und der Flor derselben untergraben wird.

Gewiß werden die weisen Regierungen, wie in so Vielem, so auch hierin ihren Unterthanen bald zu Hülfe kommen!

XVI.

Bemerkungen über den *Code Napoléon* *).

Häufig wird geklagt, daß der *Code Napoléon* so kurz sey, und unsere Juristen denken mit Schrecken daran, wie sie nach Einführung desselben sich werden helfen können.

Aber große weitläuftige Gesetzbücher bringen eben keine vollkommne Justiz. Als man in Rom nur die

*) Geschrieben im November 1809, und abgedruckt im Westf. Anzeiger Nr. 96. J. 1809. Bd. XXIII., S. 1528.

Zwölftafelgesetze und die wenigen übrigen Gesetze vor den Cäsarn hatte, als man in unserm deutschen Vaterlande vor der Einführung des römischen und canonischen Rechts nur die wenigen Gesetz- und Statuten-Sammlungen hatte und von dem natürlichen Menschenverstande der Grauen und Schöffen sein Recht nahm — da hatte man, das ist historisch, eine einfachere und beßere Justiz, man klagte da nicht über viel- ja hundertjährige Processe, nicht über Proceßkosten, die den Proceßgegenstand zwey wohl dreyfach überstiegen, nicht so viel über ungerechte Entscheidungen; da hatte man, zwar keine hochgelehrten, aber viele verständige, weise Richter. Denn sie brauchten bey Behandlung und Beurtheilung der vorkommenden Rechtsfälle ihren Verstand, weil sie ihn, nicht gegängelt von vorgeschriebenen Formen in allen Kleinigkeiten, ihn gebrauchen mußten. Dagegen sehen wir in unsern Tagen leider oft vor lauter Gesetzen den natürlichen, gesunden Menschenverstand nicht mehr, und unsere meisten Juristen sind in Formen, Formeln, Kleinigkeitskrämereyen, Mechanismus und Gedächtnißwesen vergraben, kleben an den todten Buchstaben, und den Geist derselben ahnen die meisten nicht.

Nun wird die Kürze des *Code Napoléon* den natürlichen Menschenverstand wieder aufrütteln und in Respect bringen. Freylich werden viele der jetzigen Advocaten und Richter in sich zusammenstürzen; sie

mögen zurücktreten. Aber wo Geist ist, da wird der Geist sich regen, und künftig wird der natürliche Menschenverstand in den Gerichten wieder den Vorsitz führen. Und dieser läßt an sich nie festfahren; denn in unserm Innern ist ein Gesetzbuch, das Gefühl des natürlichen Rechts, welches, ist es nicht durch Formenwesen verschroben, zum sichern Leitstern dient. Zugleich wird auch in den Gerichtshöfen die natürliche Billigkeit wieder mehr in ihre Rechte treten.

Ein Gesetzbuch thut an sich genug, wenn es die Hauptgrundsätze feststellt; das Besondere bleibe immer dem gesunden Menschenverstande überlassen. Der Staat wird wohl dafür sorgen, uns nur verständige, und — was oben an steht — zugleich redliche Richter zu geben. Dann werden wir ohne Bedenken mit dem kurzen Gesetzbuche fertig.

XVII.

Etwas über Zünfte *).

Daß Freyheit der mächtige und sichere Hebel alles menschlichen Wirkens sey, daß bey Anerkennung ihrer vornehmlich Handel und Gewerbe blühen, statt daß Bevormundung derselben ihnen die Schwungkraft lähmt: dieses bezweifeln jetzt nur Wenige noch. Daher erkennt man auch immer mehr die Schädlichkeit

*) Geschrieben im August 1807, abgedruckt im Westf. Anzeiger Nr. 67. Jahrs 1807., B. XIX., S. 1060.

der Monopole an, welche nur dann, auf gewisse Jahre ertheilt, von Nutzen seyn können, wenn man eine nützliche Erfindung belohnen, oder den Unternehmer eines neuen, mit Schwierigkeiten verknüpften Gewerbes unterstützen will. Und doch haben wir noch immer der Monopole so viele, deren Schädlichkeit weniger geachtet wird, weil deren verjährtes Alterthum uns daran gewöhnt hat — die Zünfte.

Als sie eingeführt wurden, war die Errichtung derselben weise; man wollte Handwerke und Künste befördern, sie in Gang und die Städte in Aufnahme bringen. Als der Zweck erreicht war, vergaß man, daß die Zünfte nur ein Mittel der Zeit waren. Sie wurden späterhin ein Druck für's Ganze, die große Mehrheit der Staatseinwohner wurde der Willkühr und der Vervortheilung Einzelner Preis gegeben. Zwar wurden von Zeit zu Zeit Verordnungen zur Abschaffung der Handwerksmißbräuche und zur Beschränkung der Zunftprellereyen erlassen; allein sie fruchteten nur wenig, das Uebel hatte zu tiefe Wurzeln geschlagen. Noch jetzt leidet der größte Theil der Staatseinwohner unter dem Druck der Gilden und Zünfte; man fühlt fast allgemein diesen Druck jetzt lebhaft, der gegenwärtige Geist der Zeit wird das Joch dieser veralteten Verfassung abschütteln.

Das, was die Gilden Gutes leisten können, besteht darin, daß die einzelnen Handthierungen gehörig

erlernt werden müssen; daß Lehrlinge und Gesellen nicht willkührlich und unversehens ihren Meister verlassen und ihn darauf setzen dürfen; daß in einigen Zünften die Gesellen reisen, und so sich auswärts versuchen müssen, um Mehreres und Besseres in der Welt zu sehen; daß zur Verhütung von Pfuschern ein gehöriges Meisterstück verfertiget werde; daß von Amtswegen auf Richtigkeit und Güte der Arbeit gesehen werde: alles Uebrige der Zünfte gehört in der Regel zum Uebel, ja das Ganze gehört jetzt zum Uebel, da jenes Gute bey den vielen eingerissenen Zunftmißbräuchen nicht einmahl mehr gehörig erreicht wird, noch erreicht werden kann.

Gewiß ist dagegen, daß alle jene Vortheile besser noch durch eine gute Policey-Ordnung erreicht werden können; zur Erreichung des letzteren Vortheils: Richtigkeit und Güte der Arbeit, gibt es insbesondere kein besseres Mittel als freye Concurrenz, der beste Sporn für Jeden, gute Arbeit zu liefern, damit er Kunden und Brot habe.

Am zweckwidrigsten und der öffentlichen Wohlfahrt am nachtheiligsten bleiben übrigens die Zünfte, deren Gewerbe sich auf die nothwendigsten Lebensmittel bezieht, Bäcker-, Metzger- und Brauer-Zünfte. Aufhören einer näheren Verbindung unter den Gewerbsgenossen und völlig freye Concurrenz werden bald gute und möglichst wohlfeile Lebensmittel uns geben.

XVIII.

Ueber Kornsperren und einige verwandte Gegenstände *).

Die Kornpreise stehen noch immer so außerordentlich hoch, die Noth unter den bedürftigern Volksclassen steigt immer höher; fast sind sie nicht im Stande, so viel wöchentlich zu verdienen, als sie zur Anschaffung des erforderlichen Brotes für sich und ihre oft zahlreichen Familien nöthig haben. Und doch sind der Bedürfnisse außerdem noch so viele. Auf kurze Zeit können Tagelöhner und Handwerker eine solche Theurung noch wohl aushalten; sie schränken sich ein, machen etwas Schulden, versetzen dafür und verkaufen ihre Kleidung und entbehrliche Hausgeräthe, freylich zu ihrem Schaden. Aber die Theurung währet nun so lange schon, und nimmt, was sonst gewöhnlich ist, mit November, wo das Korn allgemein gedroschen wird, nicht ab. Das Gartengemüse, insbesondere Kartoffeln schützen jetzt in etwa noch vor dem Hunger; aber diese Gemüse werden um so stärker angegriffen, und gehen um so schneller zu Ende. Soll alsdann — nicht allgemeines Elend eintreten, so

*) Fragen aus zwey Aufsätzen des Herausgebers im Westf. Anz. Jahrg. 1802, B. IX., S. 1497. u. B. VIII. S. 282 f. Hier noch immer vielleicht nicht ganz ohne Nutzen abgedruckt, zumahl sie sich auf Thatsachen der Zeit beziehen.

müssen jetzt Vorkehrungen getroffen werden. Und welche wären diese?

Soll man die einzelnen Provinzen gegen einander schließen, und die Ausfuhr gänzlich verbieten? — Davor wolle uns der Himmel bewahren. Haben wir noch keine Theurung gehabt, so erhalten wir sie dann gewiß. Dieses hat die Erfahrung noch immer bewiesen. Der Kornwucherer trinkt dann ein Vivat, wendet seine Pfiffchen an, alle halten in Hoffnung ihre Vorräthe zurück, und die Preise steigen täglich höher. Auch darf man nicht glauben, daß deßwegen kein Korn aus dem Lande gehe, es wird nur hinausgestohlen. Wer dabey gewinnen soll, der Kornbedürftige, ist der Einzige, welcher dabey verliert, und der dadurch dem größeren Drucke preis gegeben wird.

Sicherer wirken dagegen das Verbot des Aufkaufs, wenn, was seltener der Fall ist, strenge darauf gehalten wird, so wie eine zweckmäßige Einschränkung, und noch gewisser das gänzliche Verbot des Branntweinbrennens, welches ohnehin bey dem so sehr eingerissenen Mißbrauche dieses Getränkes in seinen Folgen so schädlich ist. Aber diese Verbote müssen jetzt gleich geschehen, nicht erst ein Paar Monathe vor der künftigen Ernte. Vornemlich sollte doch auch das in Gang kommende Branntweinbrennen von Kartoffeln, dieses für den gemeinen Mann zur Abwendung der Noth so wohlthätigen Products, wodurch es schon dahin ge-

gekommen ist, daß dieses Gemüse an manchen Orten, z. B. in Elberfeld, Pfundweise für einen hohen Preis verkauft wird, strenge verboten werden.

Die sicherste Maaßregeln wider Theurung und Noth sind öffentliche und Privat-Kornmagazine, und die Herbeyschaffung auswärtigen Korns aus entfernteren, kornreichen Ländern. So hat der unvergeßliche, edelmüthige letzte Churfürst von Köln in seinen westfälischen Provinzen mehrmahls durch Anlegung von Landes-Kornmagazinen Theurung und Noth abgewandt, und am besten kann hierin freylich von Staats wegen gewirkt werden.

* * *

Möchten doch die hohen Landesregierungen etwas schwierig in Anlegung der Kornsperren, vornemlich in Westfalen, seyn. Denn die Erfahrung hat noch immer bewiesen, daß dann erst das Getraide zu überhohen Preisen stieg, welches sich auch sehr natürlich erklären zu lassen scheint. Denn nun halten diejenigen, welche des Geldes halber nicht losschlagen müssen, ihre Vorräthe, in Hoffnung immer höheren Steigens der Preise, zurück, welches sich daraus insbesondere ergibt, daß Ende Mays und im Juny, wo die neue Frucht nahe ist, die Preise in der Regel sehr ansehnlich fallen; nun ist Vorrath genug, ja Ueberfluß vorhanden und jeder sucht ihn zu versilbern. — Diejenigen benachbarten Provinzen, welche wenig

Ackerbau haben, müssen doch Korn haben. Da sie es aber nicht öffentlich kaufen dürfen, so thun sie es heimlich, wobey es sich freylich auf den Preis so genau nicht ansehen lässet. (Man möchte hier einwerfen, jene Maaßregel wäre also für die kornreichen Provinzen von Nutzen. Aber haben denn alle Einwohner derselben Vorrath, oder richtiger — Ueberfluß? Sicher muß doch auch hier der bey weitem größere Theil seinen Bedarf kaufen, und leider trifft das gerade die ärmeren Classen. Also werden durch jene Maaßregel die reichen Bewohner begünstiget und gehoben, alle ärmeren aber niedergetreten, dem Wucher der übrigen und dem drückendsten Jammer preis gegeben. Dennoch sind sie alle Unterthanen Eines Landesvaters, und die ärmeren Classen sind vor jenen, welche sich selbst helfen können, im vorzüglicheren Sinne dessen Kinder und Schützlinge.) Der Kornbesitzer denkt ferner, daß ihm der, welcher Korn gebrauche, wohl kommen müße, er setzt also nach Willkühr den Preis, die Concurrenz wird aufgehoben ꝛc. ꝛc. — Vornehmlich möchte diese Maaßregel in Westfalen, welches aus so vielen kleinen Territorien bestehet, höchst nachtheilig seyn, ja wohl gar mit Ausschluß aller Vortheile, welche aus einer Kornsperre für ein großes Land vielleicht, aber auch nur vielleicht, entspringen könnten, hier nur alle Nachtheile derselben empfinden lassen. Außerdem ist in Westfalen fürs Ganze wohl äußerst, äußerst selten

wirklicher Kornmangel vorhanden, wenn man etwas mehr als fehlenden Ueberfluß darunter verstehen will. — Sicherer und wirksamer möchten bey sparsamer Aerndte, zur Abwendung wirklicher Noth folgende leicht ausführbare Mittel seyn: *a*) Einstellung des Branntweinbrennens, welches eine so ungeheure Menge Korns verschlinget. *b*) Verbot alles Aufkaufs und des damit verbundenen Kornwuchers. Zweckmäßige Maaßregeln in dieser Hinsicht sind bekannt, und ihre Ausführung ist so ganz schwierig nicht. *c)* Anlegung von Magazinen, worin jeder, der mehr Ackerbau treibt, als zu seinem Bedarf erforderlich ist, eine verhältnißmässige Scheffelzahl gegen einen billigen, aber dem laufenden angemessenen Preis abzuliefern hat. — Noch erwähne ich hier einer sehr drückenden Bestimmung, welche zuweilen Statt findet, daß nähmlich dem benachbarten auswärtigen Eigenthümer die ihm gebührenden Pächte nicht abgeliefert werden dürfen. Das veranlasset gewöhnlich Chicane von Seiten des Pächters, und ist überhaupt eine harte Einschränkung des Eigenthums.

XIX.

Die Militair-Conscription *).

Die Conscription ist ein Schreckenswort in unsern

*) Geschrieben im May 1808, und abgedruckt in Nro. 41. des Westf. Anz. v. 1808, B. XX., S. 644.

Ohren; ob aber in Vergleichung mit unserer vorigen Militair-Aushebungs-Art Grund dazu vorhanden ist? das verdient wohl eine nähere Erwägung.

Verhehlen können wir es uns nicht, daß die Zeit der Canton-Revision sonst eine Zeit des Schreckens und vieler Gräuel für uns war. Wer die Schleichwege wußte, sie gehen, und Geld wagen wollte, der ging häufig mit hohen Schuhen durch; auf diejenigen, welche jenes nicht wollten und dieses nicht konnten, haftete meistens die Last. Die Kanton-Revision war das Donnerwort, welches die Despotie und die Geldschneidereyen vieler Unterbeamten unter uns, (Ehre denen, die Ausnahmen machten!) begründete. Man durfte nur einigen Kanton-Revisionen beywohnen, man durfte nur selbst Söhne haben, und die vielen besonderen Umstände erfahren; man darf sich nur an die vielen falschen Atteste, und an die Geldspendungen, welche sich jährlich in die vielen Tausende beliefen, erinnern, und man wird gewiß unserer ehemaligen Aushebungsart das Wort nicht reden.

Jetzt sollen alle Unterthanen, reich oder arm, vornehm oder gering, gleich seyn, und das Los soll entscheiden. Unser Verstand erkennt, daß das Recht ist. Ist doch der Wohlhabende vornehmlich, und mehr als der Arme und Geringe zum Dienst für's Vaterland verpflichtet; und er wird ein besserer Soldat. Der Staat will, soll es wohl um ihn stehen, keine

Söldner und Kriegsknechte; er will freye Männer, die für Ehre fechten. Um den Flor von Griechenland und Rom stand es so lange wohl, als jeder Bürger, wenn er in das Jünglingsalter trat, den Kriegsdienst nicht floh; auch unsere tapfere Vorfahren waren geborne Soldaten. — Bestimmt das Los, geht es dabey völlig legal *) her, dann sind alle Bürger gleich vor dem Gesetze; eine schwarze Quelle von Immoralität wird verstopft, dem Bestechungswesen und despotischer Zügellosigkeit vieler Unterbeamten wird ein Todesstreich versetzt; freyer kann und wird dann jeder gegen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der ihm vorgesetzten Beamten sprechen, und sich beschweren, wogegen manche bisher vieles in stiller, aber den Menschen und freyen Bürger entehrender Duldung über sich ergehen lassen mußten, so wenig unser guter König und die höheren Behörden das wollten und wußten. — Diese Losungs-Einrichtung allein wird viel, sehr vieles verbessern; der Unterbeamten-Druck (öffentlichen Dank den Ausnahmen!) war das größte Uebel, was wir bisher fühlten; ihm zu steuern, auf jede Illegallität, Eigenmächtigkeit und jeden Druck von Beamten eifrigst wachen und sie auf's strengste

*) Das that es indeß während der französischen Regentschaft in unserem deutschen Vaterlande nicht. Jetzt wird es besser werden, das dürfen wir sicher erwarten.

bestrafen zu lassen, das ist die schönste Perle in der Krone der Regierungen.

Und nun noch ein Wort an meine Mitbürger. Laßt uns unsern Schrecken vor dem Militairstande fahren! Die Dienstzeit dauert jetzt nur 8 Jahre; mit dem 28sten Jahre sind unsere Söhne frey, und sie können dann früh genug ihre häusliche Niederlassung für's bürgerliche Leben machen; der Stock wird nicht mehr regieren, die Ehre wird die militairische Triebfeder seyn; unsere Söhne sind nicht mehr von Officierstellen ausgeschlossen, wenn sie etwas gelernt, wenn sie Muth und Talent haben; dadurch, daß viele aus den gebildeteren Bürgerständen in das Militair treten, wird sich der rohe Ton aus dem Militairstande immer mehr verlieren, die Gebildetern werden gute Zirkel unter sich haben, die weniger gebildeten werden sich durch eine bessere Lebensweise jenen zu nähern und dadurch deren Achtung, und die Achtung der Officiere sich zu erwerben suchen. Lasset uns überhaupt immer bedenken, wie wichtig der Militairstand und wahrhaft militairischer Geist einer Nation sind *).

---

*) Unter dem verhüllten Nahmen: Ein Märkaner.

XX.

Eine bescheidene Bemerkung und Bitte, in Beziehung auf Militair-Conscription *).

Es sey uns erlaubt, bescheiden zu bemerken, ob es gut und der Sache förderlich seyn möchte, die Militairlosungen und die nachherigen Aushebungen in den Kirchen vorzunehmen? Gott sey Dank, und wohl uns, wenn man noch auf das Heiligthum der Kirchen etwas hält. Bey den Losungen und Aushebungen ist manches vorgekommen, wodurch dieses Heiligthum verletzt wird: man sah in Gottes Tempeln Völlerey, man-

---

*) Geschrieben im October 1808, abgedruckt im Westf. Anzeiger Nro. 82. J. 1808, B. XXI. S. 1311. Der Aufsatz mag hier stehen, da man auch die neueren Losungen zur Landwehr hin und wieder in den Kirchen vornehmen sah. Auch wurde häufig dem Sonntage nicht die Ehre erwiesen, daß das Geschäft an diesen Tagen ausgesetzt wärr. Billig sollte man doch den Sabath heiligen. Der Eindruck, welcher das Gegentheil auf den Volks-Geist macht, ist wichtiger, als man zu bedenken pflegt. — Die Aufnahme dieses Aufsatzes im Westf. Anzeiger wurde damahls dem Herausgeber sehr ernstlich verwiesen. Das würde doch gewiß jetzt nicht, und hoffentlich wird so etwas künftig nie mehr geschehen!

cherley Ausschweifungen und Unordnungen, überhaupt so vieles, was die heilige Stätte entweihte.

Jedem Gebildeten muß der Tempel des Herrn ehrwürdig seyn, und nichts sollte man mit demselben in Verbindung bringen, was mit dieser Ehrwürdigkeit nicht übereinstimmte. Wäre es auch nur Schonung der öffentlichen Meynung, deren Beachtung eine wichtige Staatsmaxime ist.

Der Ort für die Geschäfte der Conscription sind die Rath-, oder andere öffentliche Häuser, und in Ermangelung derselben größere öffentliche Wirthshäuser, in welchen ja selbst mancher öffentliche Act vorgenommen ist, der wohl nicht dahin gehörte.

Nicht unwichtig ist es gewiß, für jedes öffentliche Geschäft den schicklichen Ort zu wählen, und eben dieses ist ein Gegenstand, der immer die Aufmerksamkeit dirigirender Beamten verdient.

Wir bitten die hohen Behörden, diesen Zeilen einige Aufmerksamkeit gütigst zu schenken *).

---

*) Unter der verhüllten Unterschrift: Einige Freunde des öffentlichen Wohls.

XXI.

Bitte für's deutsche Militair *).

An

Fürsten und alle die, welche helfen können.

Ein deutscher Soldat hatte das Unglück, daß beym Exercieren das Gewehr mehrmals nicht losging; er mußte austreten, nachfeuern, und immer versagte das Gewehr. Ein Unterofficier wurde beordert, das Gewehr zu untersuchen. Er that frisches Pulver auf die Pfanne und das Gewehr brannte los. Der Staabscapitain zerprügelte jetzt den Armen zum Erbarmen. Der Commandant des Bataillons, welcher eben vorbeyritt, rief dem Schlagenden zu: „recht so, schlagen Sie den Hund, daß ihm die Seele entfährt.“

In einem Bataillon, dessen Commandeur den Stock sehr liebte, ahmten die meisten Officiere dem Beyspiele ihres Commandeurs fleißig nach; ich sah hier Beyspiele von Grausamkeit, oft ohne Veranlassung

*) Geschrieben im August 1806, abgedruckt im Westf. Anzeiger Nro. 68. J. 1806, B. XVII. S. 1086. Noch jetzt leider nicht ganz erledigt. Wie Theorie und Praxis nicht immer die Hand im Leben sich bieten, so auch nicht Gesetz und Anwendung. Und die Großen der Erde erfahren es selten, wenn ihre Befehle nicht befolgt werden.

und nach Laune, die das menschliche Gefühl empörten. Und doch hatte der edle, humane Monarch den Gebrauch des Stocks verboten. Erbittert hörte ich einige Gemeine unter einander sprechen: „kommen wir einmahl ins Feuer, unser Commandeur darf auf keine feindliche Kugel warten. Und mehrere unserer Schinder sollen sterben."

Bey einem Trupp Franzosen faßte ein Lieutenant einen Gemeinen, der etwas versah, ziemlich unsanft an. „Herr Leutnant, sagte der aus dem Gliede vortretende Soldat, halten sie mich für einen östreichischen Sclaven und sich für einen östreichischen Unterofficier?" Ein Major, der dieses hörte, verwies dem Lieutenant sein Benehmen.

Würde nicht der Deutsche williger und freudiger dienen, wenn ihn der Stock nicht mißhandelte? Und wie verträgt sich der Stock mit der Ehre, welche doch dem Militair das Höchste seyn, und überall befördert, nie abgestumpft werden sollte? Friedrich der Große nannte die Soldaten seine Kinder, seine Söhne, und stolz und herzlich nannten die Krieger Ihn ihren Vater Friedrich. — Und sollte für Officiere das Schlagen und jede unfreundliche Behandlung ihrer Untergebenen wohl Ehre- und Achtungbringend, sollte es für den Fall, wann es einmahl vor den Feind geht, wohl klug seyn? Der wirklich Brave ist tapfer gegen den Feind, aber menschlich, nie

hart gegen die, welche sich nicht wehren können oder dürfen.

XXII.

Ueber Lieferungen, Einquartierung und Kriegsfurthen *).

Ein wichtiger Gegenstand des Tages sind die Lieferungen, Einquartierung und Kriegsfurthen, und der Mühe lohnts, der Sache weiter nachzudenken. Vielleicht geben folgende Fragen Veranlassung dazu.

Da man wohl darüber einverstanden ist, daß öffentliche Lasten von den Bewohnern einer Provinz

*) Geschrieben im Februar des laufenden Jahres 1814, abgedruckt in Nr. 12. des Hermanns. Die Frageform hat da gewöhnlich ihr Nützliches, wo der natürliche Menschenverstand sich die Fragen selbst beantwortet. — Hoffentlich wird dieser so wichtige Gegenstand der Staatswirthschaft jetzt, da wir Jahre lang so viele Erfahrungen gemacht haben, zu ernstlicher Sprache kommen, und überall weise Verordnungen für künftige Zeiten veranlassen, welche wieder kommen könnten, so sehr auch die Menschheit wünscht, daß sie nie wiederkehren möchten. Weise ist es, zu gelegener Zeit an die Zukunft zu denken; ist sie da, dann erlaubt der Drang der Umstände oft nicht, das Beste auszuführen; und man lernt dieses Beste auch am besten während des Drangs der Erfahrungen. — Einige Bemerkungen finden sich hier nachgetragen.

mit verhältnißmäßig gleichen Schultern getragen werden müssen; auch darüber, daß Lieferungen und Einquartierung eine öffentliche Last sind: so fragt es sich, wie findet man einen Maaßstab zur verhältnißmäßigen Vertheilung jener Lasten auf's ganze Land *a*)? Als Nebenfragen bieten sich folgende dar: Ist es billig, daß die Bewohner einzelner Bezirke (Mairien) übermäßig liefern müssen, indeß andere, welche mit jenen gleiche Lage und gleichen Ackerbau haben, mannichmahl ihre Nachbarn sind, verhältnißmäßig nur eine Kleinig-

---

a) Wo ein richtiger Steuer-Maaßstab eingeführt ist, da ist die Frage leicht beantwortet, nähmlich: nach dem Steuerverhältniß. Denn auch die Kriegslasten fallen in den Begriff (Categorie) der Steuern, oder der Beyträge zu den öffentlichen Lasten und Bedürfnissen. Alle Naturallasten werden zu richtigen Geldsätzen angeschlagen (tarirt), dem Belasteten in Gelde vergütet, und der ganze Betrag in Gelde auf die ganze Provinz ausgeschlagen. So ist Billigkeit und Gerechtigkeit für alle Einzelne da, und keine einzelne Gegend wird für die übrigen ungerecht die gemeinschaftliche Last allein tragen. Aber wo bis jetzt noch keine richtige Steuervertheilung ist? Man muß suchen, sie zu erhalten; werden wir doch hoffentlich nun ruhige Zeiten erhalten, welche wir nicht weiser und würdiger, als zu diesem Act der Staatsgerechtigkeit benutzen können. Vorläufig kann die Vertheilung, wenn auch nur interimistisch, nach dem gegenwärtigen Steuerverhältniß mit billigen Modificationen geschehen.

keit zu liefern haben *b*)? Ist es billig, daß in einzelnen Mairien die Lieferungen so stark werden, daß den Eingesessenen nicht nur nichts zum Verkauf übrig bleibt, sondern sie sogar Gefahr laufen, an ihrem nothdürftigen Auskommen zu darben? Wäre es wohl billig, bey den Lieferungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder Gegend, oder Commüne dasjenige Product gefordert würde, welches daselbst am häufigsten ist? Ist es z. B. billig, daß da Heulieferungen ausgeschrieben werden, wo fast gar kein Heugewachs ist, wo also die Pflichtigen das Heu gar nicht, oder nur zu einem sehr hohen Preise erhalten können? Ist es billig, in Städten, wo die Bürger meist einen knappen Bedarf zu hohen Preisen einkaufen müssen, Heulieferungen, und zwar in gleichem Verhältnisse auszuschreiben, als von dem benachbarten platten Lande? Welches ist ein billiger Maaßstab des Lieferungs-Verhältnisses in Städten *c*)? Die Production oder das

---

b) Die Frage verneinet sich von selbst. Indeß sahe man das Gegentheil in unseren Zeiten nicht selten. Das nähmliche gilt von den folgenden Fragen, welche sich theils von selbst verneinen oder bejahen.

c) Man wird überhaupt einen Unterschied machen müssen, ob eine Stadt Naturalien producirt, Ackerstadt ist, oder nicht. Wollte man von nicht producirenden Städten Naturalien fordern, die sie selbst für ihr sparsames Bedürfniß kaufen müssen; so würde daraus ein harter Druck entstehen.

Vermögen *d*)? Wie läßt sich jene und dieses ausmitteln *e*)? Fordert nicht eine weise Umsicht in den gegenwärtigen Zeiten die größte Sparsamkeit überall, und daher die zweckmäßigsten Einrichtungen, daß nicht mehr, als der wirkliche Bedarf an die Forderungsberechtigten abgeliefert, und die pünctlichste Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt werde *f*)?

In Betreff der Einquartierungen: ist es billig, daß die Einquartierungslast der Landwehr die Bezirksstädte allein, und unentgeldlich für die ganze Provinz

---

d) Es fragt sich: ist die Rede von Lieferung des Naturals oder an Gelde? Im ersten Falle freylich kommt die Production, im letzten das Vermögen in Rücksicht.

e) Die Production — nach dem Acker- und Wiesen-Maaß der Grundstücke, welche jeder in Cultur hat; das Vermögen — nach dem Steuer-Verhältniß, dessen richtige Ausmittelung vorausgesetzt. Wollte man bey Naturallieferungen der Billigkeit ganz gemäß gehen: dann müßte man die Vorräthe aufnehmen, und mit Rücksicht auf das Familien-Bedürfniß-Verhältniß nur den Ueberfluß, freylich gegen angemessene Geld-Entschädigung, in Anspruch nehmen. Nur die Noth könnte ein Weitergreifen zu dem zu berechnenden Bedarf der Familie rechtfertigen, unter der Verbindlichkeit zur Naturalerstattung, wenn der Abliefernde ihrer nachher bedürfte.

f) Dafür wird in solchen Zeiten der allgemeinen Noth oft am allerwenigsten gesorgt, und doch wäre diese Sorgfalt die erste Pflicht.

treffe g)? Es ist die geringste Zahl der Einwohner, welche Vortheil von dem Bezirkstadts-Verhältniß haben. Ist es billig, daß die Oerter der Marschrouten die Einquartierungslast ohne einige Entschädigung tragen, indeß ganze Striche der Provinz von dieser Last nichts wissen? Nach welchem Verhältniß ist die Einquartierung in den einzelnen Oertern, besonders in Städten zu vertheilen? Nach dem Zustande der Häuser, oder nach dem Vermögen? Wenn von bloßem Obdach die Rede ist, kann jener in Hauptrücksicht kommen, aber bei Beköstigung kommt letzteres vornemlich in Anschlag. Ist es insbesondere billig, daß die Bewohner zweyer gleicher Häuser, wovon der eine viermahl mehr Vermögen als der andere besitzt, gleich belegt werden *h*)? Ist es billig, daß derjenige, der kein

g) Gewiß nicht. Diese Last ist eine gemeinsame der Provinz. Kann sie ja doch auch zu billigen Geldsätzen angeschlagen, und so vertheilt und vergütet werden. Besser noch, es werden gleich Magazine auf Kosten der ganzen Provinz errichtet, und daraus die Natural-Portionen verabreicht. Das Nähmliche gilt von der folgenden Frage.

h) Die drei vorstehenden Fragen beantworten sich so handgreiflich, daß niemand darüber bey sich in Zweifel stehen kann. Aber in der Anwendung? Da ist freylich hin und wieder theils gefehlt, theils gröblich gesündigt. Möchte doch letzteres nie der Fall seyn!

ganzes Haus, sondern nur Zimmer für seinen Bedarf bewohnt, von der Einquartierung frey sey *i*)? Kann dieser nicht auch sich behelfen, oder sie ausquartieren? Ist es ferner billig, daß der, welcher Miethsbewohner hat, für diese allenfalls mit bequartiert werde, ohne dieses auf dem Billet zu bemerken, oder auf jene ein besonderes Billet zu geben *k*)? Welches ist das billigste Verhältniß zwischen Bequartierung von

i) Wahrlich nein, wenn Gerechtigkeit gelten soll. Welche Gründe kann z. B. der Beamte, der mit seiner kleineren Familie kein ganzes Haus, sondern nur zu seiner Bequemlichkeit hinreichende Zimmer eines Hauses bewohnt, angeben, die ihn von Einquartierung befreyen könnten, indeß sein Mitbeamter von gleichem oder geringerem Gehalt, und von geringerem Vermögen, welcher aber wegen seiner zahlreicheren Familie ein ganzes, oft nicht so viele Zimmer, als jener hat, enthaltendes Haus bewohnt, Einquartierung, oft drückende tragen soll und muß? Daß es doch in der Welt, freylich durch die Menschen, der Folgewidrigkeiten so viele gibt! Wollte man den Grundsatz als geltend annehmen, wohin würde in großen Städten, wo wenige Familien ganze Häuser bewohnen, führen? Man wird noch so viele Lasten des Kriegs nachzutragen haben; bey ihnen kann ausgeglichen werden, was ungleich gewesen ist.

k) Das wäre es gewiß nicht; die armen Vermiether würden sehr übel dabey fahren, und aus welchem Grunde könnte man sie so strafen?

Officieren und Gemeinen l)? Wie ist dem häufigen Unfuge der Quartiermeister, welche die Anzahl der Einzuquartierenden gemeiniglich zu hoch, wohl gar um $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ zu hoch angeben, und nachher nach Willkühr quartieren, auch wohl Billets verkaufen, zu begegnen? Sollte diesem Unfuge nicht dadurch abgeholfen werden können, daß die Quartiermeister mit Ernst über die wirkliche Anzahl befragt, von ihnen die Vorlegung der Listen verlangt, und nachher der Commandeur jedesmahl über die Richtigkeit der Angabe befragt würde? Welche Strafe verdient ein Einquartierungsbeamter, welcher erweislich bey der Belegung nach Gunst und Gaben, nach Partheylichkeit, Freundschaft oder Feindschaft &c. verfährt? Kann es für ihn, als öffentlichen Räuber, eine zu schwere Strafe geben? Ist es bey Einquartierungen vornehmlich Pflicht der Polizeybehörde, auf Güte und billige Preise der Lebensmittel zu wachen? Darf man ruhig zusehen, wenn alsdann das Brot um ein Drittel, wohl gar um die Hälfte kleiner gebacken, schlechtes Vieh geschlachtet und das Fleisch doch zu merklich hö-

---

l) Man pflegte sonst hin und wieder den unteren Officier zu 4, den Stabsofficier zu 6 bis 8 Mann anzuschlagen; in der Regel wird, was die Kosten und Last betrifft, das Verhältniß in der Art so ziemlich herauskommen. Indeß hängt dabey manches von den Umständen ab. Die folgenden Fragen beantworten sich selbst.

heren Preisen, als sonst verkauft; dünneres, vielleicht gar durch Wasser verdünntes Bier feilgeboten, und der Branntwein verschlechtert und zugleich der Preis gesteigert wird? Ist es ferner Pflicht der Polizeybehörde, sich der Quartiergeber möglichst anzunehmen und sie gegen Ueberforderung und Mißhandlung der Quartierten zu schützen? Welches sind die Mittel, solches zu bewirken? Etwa Bekanntmachung dessen, was der Quartierte vorschriftmäßig von dem Quartiergeber zu fordern berechtigt ist? Am besten unter Austheilung der Vorschrift in authentischer Form, und zwar bey fremder Einquartierung in den beyden Sprachen der Quartierten und der Quartiergeber neben einander. So ist z. B. in Münster, wo die ganze Einrichtung musterhaft ist, auf der Rückseite des Billets gedruckt, was der Quartierte zu fordern berechtigt ist. Wird sodann zugleich schon den Quartiermachere durch Vorlegung einer solchen Vorschrift gezeigt, daß man die Verhältnisse kennt; wird gleich nach dem Einmarsch dem Commandeur die Aufwartung gemacht und er gebeten, die Ortsbehörde in Aufrechthaltung der Ordnung zu unterstützen, zugleich der Einwohner bedeutet, bey der geringsten Beschwerde sich bey der Ortsbehöde gleich zu melden; wird von dieser dann der Grund der Beschwerde gleich untersucht, und sodann von ihr ungesäumt die Anzeige beym Commandeur gemacht: so darf man erwarten, daß Unordnungen nicht oft entstehen werden.

In Ansehung der Fuhrten endlich, sollte nicht auch hier eine verhältnißmäßigere Vertheilung der Last möglich seyn? Ist es nicht billig, auch die entfernter wohnenden Eingesessenen dazu, so viel möglich, heranzuziehen, damit nicht die Bewohner einzelner Mairien und Communen wirklich dadurch erdrückt und zum Theil auf längere Zeit ruinirt werden, indeß — sogar benachbarte Kirchspiele wenig oder nichts von der Kriegslast erfahren? Haben nicht die Belasteten ein wirkliches Recht zu einer verhältnißmäßigen Entschädigung vom ganzen Lande m)?

Folgende Hauptgrundsätze scheinen wohl keinem Zweifel unterworfen zu seyn:

Die Kriegslasten dürfen nicht einzelne, sie müssen alle Unterthanen treffen; wer nicht die Sache selbst trägt, der muß die übrigen in Gelde entschädigen.

m) Das haben sie gewiß, und die Gerechtigkeit der höheren Landesbehörden wird sie ihnen da verschaffen, wo die ihnen zunächst vorgesetzten Behörden auf eine solche Entschädigung nicht schon sollten gewirkt haben. Auch diese, nur Einzelne treffende Last ist nach billigen Sätzen zu vergüten und aufs Ganze zu vertheilen. Traurig vollends, wenn die, welchen auf solchen Kriegsfuhrten ihre Pferde und Wagen genommen worden, oder erstere durch Uebertreibung gestürzt sind, nicht entschädigt werden sollten!

Zwar können die Lasten nicht sofort verhältnißmäßig vertheilt werden, aber doch kann von den letztern einstweilen ein vorläufiger Geldbeytrag zum Ankauf der nöthigsten Bedürfnisse verlangt werden.

Die Hauptausgleichung wird bis zu ruhiger Zeit vorbehalten, die sämmtlichen Lasten werden dann liquidirt, zu billigen Geldsätzen angeschlagen, und die ganze Summe als Geldabgabe nach den Vermögenskräften vertheilt; dieses ist aber den Belasteten zeitig bekannt zu machen, damit sie Quitungen, Billets und dergleichen Nachweisungen gehörig aufbewahren.

Bey den Ausschreibungen ist auf die Oertlichkeit Rücksicht zu nehmen, und nur dasjenige zu fordern, was ein Ort füglich liefern kann.

Eben so ist bey den Ausschreibungen in jedem einzelnen Orte auf die Möglichkeit der Herbeyschaffung von den einzelnen Eingesessenen und auf deren Vermögen, unter Annahme vieler Klassen, Rücksicht zu nehmen.

Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß die Naturalleistung, als solche, so viel möglich vertheilt werde, damit nicht einzelne Gegenden, ohne daß nachherige Geldentschädigung solches ersetzen kann, erliegen.

So viel, als immer möglich, möchten die Naturalbedürfnisse anzukaufen und der Geldbetrag verhältnißmäßig zu vertheilen seyn.

Endlich ist zu hoffen, daß alle Verwaltungsbe-

amten nun doppelten Fleiß, Eifer und Sorgsamkeit anwenden werden, die öffentlichen Lasten, so viel nur möglich, sowohl zu erleichtern, als gleich zu vertheilen. Dann wird das Land sie segnen, und das Bewußtseyn wird sie heben: wir haben gethan, was unsere heilige Pflicht, was Ordnung und Recht von uns heischten!

XXIII.

Etwas über Kornpreise *).

Eine Uebersicht und Vergleichung der Kornpreise von kürzeren und längeren Zeiträumen ist für den Oeconomen, den Cameralisten und den Speculanten von großem Nutzen. Besonderes Interesse hat eine solche Uebersicht von den letzten 20 Jahren, während welcher die Kornpreise in den hiesigen Gegenden (in

*) Geschrieben im September 1805, und im Westf. Anzeiger Nr. 81. 1805, B. XV. S. 1281 f. abgedruckt, damahls unter der Ueberschrift: über die Kornpreise der letzten 20 Jahre. Die mitgetheilten Preise sind zwar die eines Orts, und einige andere, im Aufsatze angeführte Umstände haben Ortsbeziehung; indeß sind die Resultate mehr allgemein, und daher mag dieser Aufsatz hier abgedruckt werden, vornehmlich auch deswegen, um ähnliche Uebersichten in andern Gegenden zu veranlassen. Es lassen sich aus einer solchen Uebersicht mehr nützliche Folgerungen für eine Gegend, ja, in Verbindung mehrerer, für ein ganzes Land ziehen, als man hier auf den ersten Anblick glaubt.

Westfalen) im Allgemeinen außerordentlich, ja in manchen Jahren auffallend hoch gestiegen sind. Die Hauptursachen dieses Steigens lagen wohl in den fortdauernden Kriegszeiten, in den öftern Fruchtsperren, vornehmlich für unsere Gegenden in der Rheinsperre, dann auch in den vielen Mißernten, indem in den letzteren 15 Jahren fast keine einzige volle, noch weniger reiche Ernte gefallen ist. Der Wahrscheinlichkeit nach dürften indessen die älteren wohlfeilen Preise nicht, wenigstens nicht auf einen längeren Zeitraum wieder eintreten: denn der Kornbedarf wird mit der steigenden Menschenmenge immer größer, und der Geldwerth mit der jährlich sich vermehrenden Geldmasse immer geringer, der Maßstab beyder steht folglich im umgekehrten Verhältnisse; der Luxus wird immer größer, folglich wird der Bedarf und Verbrauch der natürlichen Producte zur künstlichen Gewinnung der Luxusartikel, z. B. des Branntweins, des Biers, des feineren Backmehls, des fetten Fleisches und dergleichen, immer stärker; dann ist für die hiesigen Gegenden die Landgränz-Veränderung des Rheins, dessen linkes Ufer sonst die Kornkammer für mehrere diesseitige Provinzen war, von wesentlichem Einflusse. Wirklich dürfte es auch nicht gut seyn, wenn die alten geringen Kornpreise wieder einträten: denn dadurch würde auf lange Zeit ein Zustand der Verarmung und Gewerblähmung eintreten, indem durch

jene höheren Fruchtpreise der Kaufwerth der Grundstücke, der Pacht derselben, der Gesindelohn, die Preise der Ackerwirthschaftsgeräthe rc. so außerordentlich gestiegen sind, die Grundbesitzer und die ackerbauende Klasse folglich beym Umschlage der Preise, wo nicht ganz zu Grunde gerichtet, doch leicht an Eigenthumswerth um die Hälfte verlieren würden. Uebrigens hat dieses Steigen der Kornpreise auf die Ackercultur und deren Vervollkommnung einen sehr heilsamen Einfluß gehabt, dessen Folgen für den Wohlstand unserer Gegenden nie ganz verloren gehen werden; Gewinn regt die Kräfte.

Die Uebersicht, welche hier mitgetheilt wird, ist aus dem Marktbuche der Stadt Dortmund gezogen, und zwar auf dreyfache Art: 1) nach den Martinipreisen, wobey der Mittelpreis der Woche vor und nach Martini zum Grunde gelegt ist, 2) der Durchschnittspreis der Monathe März, Juny, September und December jedes Jahres, 3) der Durchschnittspreis von allen zwölf Monathen jedes Erntejahrs, nähmlich vom August bis July des folgenden Jahrs. Dabey wird bemerkt, daß nicht die höchsten Preise im hiesigen Marktbuche notirt zu werden pflegen; dann ist der Durchschnitt der Mittelpreise jedes Monaths in die Berechnung genommen. Das Marktbuch ist ferner nicht von allen Jahren ganz vollständig; so ist z. B. in den Jahren 1785, 86, 87 nur

der Martinipreis notirt, nachher sind die Ausfälle nur selten. Da auch der hiesige Kornmarkt nicht sehr ansehnlich ist: so fehlen zuweilen von einzelnen Markttagen, ja oft von ganzen Monathen die Preise einzelner Fruchtarten, insbesondere pflegt im Frühjahre und Sommer, wo der Preis des Hafers häufig am höchsten steht, ja in den jüngern Jahren oft auffallend hoch war, der Hafer ganz zu fehlen, weil diese Fruchtsorte dann nicht hierhin, sondern auf die größeren Märkte gebracht wird. — Das Verhältniß des hiesigen Scheffels gegen den Berliner ist 7 zu 5; er hält nähmlich 20 Becher, der Berliner aber 28 solcher Becher. Die Preise sind in gemeinem Bergisch Cour., oder im 25 Guldenfuß notirt *).

*) Unter Berücksichtigung dieser Angaben können auch für andere Städte hiesiger Gegend leicht die ungefähren Preise der einzelnen Jahre gefunden werden; Fälle, da man einen solchen Gebrauch von der Tabelle machen kann, können häufig vorkommen, da es an vielen Orten, wo Kornmärkte gehalten werden, an einem Markt-Notizbuche fehlt, eine Einrichtung, welche überhaupt an den meisten Orten noch nicht sehr alt ist. Auch kann man daraus im Allgemeinen wahrnehmen, in welchen Jahren wohlfeile oder theure Kornpreise Statt gefunden haben, so wie manches andere.

	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.
1785. *a*) Martinipreis	1	20	—	56	—	46	—	30
b) Durchschnittspreit von den 4 Monathen März, Juny, Septemb., Dec.	—	—	—	—	—	—	—	
c) Durchschnittspreis vom ganzen Jahre	—	—	—	—	—	—	—	
1786. *a*) Martinipreis	1	30	1	—	— —	50	— —	39
b) Dttpr. der 4 Monathe	—	—	—	—	—	—	—	
c) dto. vom ganzen Jahre	—	—	—	—	—	—	—	
1787. *a*) Martinipreis	1	40	1	15	—	45	—	36
b) Dttpr. der 4 Mon.	—	—	—	—	—	—	—	
c) dto. d. g. J.	1	54	1	29	—	$54\frac{3}{4}$	—	$37\frac{1}{2}$

	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.
1788. a) Martinipreis	1	38	1	15		50		30
b) Ottpr. d. 4 M.	1	47½	1	18¼		54		35
c) dto. d. g. J.	1	50¼	1	25		54¾		38
1789. a) Martinipreis	2	40	2		1	18		45
b) Ottpr. d. 4 M.	2	13	1	48¾	1	7½		43¼
c) dto. d. g. J.	2	34½	1	55¼	1	15¼		56
1790. a) Martinipreis	1	30	1	8		45		34
b) Ottpr. d. 4 M.	2	6¼	1	30¼	1			48¼
c) dto. d. g. J.	1	34	1	5½		46		39½
1791. a) Martinipreis	1	30	1	5		48		32
b) Ottpr. d. 4 M.	1	30¼	1	3		45½		37¼
c) dto. d. g. J.	1	33½	1	5		46½		37

	Weitzen. Rtl.	Weitzen. Stb.	Roggen. Rtl.	Roggen. Stb.	Gerste. Rtl.	Gerste. Stb.	Hafer. Rtl.	Hafer. Stb.
1792. a) Martinipreis	1	40	1	14	1	56		37
b) Dttpr. d. 4 M.	1	40¼	1	10½		50		37½
c) dto. d. g. J.	1	54	1	27¼		59		48
1793. a) Martinipreis	2	12	1	46	1	12		50
b) Dttpr. d. 4 M.	2	5½	1	40¼	1	6½		55
c) dto. d. g. J.	2	13	1	44½	1	8¼		48
1794. a) Martinipreis	3	24	2	12	1	36	1	10
b) Dttpr. d. 4 M.	2	42¾	1	54½	1	18¼		53¼
c) dto. d. g. J.	4	4	2	50	1	57¼	1	26½
1795. a) Martinipreis	5	20	3	4	1	55	1	10
b) Dttpr. d. 4 M.	4	54¾	3	12	2	12	1	28
c) dto. d. g J.	4	51½	2	19¾	1	36½	1	11

		Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.
1796.	a) Martinipreis	2	50	1	48	1	22		50
	b) Ottpr. d. 4 M.	3	$35\frac{3}{4}$	1	$54\frac{1}{4}$	1	$24\frac{3}{4}$	1	$\frac{3}{4}$
	c) dto. d. g. J.	2	$29\frac{1}{4}$	1	$38\frac{1}{2}$	1	$15\frac{1}{4}$		53
1797.	a) Martinipreis	2	15	1	40	1	12		48
	b) Ottpr. d. 4 M.	2	$14\frac{1}{2}$	1	$29\frac{1}{2}$	1	$7\frac{1}{2}$		48
	c) dto. d. g. J.	2	$18\frac{1}{2}$	1	$31\frac{1}{2}$	1	$7\frac{1}{2}$		$49\frac{1}{2}$
1798.	a) Martinipreis	2	14	1	24	1	10		48
	b) Ottpr. d. 4 M.	2	$16\frac{1}{2}$	1	$28\frac{1}{2}$	1	$8\frac{1}{4}$		$50\frac{3}{4}$
	c) dto. d. g. J.	2	$28\frac{1}{2}$	1	36	1	14	1	$1\frac{1}{2}$
1799.	a) Martinipreis	3	15	2		1	30	1	12
	b) Ottpr. d. 4 M.	3	$8\frac{3}{4}$	1	$43\frac{1}{2}$	1	$14\frac{3}{4}$	1	18
	c) dto. d. g. J.	3	$17\frac{1}{2}$	1	57	1	15	1	7

		Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtlr.	Stb
1800.	a) Martinipreis	2	36	1	45	1	12		50
	b) Ottpr. d. 4 M.	2	56	1	$51\frac{1}{2}$	1	12		$51\frac{1}{4}$
	c) dto. d. g. J.	2	56	1	$50\frac{1}{2}$	1	$8\frac{1}{2}$		51
1801.	a) Martinipreis	3	6	1	55	1	6		48
	b) Ottpr. d. 4 M.	3	$13\frac{1}{2}$	2	2	1	$12\frac{1}{2}$		48
	c) dto. d. g. J.	3	$13\frac{1}{2}$	2	$6\frac{1}{2}$	1	$15\frac{1}{4}$		49
1802.	a) Martinipreis	3	24	2	50	1	48	1	6
	b) Ottpr. d. 4 M.	3	32	2	50	1	49	1	8
	c) dto. d. g. J.	3	42	2	$51\frac{1}{2}$	1	$50\frac{1}{2}$		49
1803.	a) Martinipreis	2	55	2		1	56	1	—
	b) Ottpr. d. 4 M.	3	21	2	$31\frac{1}{2}$	1	$49\frac{3}{4}$	1	$8\frac{1}{4}$
	c) dto. d. g. J.	2	$51\frac{3}{4}$	1	$54\frac{1}{2}$	1	44		58

		Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.
1804.	a) Martinipreis	3		1	54	1	30		57
	b) Dttpr. d. 4 M.	2	55	1	51	1	31		54¾
	c) dto. d. g. J.	3	25½	2	20¾	1	31	1	—
	Durchschnittpreise.								
1785	a) Martinipreis	1	45½	1	17		53¾		36
bis	b) Dttpr. d. 4 M.	1	42	1	15½		40½		36½
1789.	c) dto. d. g. J.	1	49¾	1	21		56		40
1790	a) Martinipreis	2	3	1	29	1	3½		44½
bis	b) Dttpr. d. 4 M.	2	1	1	27¾	1			46¼
1794.	c) dto. d. g. J.	2	15½	1	38½	1	7½		51¾
1795	a) Martinipreis	3	10½	1	59	1	25¾		57½
bis	b) Dttpr. d. 4 M.	3	14	1	57½	1	25½	1	5
1799.	c) dto. d. g. J.	3	5	1	48½	1	17½	1	½

	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.
Durchschnittpreise der letzten 5 Jahre.								
1800 a) Martinipreis	3	—	2	5	1	30½	—	56
bis b) Dttpr. d. 4 M.	3	11½	2	13	1	30¾	—	58
1804. c) dto. d. g. J.	3	13¾	2	12½	1	30	—	59
Durchschnittpreise der letzten 20 Jahre.								
1785 a) Martinipreis	2	30	1	42½	1	13½	—	48½
bis b) Dttpr. d. 4 M.	2	32	1	43½	1	9	—	51½
1804. c) dto. d. g. J.	2	36	1	45	1	12¾	—	52¾
Durchschnittpreise der letzten 15 Jahre.								
1790 a) Martinipreis	2	44½	1	51	1	20	—	51¾
bis b) Dttpr. d. 4 M.	2	48¾	1	52¾	1	18¾	—	56½
1804. c) dto. d. g. J.	2	51½	1	53	1	18¼	—	57

		Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtl.	Stb.	Rtlr.	Stb.
	Durchschnittpreise der letzten 10 Jahre.								
1795	a) Martinipreis	3	$5\frac{1}{2}$	2	2	1	28		$56\frac{3}{4}$
bis	b) Ottpr. d. 4 M.	3	$12\frac{3}{4}$	2	$5\frac{1}{4}$	1	28	1	$1\frac{1}{2}$
1804.	c) dto. d. g. J.	3	$9\frac{1}{4}$	2	$\frac{1}{2}$	1	$23\frac{3}{4}$		$59\frac{3}{4}$

Diese Uebersicht hat und behält verschiedene Mängel, sowohl wegen mangelhafter Einrichtung des hiesigen Marktbuches, als auch wegen der geringeren Bedeutenheit des hiesigen Markts; so ist z. B. der Preis des Hafers, wegen der oben angeführten Mangelhaftigkeit der Notiz, nicht ganz richtig, und war im Durchschnitt bedeutend höher; das Nähmliche gilt zum Theil von der Gerste. Recht sehr wäre daher zu wünschen, daß Mehrere sich der nützlichen Arbeit unterzögen, solche Auszüge aus genauer und vollständiger geführten Marktbüchern bedeutenderer Kornmärkte, z. B. von Herdecke und Witten für die Grafschaft Mark, und so der erheblichsten Märkte der übrigen Westfälischen Provinzen, anzufertigen. Für ähnliche Arbeiten wird jedoch bemerkt, daß man sich die Mühe ersparen kann, die Durchschnittpreise von

den vier Monathen, welches wenig Nutzen hat, zu extrahiren; sollte es aber doch jemand thun wollen, dann wäre es angemessener, den September, December, März und Juny jedes Erntejahrs zum Grunde zu legen, weil sonst zwey Erntejahre in einander greifen, folglich sehr abweichende Durchschnittpreise zutreffen können.

Hätte jemand Zeit und besondere Lust, das Steigen und Fallen der Preise in den einzelnen Monathen auf einen langen Zeitraum zu vergleichen: so ließen sich vielleicht Resultate ziehen, in welchen Zeitpuncten am vortheilhaftesten zu kaufen und zu verkaufen wäre. Doch kommt hiebey auch sehr viel auf zufällige Zeitumstände an; wer also hier etwas Vollständigeres leisten wollte, müßte auf solche jedesmahlige Zeitumstände Rücksicht nehmen und sie bemerken, welches von der Vergangenheit aber nicht so gut angeht; mit mehrerer Sicherheit würde man daher zu Werke gehen, wenn man diese Beobachtungen in der Gegenwart anstellte und damit auf eine Reihe von Jahren fortführe. — Aus der Uebersicht der Durchschnittpreise ergibt sich so viel, daß derjenige, welcher immer um Martini verkaufte, sich nicht übel stehen würde. Am sichersten wird der Oeconom wohl zu einem jedesmahligen Mittelpreise gelangen, wenn er seinen Vorrath das ganze Jahr durch von Monath zu

Monath verkauft; der Speculant wird andere Grundsätze befolgen müssen *).

---

*) Man hat das Sprichwort: wenn das Korn bey vollen Scheunen (um Martini) aufschlägt, dann schlägt es bey leeren ab. Wie die Sprichwörter gewöhnlich viel Wahrheit enthalten: so bewährt sich auch dieses in der Regel wahr. Der Grund der Erscheinung läßt sich sehr natürlich erklären. Stehen nähmlich im Herbst die Preise hoch: so fürchtet man Mangel, jeder spart, wo er kann, es wird weniger Branntwein gebrannt, nicht so viel Korn am Vieh verfüttert rc., kurz, man geht räthlicher damit um, und die Kornhändler, wie die Privatbesitzer halten in Hoffnung auf höhere Preise mit dem Verkauf zurück. So ist dann im Frühjahr Vorrath genug, man bringt ihn jetzt endlich zu Markte, und nun treiben Vorrath und die Zahl der Verkaufslustigen die Preise herunter. Wahrlich, im Sparen liegt ein großer, oft nicht genug erkannter Segen. Das haben wir insbesondere in dem gegenwärtigen Jahre 1814 aufs neue erfahren. Vorigen Herbst fürchtete man bey den starken Durchmärschen und den vielen ungeheuren Einquartierungen aufs Frühjahr Mangel und Theurung. Und nun bey den vielen Tausenden von Mitessern ist der Vorrath an Korn und Gemüse nicht ausgegangen, und die so niedrig stehenden Preise fallen noch immer mehr.

XXIV.

Fragmente über Gemeinheitstheilungen *).

Der Wohlstand der Bauerschaften, welche ihre Gemeinheiten getheilt haben, ist seitdem in die Augen fallend gestiegen. Das ist ein Erfahrungssatz, den niemand bezweifeln kann. Die Gründe davon sind handgreiflich. Eine mehr oder minder große Strecke Bodens, welche vorhin im uncultivirten Zustande fast nutzlos da lag oder nach Verhältniß nur wenigem Vieh zur Hungerweide diente, ist, als Folge der Theilung, cultivirt worden; ein Bauer, der sonst zwanzig Morgen Landes bey seinem Hofe hatte, hat deren jetzt oft 30 und mehrere Morgen; er kann folglich um so mehr Korn bauen und verkaufen, er kann mehr Vieh halten, es reichlich füttern, und also doppelten Nutzen davon ziehen; sein Eigenthum hat sich seitdem um ein Drittheil, oft gar um die Hälfte vermehrt und verbessert, er ist also um so viel reicher geworden. — Das ganze Dorf ist demnach wohlhabender geworden, und, da dasselbe einen Theil des Staates ausmacht, auch der Staat. Mancher Staat könnte durch solche Theilungen beträchtlich wohlhabender, und zur Ernäh-

*) Abgedruckt im Westf. Anzeiger Nro. 69. u. 70. J. 1807, B. XIX. S. 1089 f. u. 1105 f. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmt den Herausgeber, diese Fragmente hier einem größern Lesekreise vorzulegen.

rung einer beträchtlich größeren Volksmenge fähig werden. Manche Regierungen haben aus diesem Gesichtspuncte auf die Gemeinheitstheilungen ernstlich gewirkt; von vielen ist es bis jetzt nicht, oder doch mit wenigem Ernste geschehen. Ueberzeugt ist man aber von der Nützlichkeit der Sache fast allgemein; ohne Propheten zu seyn, möchte sich jetzt behaupten lassen, daß in den cultivirteren Ländern Europens nach 20 Jahren wenig Gemeinheiten mehr anzutreffen seyn werden.

* * *

Jeder Boden, das kann man wohl in der Regel annehmen, ist des Anbaus fähig, sey es nun zu Wiesen, zur Weide, zu Holzgewachs oder zum Ackerbau. Auch ist es nicht zu bestreiten, daß jeder Boden im angebauten Zustande weit mehr aufbringen kann, als im unangebauten. Eben so ist das ein anerkannter Erfahrungssatz, daß ein Boden, der unter gleichen Umständen zum Ackerbau geeignet ist, eben durch zweckmäßigen Ackerbau zum höchsten Ertrage gebracht werden kann.

Sind aber diese Sätze, wie sie es wohl ohne Zweifel sind, wahr: so lassen sich die Gemeinheiten in der Regel nicht vertheidigen, und das öffentliche Wohl fordert deren Theilung, wenn nicht besondere Umstände, z. B. Mangel an Bevölkerung, sie widerrathen oder sonst fast unübersteigliche Schwierigkeiten eintreten.

* * *

Gemein Gut, kein Gut, sagt das alte Sprichwort, und, wie die allgemeine Erfahrung lehrt, sehr wahr. Eben so wahr sagen andere Sprichwörter: Was vielen gehört, gehört keinem; viele Köpfe, viele Sinne; Gemeinschaft ist die Mutter von Streitigkeiten.

Diese Sprichwörter brechen den Gemeinheiten den Stab. Entweder liegen sie ganz sich selbst überlassen im rohen, oder verwilderten Naturstande, was, leider! noch, besonders auf dem platten Lande, der Fall ist, oder, wenn ja etwas daran geschieht, wie solches zuweilen bey städtischen Gemeinheiten der Fall ist, dann sind doch diese Verbesserungen nach Verhältniß nur gering, nur einseitig und wirken auf's Ganze sehr wenig; niemand ist da, der sich der Sache recht annimmt, es fehlt der hinlängliche Fond für's Ganze, es fehlt an gehöriger Uebereinstimmung.

* * *

Aber könnte nicht durch eine bessere Verwaltung der Gemeinheiten der nähmliche Vortheil erzielt werden, als durch deren Theilung?

Eine bessere Verwaltung der Gemeinheiten, als die gewöhnliche, ist allerdings möglich. Es können z. B. in einer Weidegemeinheit zur nöthigen Abwässerung zweckmäßige Gräben gezogen, es können hinlängliche Wasserbehälter zum Trinken für's Vieh angelegt, es können zu dem Ende Quellen gebohrt,

diese auch von Zeit zu Zeit zu zweckmäßiger Bewässerung des Bodens benutzt werden; es können ferner Dornen und anderes, dem Graswuchse nachtheiliges Untergehölz ausgerodet, die überwachsenen Maulwurfshügel abgehackt und der Boden überhaupt geebnet, es kann gute Erde herbeygeschafft und der Boden damit überfahren und verbessert, es kann eine Gemeinheit in mehrere Zuschläge gebracht, und in deren Betreibung mit dem Vieh abgewechselt werden — alles Einrichtungen, deren Nützlichkeit der Vernünftige nicht verkennen kann, und die bey allen Gemeinheiten, so lange sie ungetheilt sind, gemacht werden sollten. Aber alle diese Einrichtungen bleiben nur unvollkommen, und bringen den Boden nicht zu dem möglich höchsten Ertrag, ja können es der innern Natur der Sache nach nicht. Den höchsten Ertrag kann ein, dessen nicht an sich ganz unfähiger Boden (und solchen gibt es nur wenig) nur vermittelst des Anbaus von Korn, Futtergewächsen und Gartenfrüchten geben; ein solcher Anbau ist aber nur bei Privatcultur möglich. Denn wie wollte man diesen Anbau in Gemeinschaft möglich machen, wie wollte man die Arbeit in Gemeinschaft, wie die gehörige Vertheilung der Producte möglich machen, woher wollte man den nöthigen Dünger nehmen? Das übrigens öffentliche Arbeiten doppelt so viel kosten, und nur halb so gut verrichtet werden, als diejenigen, welche der Privatmann für sich verrichtet,

ist eine allgemein bekannte Sache. — Was durch Privatfleiß geschehen kann, davon hat Altena ein schönes Beyspiel gegeben. Es ist daselbst vor zwey Jahren (1805) ein Gemeinheitsberg getheilt. Auf diesem sehr großen, hohen, kahlen Berge sah man vormahls fast keine Spur von Vegetation; man sah bloß kleine Steine und Grand. Sieht man diesen Berg jetzt, man glaubt, eine wohlthätige Fee habe sich hier das Spiel gemacht, eine scheinbare Unmöglichkeit möglich zu machen. Ueberall erblickt man die schönsten Kartoffeln, Klee, mehrere Getreidearten, ja es standen einzelne Stücke mit Roggen von einer Höhe und Aehrenlänge, wie man sie auf dem Hellwege in guten Jahren anzutreffen pflegt. Und doch mußte jeder Fuß Bodens der Natur abgewonnen werden; die Oberfläche wurde aufgehackt, die Steine von den Erdtheilen abgesondert, in die Tiefe vergraben und der bessere Boden darüber ausgebreitet. Und das alles geschah in den Nebenstunden der fleißigen Altenaer, geschah bey einer Fabrikstadt, welche jetzt einen großen Theil ihres Gemüses, das ihr vorhin zugefahren werden mußte, selbst zieht, in Nebenstunden zieht. O, der Fleiß des Menschen, und die Liebe zum Eigenthum vermögen viel! Wie viel hat Altena an innerm Reichthume dadurch gewonnen! Solche Beyspiele ermuntern zur Nachahmung und zum Fleiße! Was hier Privatfleiß vermochte, das würde nie in Gemeinschaft zu

Stande gekommen seyn, wenn man es sich auch vorgenommen hätte. Die Kosten der Arbeit würden überhoch gewesen seyn, sie würden vielleicht den Werth des gewonnenen Bodens weit überstiegen haben; der einzelne Theilnehmer achtet dagegen diese Arbeit nicht, er arbeitet so viel mehr, und diese Mehrarbeit wird ihm nicht sauer, denn er erarbeitet sich ein Eigenthum, welches ihm doppelte Freude macht, weil er es selbst schuf.

* * *

Freylich gibt es der Schwierigkeiten viel bey solchen Theilungen. Aber auch der Gewinn ist groß und wichtig, der daraus für jeden Theilnehmer, für die Commüne und den Staat hervorgeht. Die Schwierigkeiten finden sich vornehmlich in der Vereinigung der Theilhaber, in der Abfindung einzelner Vorberechtigten, in zweckmäßiger Anlegung von Wegen, in Erlangung des nöthigen Wassers für jeden Einzelnen, in der Anlegung von Frechtungen und dergleichen. Alle diese Schwierigkeiten lassen sich indeß leicht aus dem Wege räumen, wenn es Ernst damit ist; die beyden letzteren insbesondere, welche von abgeneigten Betheiligten nur zu häufig als unüberwindliche Schwierigkeiten angeführt werden, auf folgende Art. Will man ja die erhaltenen Antheile, obgleich mit geringerem Vortheile, zur Weide auch ferner benutzen: so können vier und vier einen Teich machen und eine

Quelle anbohren, wobey die Kosten für jeden nur gering sind. Zu Frechtungen bedarf man keines Holzes (man sollte ohnehin todte Frechtungen, als einen großen Forstfeind, von Polizey wegen nicht gestatten); zwey Gräben, und in deren Mitte eine gut angelegte Weißdornhecke, machen sie; nach einigen Jahren können die Gräben fortfallen, und man hat die herrlichste, nur wenig kostende Frechtung auf lange, lange Zeit.

Eben die Schwierigkeiten fordern aber, daß der Staat diesen wichtigen Gegenstand mit Eifer und Nachdruck behandle, daß er sich bestimmt darein mische, und, wo es Noth thut, befehle. Eine Hauptsache dabey ist, daß eine möglichst vollständige Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorhergehe, worin alle vorkommende Streitfragen, welche man jetzt so ziemlich vollständig kennt, genau entschieden werden; sonst kommt es leicht zu gar vielen Processen, und diese und sonstige Schwierigkeiten verzögern die Sache, und bringen sie wohl gar völlig in's Stecken.

* * *

Ueber die Nützlichkeit und Ausführbarkeit der Gemeinheitstheilungen auf dem platten Lande ist jetzt fast nur eine Stimme; daß sie hingegen in Städten thunlich und anräthlich seyen, bezweifeln Manche. Was der Natur der Sache nach aber an sich überwiegende Vortheile für sich hat, das wird sich auch, mit

nur seltenen Ausnahmen, überall als gut bewähren. Freylich finden sich bey der Theilung städtischer Gemeinheiten mehrere Schwierigkeiten, als auf dem Lande, doch sind auch diese zu überwinden.

Man sagt: in den Städten könne man den Gemeinheitsboden nicht so leicht urbar machen und benutzen, als auf dem Lande; viele Einwohner seyen zu arm, als daß sie es könnten, daß sie gar ihren Antheil nur einfrechten könnten; überhaupt habe man es jetzt mit dem Viehe so bequem, es finde seine, wenn gleich kärgliche Nahrung ohne Zuthun der Eigenthümer, die städtische Einrichtung erlaube überhaupt keine andere Fütterungsart des Viehes; auch könne man sich um den Korbau nicht gehörig bekümmern, in einer Stadt könne man also keinen größern Nutzen von dem Boden ziehen, als er in seiner jetzigen Gestalt gewähre; das einzige, was man thun könne, wäre, daß man für die Verbesserung der Weide im gemeinschaftlichen Zustande möglichst sorge.

Man sagt ferner: in den Städten ist keine feste Zahl der Theilhaber, und es ist zu viel Abwechselung unter ihnen; mehrere Söhne eines Vaters, welche noch kein eigenes Gewerbe treiben, haben ebenfalls Recht auf die Gemeinheit, und man kann sie von dieser Gerechtigkeit nicht ausschließen, welches einige sogar auf die künftige Abstammung ausdehnen; wenn die jetzigen Bürger theilen, was wird den künftig

hereinziehenden übrig bleiben? Die Benutzung der Gemeinheit, fährt man fort, ist sehr veränderlich, heute treibt einer fünf Kühe in die Gemeinheit, nach einigen Jahren vielleicht nur eine; heute besitzt jemand nur ein Paar Morgen Ackerlandes, nach einigen Jahren vielleicht zehn und mehrere. —

Im Allgemeinen folgt indeß hieraus wohl nur, daß man bey der Theilung städtischer Gemeinheiten ganz andere Grundsätze befolgen müsse, als bey Theilungen auf dem Lande. Da, wo große Gemeinheiten sind, welche zur Weide für's Vieh benutzt werden, hat man auch Ackerbau, muß ihn haben, weil man sonst das Vieh, welches man zur Sommerweide treibt, nicht durch den Winter füttern könnte. Hat man nun Ackerbau, dann ist die Stadt im Grunde nur eine Landstadt, ein städtisches Dorf, und die Theilung der Gemeinheit ist da eben so anräthlich und thunlich, als auf dem platten Lande. Hätte man aber etwa dennoch keinen oder nur wenigen Ackerbau, und man kaufte die Winterbedürfnisse, welcher Fall doch in der Wirklichkeit sehr selten eintreffen wird und kann: so wäre es Pflicht des Staats, hier Ackerbau zu befördern, welches da, wo angemessener Boden vorhanden ist, so leicht wird. Ueberhaupt muß man, wie allgemein, so auch bey der Wahl und Beförderung der Erwerbzweige, der Natur folgen; weiset diese uns in einem dazu tauglichen, hinlänglichen Boden den Acker-

bau als den vornehmsten Erwerbzweig an, dann beför= dere man diesen zu dem möglich höchsten Grade, bis die steigende Bevölkerung nicht alle arbeitende Hände mehr gebrauchen kann, wo sich dann andere passende Erwerb= zweige schon einstellen werden. Thorheit ist es, den nahen, leichteren Erwerbzweig zu vernachläßigen, und einen entfernten, schwierigern zu suchen; Thorheit ist es, zu glauben, man müsse in Städten, deren Flor man zu befördern gedenkt, vornehmlich Fabriken und andere Gewerbe zu befördern suchen, selbst in solchen Städten, wo der Ackerbau, zu welchem der vorhandene Boden auffordert, noch die vorhandenen arbeitenden Hände nöthig hat, und er noch nicht zum höchsten Gra= de der Vollkommenheit gediehen ist. Der natürlichste, der einfachste, der sicherste, und ein sehr achtungswer= ther Erwerbzweig ist gewiß der Ackerbau. Ein Thor, der ihn ohne Noth verläßt, Ehre vielmehr dem, der bey dessen Behandlung den Verstand gebraucht, auf Verbesserungen sinnt, und jenen zur höchsten Vollkom= menheit treibt; in solchen Landstädten sollte jeder, der hinlängliches Land selbst besitzt, oder solches zum Theil in mäßigem Preise anzupachten Gelegenheit hat, selbst Pferde halten und Landwirth seyn. — Von der Zeit an, wo das geschieht, wird sich der Wohlstand dieser Städte sichtbar heben.

Immerhin angenommen, daß ein großer Theil der Theilhaber die ihnen anfallenden Antheile nur sehr schlecht

bearbeite, dennoch bringt ihnen der Boden mehr Nutzen, als in dem rohen Gemeinheitszustande, indem er durch die Theilung nicht schlechter werden kann; aber es werden auch viele seyn, die ihre Antheile gut bearbeiten und benutzen, und eben dadurch gewinnt die ganze Gemeinde an Erzeugnissen, folglich an Wohlhabenheit. Zahlen machen das am handgreiflichsten deutlich. Angenommen, eine Stadt habe 1000 Morgen Gemeingrund, dessen Boden sich zum Korn- Futter- und Gartenbau eignet. Leicht mag es immerhin, daß der auf solche Art angebaute Boden das Vierfache erträgt, was er im wilden Zustande an einfacher Nutzung gewährt. Schlagen wir nun die einfache Nutzung, den Morgen zu 3 Rthlr. an, und nur die Hälfte, also 500 Morgen, würden gehörig bearbeitet: so wäre doch der Gewinn der Commüne jährlich 4500 Rthlr. Die Aussicht zum Gewinn reitzt; nur einige Jahre, und gewiß würde das Ganze beurbart, und der jährliche Gewinn, so geringe angeschlagen, 9000 Rthlr. seyn. Besonders eröffnet sich für die geringere Klasse eine vortheilhafte Aussicht dabey. Sie würde einen Theil des ihr anfallenden Bodens zu Gartenland benutzen können, und nun nicht mehr die jährliche schwere Gartenmiethe zu zahlen nöthig haben; sie würde einen Ueberfluß an Gartenland erhalten, und so im Stande seyn, ihr Vieh besser füttern zu können, ja sie könnte einen Theil ihres benöthigten Korns selbst ziehen. Wollte

man ja den Boden (was gewiß nach einigen Jahren der Fall nicht bleiben wird, weil jeder gern den größten Nutzen von seinem Eigenthum zu ziehen sucht) auch ferner als Weideboden benutzen: so wird auch der ärmste auf die Hypothek des Bodens leicht so viel geliehen erhalten, als die Kosten der Frechtung betragen, wenn man nicht schon von selbst die wohlfeile Frechtung durch Gräben und Hecken vorziehen sollte.

Die übrigen Einwendungen beruhen darauf, daß man sich über das Recht zur Gemeinheit einen unrichtigen Begriff macht; jene Einwendungen setzen nähmlich zum Theil voraus, daß dieses Recht ein persönliches, bloß der Person anklebendes Recht sey. Das ist aber keinesweges der Fall. Zur wirklichen Theilnahme an der Gemeinheit ist nothwendig, daß jemand die Bedingung der Möglichkeit zur Benutzung für sich habe; diese Möglichkeit setzt voraus, daß der Theilnehmende eine Wohnung und Stallung habe, oder in der Commüne wirklich wohne und Vieh halten könne, denn sonst müßte man ja sein Recht an Fremde übertragen, es verpachten können und so weiter. Eine zweyte Bedingung ist das Bürgerrecht, verbunden mit der Ausübung eines eigenen Gewerbes oder der Führung einer eigenen Haushaltung. Doch finden sich auch hin und wieder besondere Bestimmungen über die Art und den Umfang der einzelnen Gerechtsame. Man nehme es indeß hiebey nie allzu ge-

nau; genug, wenn der heilsame Zweck, Erlangung von Privateigenthum, erreicht wird, möge dann auch die Gemeinheit unter so viel mehrere vertheilt werden. Man lasse daher immerhin lieber alle wirkliche Bürger, welche auf ihre eigene Hand leben, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine eigenthümliche Wohnung besitzen und sonstiges Grundeigenthum haben oder nicht, zur Theilung zu; Bürgersöhne jedoch, welche kein eigenes Gewerbe treiben, können nicht als wirkliche Bürger angesehen werden, und daher auch auf die Gemeinheit keinen Anspruch machen, sonst müßten es auch alle zur Zeit Geborne mit gleichem Rechte können. Denn bey jeder Gesellschaft, Gemeinheit, haben nur die Gesellschafter und die wirklichen Theilnehmer Antheil, oder man müßte den Begriff der Sache aufheben. Daß dabey der eine oder andere etwa leidet, darauf kann bey einer überwiegend nützlichen Sache nicht Rücksicht genommen werden, um so weniger, wenn, wie hier, keine vollkommenen Rechte verletzt werden. Rücksichten auf Bürger, welche künftig erst einmahl in die Stadt ziehen werden, kommen vollends nicht in die Wagschaale; denn gibt es nicht manche Orte, wo gar keine Gemeinheiten sind — und man wollte sich da über die Vorfahren beklagen, daß sie bereits den ganzen Boden urbar gemacht hätten? So viel bleibt wahr, es ist hier nicht die Festigkeit in der Zahl der Theilhaber, das liegt aber in der städti-

schen Verfassung; das höchste Gesetz ist indeß das Wohl der Gemeine, und das wird sicher durch die Theilung erreicht; sollte also auch unter dem Wohl des Ganzen ein einzelner leiden, darauf kann in dieser nicht ganz vollkommenen Welt nicht gesehen werden.

* * *

Das Schwierigste bey den städtischen Theilungen bleibt der Maßstab in Bestimmung der einzelnen Antheile. Auf dem platten Lande bestimmt sich dieser Antheil leicht nach der Größe, der Eigenschaft, den Abgaben und Lasten jeder Colonie. Dieser Maßstab ist aber auf Städte wegen der so abweichenden städtischen Verfassung nicht anwendbar.

Man hat in einigen Städten, wo die Gemeinheiten getheilt worden sind, die Antheile Aller gleich gesetzt. Ob das so ganz angemessen ist? Die Nutzungstheilnahme ist in den Städten der Natur der Sache nach sehr veränderlich, beziehlich (relativ) und ungewiß. Doch ist die Nutzungs-Fähigkeit bey Theilungen nicht ganz zu übersehen; der Eigenthümer eines kleinen Hüttchens ohne allen Nebenplatz kann als solcher nie ein großes Nutzungsrecht erhalten, weil er höchstens dem Platze nach nur eine Kuh halten, und seine Gebäude nicht vergrößern kann. Eben so kann der, welcher gar kein Erbe hat, kein Vieh ausfüttern, wenn er nicht etwa ein solches Gewerbe hätte, das ihn reichlich

ernährte, und ihn in den Stand setzte, daß er das nöthige Futter, was doch schon nicht einmahl anräthlich und vortheilhaft ist, ankaufen, oder auch den erforderlichen Ackerboden anpachten und cultiviren lassen könnte. Hiernach scheint es wohl unpassend, zu völlig gleichen Theilen theilen zu wollen. Passender dagegen wären Klassen, doch allenfalls nur drey; es käme hier auf ein Höchst und Geringst (Maximum und Minimum) an, und zwischen beyden ließe sich das Mittel leichter bestimmen. Die letzte Klasse machten diejenigen aus, welche kein, oder nur ein sehr kleines Haus, das nur geringen Viehstand erlaubte, und die gar kein, oder nur geringes Erbe hätten; in die erste Klasse kämen alle größere Hausbesitzer, welche vieles oder doch mittelmäßiges Erbe besitzen, mehreres Vieh halten, Ackerbau und sonst ein ansehnlicheres, einen ziemlichen Fond erforderndes Gewerbe treiben; die mittlere Klasse fände sich auf diese Art leicht. In Ansehung der ersten Klasse müßte man es übrigens nicht zu strenge nehmen; meist würde der größere Theil der Einwohner in diese Klasse zu setzen seyn. Ueberhaupt muß man es bey dieser Sache nicht überall auf die Spitze genau nehmen; der Vortheil fürs Ganze bleibt der Hauptgesichtspunct, und dieser besteht in der Erlangung von Besondereigenthum. Wenn sich daher die Theilung nicht anders erlangen ließe, als daß jeder, wenn gleich in mehrerer Hinsicht

unbillig, gleichen Antheil erhielte: so wäre doch immer die Theilung, als dem Wohl des Ganzen zuträglich, der Gemeinschaft vorzuziehen.

Um in dieser Sache weiter zu kommen, wäre es von außerordentlichem Nutzen und von Wichtigkeit, kurze geschichtliche Nachrichten über die Theilungen zu erhalten, welche in Städten wirklich Statt gefunden haben. Diese Nachrichten müßten sich insbesondere über die eingetretenen Schwierigkeiten, und die Art, wie sie gehoben worden, über die Berechtlichkeit (Qualification) der Theilhaber, über den befolgten Theilungsmaßstab und dergleichen erstrecken. Man darf hoffen, daß es Männer geben wird, die Interesse genug für öffentliches Wohl haben, solche Nachrichten niederzuschreiben und solche mitzutheilen. Durch Vergleichung mehrerer Theilungen wird man in der Beurtheilung dieses Gegenstandes weiter kommen.

* * *

*) Man kann nicht läugnen, daß bey allen Völkern der Anfang der bürgerlichen Cultivirung sich erst von der Zeit an herschreibt, wo man aus dem Gemeingute zum Privatgute überging, daß bey allen die Indüstrie und Cultur in dem Maße stieg, je größer der Umfang des Privateigenthums wurde; eben so wenig läßt sich bezweifeln, daß diejenige Nation am

---

*) Aus einem spätern Aufsatze in Nr. 70. des Westfäl. Anzeigers 1808, B. XXI. S. 1105 f.

weitesten gekommen sey, die es bis dahin gebracht hat, daß der ganze Boden des Landes gehörig urbar gemacht ist, und denjenigen Vortheil des Erzeugnisses (Production) gewährt, der von ihm durch gehörigen Anbau gewonnen werden kann. Können wir nun diesen Sätzen der Erfahrung und des natürlichen Menschenverstandes nicht widersprechen: so können wir auch die Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen an und für sich nicht bezweifeln; auch hat an denjenigen Oertern, wo unter angemessenen Umständen getheilt ist, deren seit der Theilung so merklich gestiegener Flor jene Nützlichkeit bewiesen; Belgien, welches unter Europens Völkern in dem Landbau und in dem Erzeugniß-Gewinn (Production) es am weitesten gebracht hat, hat schon lange keine Gemeinheiten mehr.

Bey Gemeinheitstheilungen kann demnach nur eine zweyte Frage zur Sprache kommen: ist die Theilung den besonderen Umständen nach nützlich und anräthlich? Diese Frage wird durch die Beantwortung einer anderen leicht entschieden, nähmlich: verstatten die Kräfte der Gemeinsglieder die bessere Benutzung und Urbarmachung der Gemeinheit, oder: stehen jene mit dieser in einem angemessenen Verhältnisse?

Ist eine Gemeinde zu arm, fehlt es ihr an arbeitenden Händen und Vermögen, den urbaren Boden, den sie hat, mit erforderlichem Nachdruck zu bearbeiten, hat sie nicht Vieh genug, um den Acker-

und Grasboden, den sie in Privateigenthum besitzt, gehörig zu düngen, ist überhaupt der Umfang dieses Privateigenthums schon zu groß für die Kräfte der Einwohner: dann könnte von einer Theilung theils gar nicht, theils unter großer Beschränkung die Rede seyn. Wäre vollends die Gemeinheit so groß, daß die dazu berechtigten Theilhaber für sich nie zur Benutzung, geschweige denn zur Urbarmachung im Stande sind, wie das häufig im Münsterlande und im Paderbornschen der Fall ist: so wäre eigentliche Theilung Thorheit; es gibt aber dann ein anderes angemessenes Mittel, doch den Zweck der Cultur zu erreichen *). Es scheint, folgende Fälle lassen sich bestimmt unterscheiden:

1) Da, wo sich Neigung für den Ackerbau findet, wo derselbe fleißig und gut betrieben wird, wo man Absatz der Erzeugnisse hat, wo man (eine sehr sichere Anzeige für die Nützlichkeit der Theilung!) gern Grundstücke pachtet und kauft: hier schreite man je eher je lieber zur Theilung der Gemeinheiten! Nach einigen Jahren schon wird man hier sichtbar die Wohlthätigkeit davon verspüren.

2) Fehlt es in einer Gemeine an hinlänglichem Besondereigenthum für alle Zweige der landwirthschaftlichen Gewinnung, ist etwa verhältnißmäßig nicht Ackerbau genug, sind nicht Wiesen und Weiden genug

*) Nähmlich die Verleihung in Erbpacht an Neubauer.

für den Bedarf da, könnten die arbeitenden Hände daselbst mehr thun, als ihr Boden Arbeit erfordert: dann liegt unstreitig in der Gemeinheitstheilung ebenfalls ein Mittel, der Gemeine, selbst wenn ihr Wohlstand zu der Zeit noch sehr beschränkt wäre, aufzuhelfen und Wohlstand in ihr hervorzurufen.

Ob übrigens in beyden Fällen die Gemeinheit nur zum Theil zu vereinzeln, in Ansehung des übrigen aber die Gemeinschaft beyzubehalten seyn möchte, oder ob, wodurch freylich viele Kosten erspart werden, dieselbe gleich auf einmahl ganz zu theilen seyn würde, das hängt von dem Umfange der Gemeinheit, der indeß nur selten so unverhältnißmäßig groß ist, so wie von den Kräften der Theilnehmer, nach arbeitenden Händen, Viehstand und Vermögensstock (Fond), ab.

3) Ist die Gemeine nach ihren gegenwärtigen Umständen zu schwach an arbeitenden Händen, an Viehstand und Vermögensstock überhaupt, um den Zweck jeder Gemeinheitstheilung: bessere Benutzung durch angemessene Urbarmachung und Bearbeitung, erreichen zu können; haben die Gemeinheits-Eingesessenen schon mehr Boden, als sie gegenwärtig füglich bearbeiten können; ist aber die Aussicht da, daß sich unter ihnen der Landbau künftig heben und dergestalt vermehren möchte, daß diese Gemeine auch der gehörigen Benutzung ihres Gemeinheitsbodens ge-

wachsen werden könne, welches freylich gewöhnlicher nur bey ungeschlossenen Gemeinen der Fall seyn wird: dann hat und behält die Gemeine selbst die nächsten Ansprüche daran, und der Staat hat nur polizeylich dahin zu sorgen, daß die Gemeine von ihrer Gemeinheit so viel Nutzen zieht, als den Umständen nach möglich ist, und dieses geschieht in der Art, daß alle den Umständen nach mögliche Verbesserungen im Gemeinheitszustande gemacht werden. Dahin gehört die Anlegung zweckmäßiger Abzugsgräben, Wegschaffung unnützen Gesträuchs, Abplaggung der Maulwurfs- und Ameisenhügel, öfterer Auswurf stehender Teiche und Benutzung der Erde zur Verbesserung, Anpflanzung nützlicher Holzarten auf denjenigen Stellen, welche sich am besten dazu eignen; alles dieses kostet nur Arbeit, und diese Arbeit kann in solchen Zeiten geschehen, wo sonst wenig, oder nichts geschehen kann; diese Arbeit aber muß, damit kein baares Geld erforderlich werde, von den Eingesessenen geschehen, und muß, damit sie wirklich und gut geschehe, unter angemessener Leitung und Aufsicht verrichtet werden.

4) Ist endlich die Gemeinheit zu groß, als daß sie je von den gegenwärtigen Theilhabern gehörig benutzt werden könnte, dann wäre jede Theilung an sich zwecklos und zweckwidrig; und dann muß, da es dem Staate daran liegt, daß kein Boden unbenutzt liegen bleibe, daß er vielmehr überall nach Möglich-

keit bearbeitet und diejenige Bevölkerung gewonnen werde, welche der Boden nähren kann, auf Ansiedelung von Neubauern gedacht werden. Dieser Fall findet sich häufig im Münsterlande, im Paderbornschen, Osnabrückschen, im Herzogthum Westfalen ꝛc. Was dann in dieser Hinsicht geschehen kann, das bemerkt man mit Vergnügen an dem neuen paderbornschen Dorfe und den vielen Anbauern auf dem Striche von Rittberg nach Paderborn, und an dem neuen Friedrichsdorfe im Osnabrückschen Amte Reckenberg. Man erstaunt, wenn man siehet, was hier in wenig Jahren an Cultur geschehen ist; auf sonst unwirthbaren Steppen sieht man nun freundliche Häuser und manche lachende Saatfelder.

* * *

Hier einige Einwürfe, welche man in einzelnen Fällen den Vorschlägen zur Theilung entgegensetzt:

a) Wie, wenn aber nur Wenige in der Gemeine Lust zur Arbeit, und Stock (Fond) zur Verbesserung des erhaltenen Gemeinheitsbodens haben?

Immerhin, wenn auch vorerst nur einzelne ihre Antheile besser bearbeiten und benutzen; schon dieser geringere Gewinn ist doch Gewinn der Gemeine. Und mächtig wird das Beyspiel und der Vortheil dieser auf die übrigen wirken; die übrigen werden bald folgen, und dieses Folgen ist um so leichter, da die Urbarmachung vornehmlich nur Arbeit, nicht immer gro-

ßen Fond erfordert, und diese Arbeit, wie jede, wo der Mensch etwas Neues, und dieses Neue für sich schafft, besondere Reitze hat.

b) Hie oder da sey der Gemeinheitsboden schlecht, und die Cultur betrage mehr, als der rohe Ertrag davon. —

Sey aber immerhin der Gemeinheitsboden schlecht (gewiß ist er es nicht immer, wenigstens selten unter gehörigen Vorkehrungen viel schlechter, als der übrige schon urbar gemachte umher!), Schade müßte es seyn, wenn man nicht auch den schlechtesten Boden im Privateigenthum vortheilhafter sollte benutzen können, als in der Gemeinschaft. Ja, selbst auch schlechter Boden kann zu fruchtbarem umgeschaffen werden, wie die sandige Campine Belgiens, wo man dem Boden jetzt 9 Jahre nach einander gute Roggenernten, und dann noch jährlich eine nützliche Nachfrucht abzugewinnen versteht, nicht weniger das neue, oder Friedrichsdorf unweit Bielefeld, welches jetzt auf einer ehemahligen Sandwüste fruchtbare Saatfelder aufweiset, in Beyspielen lehren. Auch wird man schwerlich einen Boden antreffen, dessen Anbau, etwa die ersten Paar Jahre ausgenommen, mehr betrage, als der rohe Ertrag. Nur muß man immer die angemessene Benutzungsart wählen, nicht Ackerbau, wo Benutzung zu Weidegang, Wiesenwachs oder Holzzucht rc. anwendbarer ist. Auch findet man häufig auf dem schlechtesten Boden, in dessen

innern Erdschichten, ein Material, was zur Verbesse=
ßung der oberen Rinde sich eignet.

* * *

Ein Hauptpunct, der nicht immer beachtet ist, wo=
von aber der glückliche Fortgang der Gemeinheitsthei=
lungen, deren Abkürzung, die Vermeidung von Pro=
cessen ꝛc. gar sehr abhängt, besteht darin, daß, bevor
man zu den Theilungen schreiten will, erst eine um=
fassende Markentheilungs=Ordnung erlassen werde. Die=
selbe muß die Bedingungen bestimmen, unter welchen
eine wirkliche Theilung, und in welchem Umfange sie
Statt finden kann; sie muß ferner den Gang des Ge=
schäfts, die Art und das Verhältniß der Abfindung derer,
welche Dienstbarkeiten darauf haben, die verschiedenen
Arten der Theilungs=Maßstäbe ꝛc. genau vorschreiben,
und überhaupt alle diejenigen Fragen gesetzlich entschei=
den, welche bey solchen Theilungen vorkommen können.
Entscheidet nun eine solche Verordnung im voraus alle
Anstände, welche bey der Theilung vorkommen können,
dann ist diese leicht zu behandeln und kurz zu beendigen,
statt daß bisher oft eine Menge Processe solche Theilun=
gen entweder ganz ins Stecken brachten, oder doch auf
viele Jahre ausdehnten. — Zum Entwurf einer sol=
chen Verordnung ist mit vielem Nutzen die sehr vorzüg=
liche Churbraunschweigische Markentheilungs=Ordnung
zu Rathe zu ziehen.

* * *

Der einfache, natürliche Geschäftsgang bey solchen Theilungen ist wohl dieser: zuerst besichtliche Umgehung (Revision) und etwaige Berichtigung der Gränzen, auch Gränzpfählung, wo solche nöthig ist; dann Aufnahme aller Dienstbarkeiten und Ansprüche, welche zugleich von den Anspruchmachenden zu rechtfertigen sind; demnächst Vermessung und Zeichnung (Chartirung); während dessen zugleich Vernehmung der Theilhaber über ihre Benutzungsantheile, und Ausmittelung des Theilungsmaßstabes *); nach der Zeichnung folgt die Abschätzung des Bodens, und die Vermerkung davon auf der Zeichnung (diese Abschätzung geschieht am besten von den erfahrensten und verständigsten Eingesessenen, weil diese ihren Boden am besten kennen, und von ihnen keine Unredlichkeit zu besorgen ist, da sie noch nicht wissen, wo sie ihre Antheile künftig erhalten werden); jetzt kann füglich der Theilungsplan entworfen werden, wobey vornehmlich folgende Fragen zu berücksichtigen sind: Sind Abzugsgräben anzulegen, und wie geschieht solches mit Rücksicht auf das Ganze

*) Sehr häufig hat man bey Gemeinheitstheilungen die Contributionsmatrikel als Maßstab zum Grunde gelegt. Wenn man eine ganz richtige hat, immerhin! Aber wo findet man solche bis jetzt? Und so hat man dann nach einem ganz unrichtigen Maßstabe getheilt, und dieser Fehler ist nachher nicht wieder zu heben. Mehr über den aufzusuchenden richtigen Theilungsmaßstab ein andermahl.

am zweckmäßigsten? Auf welche Art kann die Theilung geschehen, daß die wenigsten Wege erforderlich sind, und wie sind solche fürs Ganze und nach allen Rücksichten am vortheilhaftesten anzulegen? Wie kann getheilt werden, daß so viel möglich alle oder doch die meisten Antheile Wasser haben? In welcher Art ist die Theilung denkbar, daß jeder seinen Antheil so viel, als möglich, auf einer Stelle, oder doch nur in wenigen Stücken erhalte? Wie kann die Einfriedigung jedes Antheils auf die leichteste, angemessenste und am wenigsten kostspielige Art geschehen rc.? Ist nun dieser Plan gemacht, und von den Theilnehmern angenommen, oder im Widerspruchsfalle auf gehörige Untersuchung von der Oberbehörde festgesetzt, dann ist die Verlosung und die Besonder-Auseinandersetzung von dem Landmesser bald geschehen.

Nothwendig scheint es übrigens eben nicht zu seyn, daß der Commissair, welchem die Leitung des Geschäfts anvertrauet wird, Meßkundiger (Geometer) vom Fache sey, weil es seltener ist, daß ein solcher die übrigen erforderlichen Geschäftskenntnisse habe, und weil bey der Leitung eines solchen Geschäfts es mehr auf die nöthige Umsicht und Kenntniß der Sache, als auf das Mechanische des Messens ankommt; aber Haupterfordernisse sind, daß er ein Mann von Kopf, dann von cameralistischen, öconomischen und juristischen Kenntnissen, dabey vorzüglich rechtschaffen und thätig

sey, und eine Sache anzufangen und zu behandeln verstehe.

XXV.

Historische Fragmente, die städtische und Gemeinheits-Verfassung einer alten Stadt (Dortmund) betreffend. Ein Beytrag zur Kenntniß der alten deutschen Verfassung *).

Dortmund, eine der ältesten Städte Westfalens, enthält noch mehrere Spuren der frühern deutschen Verfassung, welche dem Freunde älterer Geschichte interessant sind. Hierzu gehört unter andern die Gemeinheits-Verfassung. Dortmund hat nähmlich drey Gemeinheiten, die Oester-Burg- und Westergemeinheit, worauf die Eingesessenen nach den Bezirken, welche sie bewohnen, ihr Vieh zur Weide treiben; diese Bezirke werden auch Bauerschaften genannt.

Die Veranlassung zu den nachfolgenden historischen Fragmenten gab eine von den älteren Zeiten bis jetzt sich erhaltene Zwistigkeit zwischen jenen drey

*) Geschrieben im Jahr 1807, abgedruckt im Westf. Anzeiger Nro. 61 — 65. J. 1807, B. XIX. S. 961 f. Hier aufgenommen, weil in dem Geschichtlichen dieser Stadt ein Fingerzeig für die Verfassung vieler anderer Städte liegt, und solches insbesondere manche Aufschlüsse über die Gemeinheits-Verfassung anderer Städte, denen es an historischen Quellen darüber fehlt, gewähren wird.

und Bauerschaften als Weideberechtigten und zwischen den Forstberechtigten. Die Quellen, welche ich hiebey benutzte, sind einige alte Urkunden, und zwey alte Erbenbücher der Forstberechtigten, wobey mir die mit vieler Einsicht gemachten Auszüge des hiesigen Herrn Priors Werner (jetzt Pastors bey Soest), welcher im Lesen alter Handschriften sehr bewandert ist, zu statten kamen. Die Lücken ließen sich zum Theil durch wahrscheinliche Muthmaßungen ausfüllen. Auf solchen Muthmaßungen beruht vornehmlich die älteste Geschichte.

Ich theile diese Fragmente mit, theils für die Freunde der ältern vaterländischen Geschichte und Verfassung, theils für solche Städte, welche ähnliche Verfassungen haben *), theils vornehmlich für meine Mitbürger, für welche der Gegenstand von großer Wichtigkeit ist. Ich hoffe, sie dadurch in den Stand zu setzen, über einen Gegenstand vieljähriger, und fast jährlich sich erneuernder Streitigkeiten, welcher bisher so sehr im Dunkeln lag, richtiger zu urtheilen, und auf diese Art die Aussicht zu einem billigen Vergleiche zwischen den Weide- und Forstberechtigten näher zu bringen. Möge dieser Vergleich bald zu Stande kommen, und ihm die Theilung der hiesigen Gemeinheiten, welche erst dann möglich wird, bald folgen! Für Dortmunds Wohlstand gibt es vielleicht keinen

*) Als Parenthese mögen die zu der ersten Mittheilung vornehmlich gehörenden Stellen hier stehen.

wohlthätigern Wunsch; Natur und Lage bestimmte es zur Ackerstadt; Ackerbau ist und bleibt ihr vornehmster, seine Bewohner hinlänglich nährender Erwerbzweig so lange, bis seine Volksmenge wieder zu einer solchen Höhe stiege, wobey die arbeitenden Hände für den Ackerbau nicht beschäftiget werden könnten, oder wohl gar, was nicht so leicht und so bald zu erwarten steht, zu der Höhe, die es in der Zeit der Hanse zu einer so erheblichen Fabrik- und Handelsstadt machte, oder vielmehr die Bedingung der Möglichkeit dazu enthielt.)

(Berichtigungen, und nähere und bessere Aufschlüsse, auch die Mittheilung von Documenten und Nachrichten, welche diesen Gegenstand betreffen, welche Andere besitzen, kennen, oder künftig auffinden möchten, werden mir willkommen seyn.)

§. 1.

In unseren gegenwärtigen sogenannten drey Bauerschaften und den Erben, oder Forstberechtigten, finden sich annoch die Ueberbleibsel des ehemahligen westfälischen Bauerhofes und der westfälischen Bauerschaften. Dortmund entstand wirklich zufolge der älteren Nachrichten aus drey Bauerschaften; und so haben sich, gleichwie in mehreren westfälischen Städten, z. B. in Iserlohn, und vornehmlich in Recklinghausen, die Spuren des alten Bauerschafts- und Markenrechts erhalten, welche aber durch die Natur der städtischen

Verfassung beträchtliche anpaßliche Veränderungen (Modificationen) erlitten haben.

Als früherhin die Bauerschaftsverfassung noch in ihrem ganzen Umfange bestand, klebte das Recht zur Weide, zur Mast und zum Holz, das Markenrecht, den vorhandenen Bauerhöfen, den Haupt- und gemeinen Höfen an. Der beste Theil der südlichen Hälfte der jetzigen Feldmark wurde, so viel die Hofesbesitzer dessen zu ihrem Kornbedarf nöthig hatten, geurbart, und wurden nun in näher bezeichnendem Sinne Feldmark genannt; alles übrige wurde zur Hude benutzt. Wahrscheinlich war damahls der größte Theil der nördlichen Hälfte der jetzigen Feldmark annoch Sumpf, ja war es zum Theil selbst noch in jüngeren, noch bekannten Jahren, und nur die höheren Stellen waren mit Bäumen und Holz bewachsen. Erst als bey städtischer Verfassung die Volksmenge sich ansehnlich vermehrt hatte, als der größte Theil der südlichen Hälfte der jetzigen Feldmark zu Ackerland angebauet war, und daselbst wenig Grund zur Hude übrig blieb, suchte man nördlich auf den sumpfigten Stellen Weide fürs Vieh, und eben durch den Viehtrieb wurden diese sumpfigten Stellen nach und nach verbessert. Zur Zeit jener Bauerschafts-Verfassung war außer dem wenigen Ackerlande, was jeder Hofesmann zu seiner nothwendigen Korngewinnung als Privatgut, als Hufen seines Erbes, in Besitz genommen hatte, de-

übrige Boden gemeine Mark, Gemeinheit, Gemeineigenthum zu Behuf der gemeinschaftlichen Hude, der Mast- und Holznutzung; ja auch die Aecker wurden, wenn sie von Früchten leer waren, zur Gemeinhude genutzt. Diese gemeine Hude hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten; noch jetzt haben die drey Bauerschaften die Hude durch die ganze städtische Feldmark nach unter einander bestimmten Gränzen, jedoch hat man in den letzteren 40 bis 50 Jahren nicht mehr, wie ehemahls, die Kühe, sondern nach der Blößung der Aecker nur die Schweineheerden der drey Bauerschaften zur Hude getrieben, und die Hude mit Schafen wird in den verschiedenen Bauerschafts-Bezirken von den Bauerschaften an die hiesigen Metzger verpachtet. Auch muß von den Stücken, welche man in der Feldmark zu Gärten in Zuschlag bringen will, die Hude bey den Bauerschaften ausgekauft werden. Eben darauf, nähmlich wegen der Hude, gründet sich auch der Anspruch der drey Bauerschaften auf die unurbaren, mit Gras bewachsenen, zum Theil an den Wegen gelegenen Stellen.

Jene drey Bauerschaften bestanden wahrscheinlich aus 42 oder 48 Haupt- und gemeinen Höfen, oder Erben, daher noch späterhin die 42 oder 48 Gaben oder Marken-Rechte; die Inhaber des Haupthofes, vielleicht aller drey Haupthöfe und des dadurch entstandenen Oberhofes, waren die nachmahligen Grafen

von Dortmund, und eben daraus lassen sich die noch späterhin von den Grafen von Dortmund in Beziehung auf die Mark ausgeübten Vorrechte erklären. Die Gaben oder Markenrechte klebten noch späterhin, und selbst die gegenwärtigen Erbenrechte kleben noch gewissen Grundstücken an. Diese Grundstücke waren wahrscheinlich die Hufen Ackerlandes, Sohlstücke, welche zu jenen Höfen gehörten, ja es finden sich Spuren, daß sie mit einzelnen Häusern in der Stadt in Verbindung standen, z. B. dem Gruhthause, wovon unten §. 5. Diese Grundstücke waren eben von keinem großen Umfange, wie aus den noch vorhandenen Erben-Gerechtsamen zu schließen ist, wozu nur 5 bis 7 jetzige Morgen gehören; wodurch sich die obige Vermuthung bestätiget, daß jeder Hofesbesitzer zu seinem Hofe nur so viel Land urbar gemacht habe, als er zu seinem Kornbedarf nöthig hatte.

Lange nach eingetretener städtischer Verfassung erhielten sich die ursprünglichen Hofesbesitzer wohl in dem Genuß ihrer Hofesrechte, und machten eine ausgezeichnete Classe aus; sie bildeten die Classe der Patricier, welche viele Vorrechte genoß, und bis zur Revolution im Jahr 1400 fast ausschließlich das Stadtregiment führte. Wirklich findet man noch bis in die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts außer dem Rathsrepräsentanten nur Patricier unter den angegangenen Erben, und wahrscheinlich waren

auch die Patricierhöfe die ursprünglichen Bauergehöfte und Sohlstätten. Sie nannten sich nachher Reichsleute, Reichsherren, auf welche letztere Benennung sie vornähmlich im 15ten und 16ten Jahrhundert einen besonderen Werth legten; sie versammelten sich häufig auf der, noch in den neuern Jahren unter dem Nahmen bekannten, Junkern-Kammer über dem Richthause. Früherhin nannten sie sich indessen Marknoten, welche Benennung auch in den Erbenbüchern vom J. 1386 bis 1436 und nachher in den Rechnungen von 1508 bis 1532 noch häufig vorkommt. Von 1549 an wird die Benennung „Erben» gangbar.

Die städtische Verfassung brachte natürlich mit der Zeit in den Berechtsamen der ursprünglichen Hofesverfassung viele Veränderungen hervor. Vornähmlich äußerte sich dieses in Ansehung der Hude. Weil daran Anfangs Ueberfluß war, waren die Hofesbesitzer auf den Mitgebrauch der sich ansiedelnden Städter nicht eifersüchtig, zumal diese Ansiedler oft jüngere Brüder und Verwandten der Hofesbesitzer waren, oder auf ihrem Grunde gegen Vergütung anbauten und ihnen Dienste leisteten. Auch ließen sie es, da es ihnen Anfangs nicht schadete, gern geschehen, daß sie in der Gemarkung einzelne Flecke urbar machten, und mit Korn besäeten. So kamen die übrigen Städter nach und nach in den Mitbesitz; die Zeit sanctionirte denselben, die übrigen Städter machten

nachher die Mehrheit, die Geschlechter der ursprünglichen Hofesbesitzer waren zum Theil erloschen, Andere hatten deren Gehöfte und Sohlgüter, oft einzeln und von einander getrennt, angekauft, man dachte nicht mehr daran, daß in Ansehung der Hude den Patriciern mehr Recht zustehe, als den Bürgern. Nur entstand im Mittelalter der, noch weit im 18ten Jahrhundert sich erhaltene Unterschied zwischen dem großen und kleinen Bürgerrecht, von welchen nur jenes einen Anspruch an die Gemein-Weide gab.

Anders verhielt es sich mit dem Marken-Recht im engeren Sinne, dem Recht zur Mast- und Holznutzung. Diese konnte der Natur der Sache nach nicht wohl unter Allen gemeinschaftlich seyn; das Holz, welches sich nicht alle Jahre erneuet, ein allgemein nützliches Material, und eine in die Augen fallende Nutzung gewährt, ist ein näherer Gegenstand des Eigenthums. Als solches (was bey dem überflüßig vorhandenen, eben daher nur verderbenden, und alle Jahre sich erneuendem Grase nicht der Fall war) achteten es daher die Hofesbesitzer, schlossen die übrigen städtischen Ansiedler davon aus, erhielten in dieser Rücksicht das Hofes-Band unter sich, und bildeten auch noch bis zu späteren Zeiten eine Markgenossen-Gesellschaft. Sie machten früherhin in Rücksicht des Forstes in etwa einen Staat im Staate, errichteten Ordnungen unter sich, und übten das Richteramt über

die Forstfrevel. Sie hatten ihr besonderes Scharbeil, (Markenaxt), welches bey dem Markenrichter oder Reichsschulten beruhte und von den Schernen, nachherigen Scheerherren, die sie, gleich dem Reichsschulten späterhin, aus ihrer Mitte wählten, gehandhabt wurde.

Seit 1515 kommt in dem neueren Erbenbuche eine Art von Belehnung unter den Erben durch den Reichsschulten vor; in dem früheren Erbenbuche aber findet sich davon, auch von einem Eide der Erben keine Spur. Belehnung im eigentlichen Sinne war dieses nicht, und konnte es der Natur der Sache nach nicht seyn. Es war vielmehr die Qualification und Annahme eines Erben zum Gange oder zum nutznießenden Erben. Seit 1550 heißt es dieserhalb: *N. N.* hat dato seinen Introitum und Eid gethan. Dieser Eid wurde 1582 dahin bestimmt: „ein neuer Scherherr soll einen leiblichen Eid schwören, daß er sein Reichsgut und Holzgerechtigkeit frey und unbeschwert, auch alle darin gehörige Pertinenzien beysammen habe, daß er auch das Reichsgut und Gehölz will helfen heuten, selbiges Besten und Nutzen fördern, und allen Schaden so viel möglich hindern und wehren wolle.“ Diesen Eid leisteten nachher alle neu angehenden Erben, bis selbiger im Jahr 1748 in etwa, doch mit Beybehaltung des Wesentlichen, abgeändert ward. Seitdem, nähmlich seit 1582, kommt

der Nahme „Scherherrn“ häufig zur Bezeichnung der angegangenen Erben vor, obgleich früherhin jener Nahme, und auch noch späterhin in engerem Sinne, diejenigen bezeichnete, welche die nähere Aufsicht auf das Gehölz, die Mast und deren Betreibung hatten, die einkommenden Nutzungsgefälle verwalteten und die Rechnung führten.

Früherhin wurde wohl kein Unterschied zwischen den vorhandenen Erben gemacht; seit der eingetretenen sogenannten Belehnung, im Anfange des 16ten Jahrhunderts, kam wahrscheinlich der Unterschied zwischen angegangenen und nicht angegangenen — oder gemeinen Erben in Gang. Indeß bezogen sich die Vorrechte der ersteren lange Zeit nur auf den Nutzungs-Antheil am Holze, auf das Recht, den Zusammenkünften und Schmäusen der Erben, wobey zugleich die nöthigen Verabredungen genommen wurden, beyzuwohnen, und auf die Wahlfähigkeit zu Scherherrn und zum Schultheißen; dagegen hatten auch die gemeinen Erben nach Maßgabe ihrer Gaben gleichen Antheil an der Mast, welche nach den Gaben vertheilt wurde. Erst seit dem Vergleich von 1662 haben die angegangenen Erben die übrigen nach und nach von aller Theilnahme auszuschließen gesucht; doch findet sich noch Nachricht im Erbenbuche, daß 1679 und 1690 die übrigen Gaben-Inhaber auf jede Gabe halb so viel getrieben haben, als die angegangenen

Erben, nähmlich die letzteren, welche daselbst zur Unterscheidung die Erben auf das Holz genannt werden, auf ihre Gabe zwey Schweine, die ersteren dagegen nur eins rc. rc.

Weil schon damahls bey dem, durch die vielen Kriege, und durch die inneren Uneinigkeiten zwischen den Bauerschaften und Erben über die Anpflanzung, so sehr verminderten Holzbestande, die Nutzung der gemeinen Erben nur geringe war, und z. B. 1690 nur $\frac{3}{4}$ Schwein betrug: so legte man auf diese Gaben-Rechte keinen sonderlichen Werth, versplitterte durch Erbschaft oder Verkauf die Grundstücke, welchen jene anklebten, zumahl die Eigenthümer bey dem vereinzelten Verkauf der Grundstücke weit mehr ihre Rechnung fanden. Selbst die übrigen Erbenrechte, wovon die Grunstücke zusammenblieben, und worauf die Besitzer von Zeit zu Zeit noch späterhin als Nutznießer angingen, wurden, theils wegen der nach und nach aufgekommenen Beschränkungen der Nutzung, wornach eine eigene Haushaltung in hiesiger Stadt erforderlich, und Wittwen und Waisen ausgeschlossen waren, daher mannichmahl ein Menschenalter und länger hinging, ehe die Theilnahme an Holz- und Mast-Nutzung Statt fand, theils wegen Unerheblichkeit der Nutzungs-Vortheile bey schlechtem Holzbestande, schlechter Cultur, niedrigen Holzpreisen, und bey den beständigen Streitigkeiten und öftern Eigenmächtigkeiten

der Bauerschaften oder der Weideberechtigten, nicht sonderlich geschätzt, ja diese Erbenrechte wurden in den jüngeren Jahren bey Erbtheilungen und Verkäufen als ein ganz unerhebliches Accidenz angesehen, und die Grundstücke, welchen sie anklebten, wurden, weil nur Wenige 5 und 7 Morgen zusammen kaufen konnten, also wegen mangelnder Concurrenz weit unter den Preisen des gewöhnlichen Kaufwerths veräußert. Erst in den 1780ger Jahren fingen die Westerholz-Erben an, ihre Gerechtsame besser zu benutzen, und wurden eben dadurch auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam.

Diese geschichtliche Einleitung vorausgesetzt, gehe ich zur geschichtlichen und rechtlichen Erörterung verschiedener Fragen über.

§. 2.

Wem steht das Eigenthum des Bodens zu, den Erben oder den Bauerschaften, den Forst- oder Weideberechtigten?

Zur Zeit der ursprünglichen Bauerschafts-Verfassung unstreitig den Hofesbesitzern, und zwar als gemeinsames Eigenthum. Allein die städtische Verfassung verdrängte nach und nach die frühere Bauerschaftsverfassung; die eigentliche Hofesverfassung erlosch mit der Zeit gänzlich, von den ursprünglichen Sohlstätten blieb keine Spur, die Familien der ur-

sprünglichen Hofesbeständer starben aus, die Sohlgüter wurden versplittert, die übrigen Bürger machten die große Mehrheit, sie wurden die Privat-Eigenthümer des größten Theils des Markenbodens, und so trat die Bürgerschaft als Gesellschaft, als moralische Person, an die Stelle der früheren Bauergesellschaften, ja sie repräsentirten nach drey bestimmten Bezirken der Stadt die drey ehemaligen Bauerschaften, selbst unter Beybehaltung dieses Nahmens. Bloß die Forstnutzung des eigentlichen Forstbodens erhielt sich als besonderes Vorrecht, welches die Zeit als die geringere, mit der Hude dem Werthe nach nicht in Vergleich kommende Nutzung in die Schranken der Servitut verwies.

Daher wurde im 14ten Jahrhundert das Eigenthum der Gemeinheiten durch mehrere gerichtliche Erkenntnisse der Bürgerschaft zugesprochen. Diese Weisthümer hat uns eine alte, auf einem großen pergamentenen Bogen sehr sorgfältig geschriebene Urkunde des 14ten Jahrhunderts, welche sich in dem sogenannten Dreymannsschranke aufgefunden hat, aufbewahrt.

In einer Versammlung der Reichsleute nähmlich kam die Frage zur Sprache, wem der Grund und Boden der Gemeinheit gehöre? Zwey derselben, *dee den Raet van Dortmünde geschworen hadden, vnde imme Stole zaten*", waren die Hauptwortführer, und *Aluin van Herrecke* ant-

wortete auf seinen Eid: „*Dee grunt, de veyweyde, dee schüttincge, vnde houde van der weyde were der Rikeslüden van rechte, mer dat dee ghemeynen borghere dar ane hedden, dat hedden see van genaden der Rikeslüden.*“ Hierauf antwortete *Bertram van den Pütte* auf seinen Eid: „*Dat dee grunt, dee veyweyde, dee Schüttincge, vnde dee houde van der weyde horde tho den ghemeynen borgheren vnde der Stadt van Dortmünde, mer wan Ekeren wosse, wan dat Tidich were, so mochten see shütten in dem Vorste.*“ Als ersterer letzteren hierüber des Meineides bezüchtigte, belangte *Bertram* den *Aluin* vor dem nahmentlich aufgeführten Rathe, wovon der Ausgang war: „*dat Bertram in den Sacken recht wort, vnde Aluin vnrecht.*“

In der nähmlichen Zeit „*do würden dee Zes ghilde endrechtigh mit den Erfhechtigen lüden, vnde mit den ghemeynen borgheren, vnde gongen vor den Raet* (welcher damahls noch aus Patriciern bestand, die größtentheils Inhaber der Erbenrechte waren), *oppe dat alle desse vorghescriuene Dink ghestediget vnde dorslaghen würden mit rechte, vnde beden den Raet, dat see wolden wisen een Recht op eren Eet, wer dee grunt, dee veyweyde, dee Schüttincge, vnde hoyde van*

der weyde tho Dortmünde were der ghemeynen borghere tho Dortmünde, efte der Rikeslüden. Dar wiste dee selve Raet, dee hir vore ghescriuen steet op eren Eet wolberaden: dat de grunt, dee veyweyde, de Schüttincge, unde dee houde van der weyde tho Dortmünde, dee were der ghemeynen Borghere tho Dortmünde. Mer dee Schüttincge vnde de houde, dee sal dee Raet waren unde hoyden van der ghemeynen borghere weghene.

Einige Zeit nachher nahm die Bürgerschaft den *Aluin van Herrecke* in Anspruch wegen seiner oben angeführten Behauptung. „*Dar versakede de Aluin van Herreke de waert, dee he vore bekant hadde — — unde swour vor deme Rade etc.: dat hee der Wort nicht ghesproken en hedde.*" — — — *Dit war gheendet des negsten vridaghes na süntte victors daghe, do man talde na godes ghebort düsent Jar dree hundert Jar vnde veyrtich Jar.*"

Eben dieses Eigenthum und dessen Anerkenntniß bestätiget auch der Umstand, daß die Bauerschaften auf die gemeinen Weiden in den letzteren Jahrhunderten Capitalien aufgenommen, und ihren Gemeinheitsgrund unter Genehmigung des Raths zur Hypo-

thek gestellt haben, wie die sämmtlichen älteren und neueren Obligationen nachweisen. Dagegen findet sich von ähnlichen Verpfändungen des Bodens von den Erben keine Spur.

In dem Vergleiche zwischen den Forst- und Weideberechtigten von 1662 ist die Erwähnung des Eigenthums des Bodens, wahrscheinlich absichtlich, ganz umgangen; es wird darin nur von dem *jure plantandi* und dem *jure pascendi* gesprochen. Indeß ist doch darin die Weide als die vorherrschende Gerechtsame angesehen, wogegen das Pflanzungsrecht und überhaupt die Forstbenutzung zu Gunsten der Weide sehr beschränkt ist.

Uebrigens erhalten die Bauerschaften auf ihre Kosten die Frechtungen der ganzen Bezirke, die Holzdistricte mit eingeschlossen, benutzen die äusseren Landwehren der Gemeinheiten, welche zum Theil von ihnen zu Korn- und Garten-Cultur verpachtet sind, sie cultiviren den offenen Boden ohne alle Einschränkung der Forstberechtigten, haben mehrere zur Gemeinheit gehörige Pertinenzien vor und nach, vornähmlich zur Zeit des siebenjährigen Krieges, verkauft, sie haben von Zeit zu Zeit einzelne Districte der Gemeinheit in Zuschlag gebracht, und selbige als Haferkämpe, auch zu Grasverkauf genutzt, welches alles, so wie das oben angeführte, keinen Zweifel übrig läßt, daß das Eigenthum des Bodens den Weideberechtig-

ten, also der Bürgerschaft, dagegen den Forstberechtigten nur die Servitut zustehe.

§. 3.

Eine zweyte eben so wichtige Frage ist die: **Wie weit erstreckt sich das Pflanzungsrecht der gegenwärtigen Holzberechtigten?**

1) Im Jahr 1343 Freytags nach St. Marien Magdalenen Tag fand sich der Rath und die Bürgerschaft beschwert, „*dat dee Rikeslüde bepotet hadden horste blote velt, vnde den wegh tho Euenecke, dar nü ghepotet en was, vnde dar see nicht tho rechte poten mochten, vmme dee ghemeynen weyde en sich tho winnene, vnde der ghemeynen Stadt of tho drincgene. Dar umme so wart dee Raet endrechtich mit den zes ghilden, vnde mit den Erfhechtighen Lüden, vn mit eren ghemeynen borgheren: dat see riden vnde ghencgen endrechtlike in den Vorst vn tughen dee pote vt, dee op ere ghemeynen Weyde stonden, vn dee dar tho vnrechte ghesat waren.*“ Darauf kam im Jahr 1345 acht Tage vor Martini-Tag eben dieser Act von dem Grafen Adolf von der Mark zur Sprache, welcher sich der Reichsleute annahm; der Beschwerden desselben gegen Dortmund waren

sieben Puncte, und einer derselben vorerwähnter Besitzact, wobey es heißt: „*Dat was vmme de seluen poten, dee ghepoten waren oppe horst, oppe blote velt, vn oppe Euenecker wegh, dee dey Stadt hadde ütghetoghen alse hir vore ghescreuen staet. Dar antworde dee Stad op also: dat see neyne bome hedden ütghetoghen, dar see Eme Eder synen Lüden vnrecht ane ghedan hedden, efte dee see van rechte beteren solden. Den Eet verstont dar her Lambert Beye een Borgmester tho den tiden, vnde diderich Overberch des Rades gheveyrde van der stades weghene.* (Diese Nachricht enthält ebenfalls obenerwehnte alte Urkunde.)

2) In eben jener Urkunde ist über diesen Gegenstand ein Weisthum des Raths, dessen Mitglieder nahmentlich aufgeführt werden, vom Jahr 1347 Montags vor Jacobi zwischen den Reichsleuten und der Bürgerschaft aufbewahrt, worin es heißt: „*alse van den poten, dee ghesat sin, vnde van den poten, dee man noch setten sal, dat dee pote, dee ghesat sin oppe blike, vnde oppe blote horste vnser Weyde, dat dee tho vnrechte ghesat sin, vnde dat y Rikeslüde de sülen of don, vnde schuldich sint dat the beteren alse recht is.*

Vartmer en süle y nicht mer poten, dar war y enen bom ofhowet in den Stam, Efte oppe de Stad des stammes müg hi en ander pot wider setten. Vartmer vmme dat vnderholte, dat tho vnrechte dar steet, vnde dat mit vorsate gheghighet is oppe verderf vnde oppe hinder vnser Weyde, vn unser Borghere, dar wel sich dee Raet op beraden, vnde tho ener tyt en recht dar op seigen, mer dar mochte wy also dane bewisincge ane seyn, dat des nyn not enwere ein recht tho secgene."

3) Im Jahr 1396 hatten die Borgbauermeister einen Baum im Forste gehauen zu Behuf der Landwehre. Darüber klagten die Reichsleute auf Grünendonnerstag vor Gerichte. Die Bauermeister und die mit erschienenen Bürger wandten ein, daß sie den Baum zum Besten der Stadt verwandt hätten, und wollten sich daher nicht einlassen. Sie gingen vielmehr vor den Rath und sagten: „*dat sey dey rikeslüde vth hetten gan, sey hedden mit dem rade to sprekene. Do sprake dey rad vnse gemeyne borger vn dey erfsaden lüde dey rikeslüde an: sey hedden bepotet blote horste blycke vn wege to vorderf der gemeynen vewede, dat sey dey pote vth togen vn beterden dat as recht were.*" Die Reichsleute erwi=

derten aber, das sie nirgend als zu Rechte gepflanzt hätten. Beyde Theile kamen überein, die geschehene Pflanzung gemeinschaftlich in Augenschein zu nehmen. Die von beyden Seiten anerkannten Schiedsrichter *Evr. Wistrate, Johann Wistrate* und *Johann Murmann* urtheilten nun: „*dat dey rikeslüde solden hen don vn vth teyn dey pote, dey stonde ob euenecker wege vn op dem hauervelde.*“ Zugleich wurde der Streit wegen des von den Bauermeistern zur Landwehre gehauenen Baumes gütlich beygelegt.

Dieses besagt eine besondere, in dem Dreymanns-Schranke ebenfalls aufgefundene alte Urkunde.

Aus diesen documentirten Nachrichten geht hervor, daß im 14ten Jahrhundert die Erben zwar von Zeit zu Zeit versucht haben, auch auf den offenen Stellen der Gemeinheit zu pflanzen, daß diesem aber von den Bauerschaften widersprochen, und dieser Widerspruch durch mehrere Erkenntnisse für rechtlich erklärt worden ist.

Obgleich nun aber der größte Theil der jetzigen Gemeinheitsbezirke wegen des Sumpfbodens, wovon sich auf den meisten offenen Districte noch bis auf den heutigen Tag die Spuren erhalten haben, wo folglich kein Eichenholz, das einzige, welches man in den Forstdistricten der drey Gemeinheiten findet, fortkommen konnte, schon damahls offene Horst war: so

waren doch ohne Zweifel damahls viel mehrere Stellen, wohl alle höher liegenden, noch mit Holz bewachsen, als gegenwärtig. Allein die Kriege, vornähmlich der dreyßigjährige, und die Streitigkeiten und mitunter Eigenmächtigkeiten der Bauerschaften hatten manche Holzverwüstungen angerichtet, wie im Eingange des Vergleichs von 1662 geklagt wird. Die Absicht dieses Vergleichs war, die Streitigkeiten und Processe zwischen den Erben und den Bauerschaften wegen des Pflanzungsrechts beyzulegen und die Forstcultur zu befördern. Die Erben wurden mit ihren 35½ Gaben in das Hinter-Westerholz und den östlichen Theil des vordern Westerholzes, der Rath mit seinen 12½ Gaben in das Oester-Borg- und den westlichen Theil des vorderen Westerholzes verwiesen. Daß sich diese Zuweisung aber nicht auf die ganze Fläche der Gemeinheiten, sondern nur auf die damahls noch vorhandenen Holzdistricte erstreckte, darüber kann kein Zweifel obwalten.

Denn, abgesehen von dem rechtlichen Besitzstande des 14ten Jahrhunderts, theilt der erwähnte Vergleich von 1662 §. 1. und 2. sowohl dem Rathe, als den Erben das annoch vorhandene Holz und Bäume (Holzdistricte und die darauf befindlichen Bäume) zu. Was diesen Sinn vollends ausser Zweifel setzt, ist die sonst eintretende Ungereimtheit, daß dem Rathe für 12½ Gabe, also für das Viertheil des Forstan-

theils, $\frac{3}{4}$ des Flächen-Inhalts, nähmlich das ganze Oester- und Borg- so wie die Hälfte des vorderen Westerholzes, dagegen den übrigen Erben für $35\frac{1}{2}$ Gabe, also für $\frac{3}{4}$ des Forstantheils, nur ein Viertheil des Flächen-Inhalts zugetheilt worden wäre, statt daß ein richtiges Verhältniß vorhanden ist, wenn man die noch gegenwärtigen Holzdistricte in Anschlag nimmt.

So viel ist demnach klar, daß sich die Gerechtsame der Forstberechtigten nur auf die mit Holz bestandenen Districte der Gemeinheiten erstrecket; diese Gerechtsame aber ist durch den Vergleich von 1662 dahin beschränkt, daß die Bäume 18 Fuß von einander gepflanzt werden sollen.

§. 4.

Erstreckt sich die Forstgerechtigkeit auch auf das Burgholz? Die Burgbauerschaft bezweifelt dieses, allein ohne Grund.

Denn

a) war im Jahr 1343 und 1347 Streit darüber, daß die Reichsleute daselbst auf der offenen Horst am Evinger Wege gepflanzt hatten (s. vorhin §. 3. Nro. 1. und 2.), woraus folget, daß sie im Burgholze, nur nicht auf offener Horst, zu pflanzen das Recht hatten.

b) Vornähmlich bekundet dieses der alte Vergleich von 1396 (s. §. 3. Nro. 3.), wornach den

Reichsleuten das Pflanzungsrecht zugestanden wird, nur nicht auf offener Horst. Auch wurde anerkannt, daß von den Bauermeistern ein den Erben gehöriger Baum zur Landwehre gehauen war, worüber man sich gütlich verglich.

c) Der Vergleich von 1662 weiset ausdrücklich das Burgholz auf den Forstantheil des Raths an.

d) Auch ist der Rath bis auf den heutigen Tag im ruhigen Besitze der Bäume im Burgholze gewesen; es waren besondere Inspectoren des Burgholzes, der Rath ließ zu öffentlichen Gebäuden, zu Wegen, und zu Gunsten einzelner Bürger als Geschenke Holz darin anweisen, wogegen sich kein einziger Fall aufweisen lässet, daß von Seiten der Bauerschaft eigenmächtig über Holz disponirt worden wäre.

Zu Zeiten der Mast wurde ehemahls von den Erben das Burgholz zugleich mit den Oesterforst betrieben, und beyde Gehölze wurde von einem Scherherrn versehen.

§. 5.

Was findet sich über die Zahl der Gaben, und wie viel Gaben hatte der Rath?

In den Erbenbüchern werden deren immer nur 42 Gaben und 9 Utgaben angeführt. In den beyden vorhandenen alten Scherbüchern sind deren aber mehr aufgeführt, nähmlich in dem Scherbuche von

1594 — $54\frac{3}{4}$ Gaben und 6 Utgaben, worunter jedoch eine für den Reichsschulten als solchen ist, und noch gehen wohl außerdem 5 Gaben des Freygrafen Pinoge, worüber Undeutlichkeit obwaltet, ab, so daß also $48\frac{3}{4}$ Gaben blieben; in dem Scherbuche von 1646 kommen dagegen $45\frac{1}{2}$ Gabe und $9\frac{2}{3}$ Utgaben vor. Der Vergleich von 1662, welchem als öffentlicher Urkunde zunächst zu folgen ist, gibt die Zahl 48 an, ohne der Utgaben zu erwähnen. Vielleicht läßt sich die Zahl 48 so erklären, daß zu den 42 Gaben die vier, durch den Vergleich von 1515 dem Rath und der Gemeine wegen der ihnen angefallenen Gerechtsame der verstorbenen Grafen von Dortmund zugestandenen Gaben, und die 9 Utgaben zu zwey Gaben gerechnet wurden. Was es mit den Utgaben übrigens für eine besondere Bewandniß gehabt hat, darüber findet sich nichts sicheres. Der Meinung, daß sie die den Scherherrn, dem Holzgräven, den Hirten ꝛc. ꝛc. bey vorhandener Mast verstatteten Schweine bezeichnet hätten, steht die Erblichkeit dieser Ausgaben entgegen; bey der Mast im Jahr 1594 wurden auf die Gabe 8 und auf die Ausgabe ein Schwein getrieben, wornach also die letzteren auf ein Achttheil einer Gabe gerechnet wurden.

Von jenen 48 Gaben hatte der Rath und die Gemeine nach dem Vergleich von 1662 zwölf eine halbe Gabe, außer der vom Rath besonders erworbe-

nen von Hövelschen Gabe. In dem Scherbuche von 1594 heißt es darüber:

„Ein Erbar Rath hat von *Georg Klepping* gekauft 3 Gaben, so die 24 betrieben, *facit* 24 Schweine.“

„Noch hat ein Erbar Rath aus dem Gruhthauß 4 Gaben.“

„Ein Erbar Rath bey das Scheeramt 1 Gabe *facit* — — 8 Schweine.“

In dem Scherbuche von 1646 kommt Nro. 29 vor:

„Ein wollachtbar Raht 12 Gaben.“

Die noch hinzugekommene halbe Gabe ist nach dem Vergleich von 1662 kurz vorher von den Erben Klepping zu Soest angekauft.

§. 6.

Wann ist die von Hövelsche Gabe von dem Rathe angekauft?

Ueber das Jahr der Erwerbung findet sich keine besondere Nachricht; indeß ist sie ohne Zweifel in den 1580ger Jahren geschehen. Den 1588 ist der erste Rathsrepräsentant, Caspar Nies wegen dieser Gabe angegangen, wie aus dem neueren Erbenbuche *p.* 39. erhellet. Der daselbst befindlichen Nachricht zufolge ist auch Länderey, worauf jene Gabe haftete, mit gekauft, ohne Bemerkung jedoch, wo jene Länderey lag.

(Der Eid des ersten Repräsentanten ist sehr bündig und clausulirend, besonders dahin, daß der Rath nicht mehr Rechte wegen dieser Gabe haben solle, als der Verkäufer von Hövel gehabt habe.)

§. 7.

Haben die Bauerschaften Theil an dem, dem Rath und der Gemeine für die $12\frac{1}{2}$ Gabe zugewiesenen Forstdistricte und deren Forstbenutzung in den drey Gemeinheiten? Insbesondere — sind die vier Gaben der Gemeine in das vordere Westerholz verwiesen?

Im Eingange des Vergleiches vom 20sten April 1662 werden als contrahirende Theile „die sogenannten Erben des Forstes oder Oester- Wester- und Borgholzes zu Dortmund (worunter auch der Rath und die Stände wegen der städtischen Gaben gehören) und Vierundzwanziger an stadt der gemeinen Buerschaft" (die Weideberechtigten) aufgeführt; der Gegenstand des Vergleiches ist die Beylegung der „wegen der Pflanzung oder Bepottung des Holzes geführten vielfältigen Streitigkeiten und Processe"; der Rath als gerichtliche Behörde vermittelte denselben.

In den Stellen, wo dem Rath und der Gemeine für die $12\frac{1}{2}$ Gabe das Oester- Borg und die Hälfte des vordern Westerholzes zugetheilt wird, be-

zeichnen die Worte: „Rath und Gemeine,“ den städtischen Domanial-Fiscus, so viel als Rath und Stände, nicht aber Rath und Bauerschaften. Es heißt nähmlich §. 1.: „verglichen, daß alles in vorgedachte Oester- und Borg-, wie auch im fordersten Wester-Holz zu gemeiner Stadt hierunter vermeldeten Antheil annoch vorhandenes Holz und Bäume wohlgemelt Rath und der Gemeine seyn und verbleiben, auch denselben an vorerwähnten dreyen Oertern, nähmlich im Oester- Borg- und fordersten Westerholz Ihres Antheils, als dahin obbemelte 12 und eine halb Gabe verwiesen, das *jus plantandi* hinführo in *solidum* und allein competiren solle.“ Eben so heißt es im §. 4.: „daß die Seite nägst dem Sunderholze wohlgemelte Rath und der Gemeine rc. rc.“

Indeß wird dieser Sinn doch zweifelhaft durch die Stelle im §. 1., wo es heißt: „und dann obglt 24 an stadt der Gemeine von vier in obglt 12 begriffenen Gaben die Holzung oder das Holz, so ihnen in krafft im Jahr Christi 1515 am Tage *Mauritii* aufgerichteten und in *original* vorbrachten Vergleichs bey jedermahliger Holzweisung hätte angewiesen werden sollen, und bis hierzu unterlassen ist, *prætendiret* rc.“

Aber hiebey liegt, wenn hier unter dem Wort: „Gemeine,“ die Bauerschaften, oder die Bürgerschaft

in der Einzelheit verstanden seyn sollten, ein Irrthum zum Grunde. Denn in jenem Vergleiche von 1515, welcher sich auf die an die Stadt gekommene Gerechtsame der vorigen Grafen von Dortmund zur Eintrifft ihrer Schweine in's Westerholz zur Zeit der Mast und zur Fällung des nöthigen Holzes bezieht, heißt es ausdrücklich: „*So dan desülve gerechicheit na doide zelige Johann Stecken des lesten Greuen mit anderen Gerechticheiden an de Stadt myt gnaden geworuen etc. etc.*“ — — „*tusshen dem Raide Twelffen und veirundtwyntigen und den Ryckslüden verdragen, dat nu voirt mer de Stadt tot behouff des gemeinen besten vor alsülke dryfft und how etc. etc. moggen hebben.* — — — *driven sollen so voele Swyne als men up veir gauen driuet in der Rycksluyde oire drifft* — — *Vort wannere die Ricksluyde in dem holte berneholt den Eruen up oire gerechticheit geuen laten alsdann sollen sey der Stadt tot behouff des gemeynen besten auck gelyck anderen Eruen so voele als to veyr gauen hir van geuen laten.*“

Die Meinung der Westerbauerschaft, als ob die vier Gaben der Gemeine insbesondere in die westliche Hälfte des vorderen Westerholzes verwiesen seyen,

und daß dieses vordere Westerholz der Bauerschaft gehöre, erhält durch den Uebergang vom 4ten zum 5ten und durch den 5ten §. des Vergleichs von 1662 vielen Schein, woselbst es in Beziehung auf das Durchfurthsrecht der Erben heißt: „bey Ausfuhr des Holzes aus dem hintersten Westerholz die Gemeine oder Bauerschaft angefallene Seite berührt werden muß: so ist fünftens verabschiedet, daß deshalber durch die Gemeine oder Bauerschaft keine Hem- Hinderung gemacht, sondern die Ausfuhr frey und unversperrt seyn und bleiben solle.„

Allein wenn dieser Sinn hier auch nicht zweifelhaft bleiben sollte: so gründet er sich doch auf Mißverständniß des Vergleichs von 1515, und auf jeden Fall könnte alsdann nicht die Westerbauerschaft allein Anspruch darauf machen, sondern dieser stände sämmtlichen drey Bauerschaften oder der ganzen Bürgerschaft zu. Beyden Voraussetzungen widerspricht indeß der Besitzstand, welchem zufolge weder die Westerbauerschaft allein, noch die Bürgerschaft oder die drey Bauerschaften ein Forstrecht in dieser westlichen Hälfte des vorderen Westerholzes ausüben, vielmehr waren bis auf die jüngsten Zeiten drey aus dem Rath und den beyden Ständen ernannte Inspectoren des Westerholzes da, welche die Aufsicht darauf hatten, und der Rath ließ darin zu öffentlichen Bauten, auch zu Geschenken anweisen.

Indeß gründet sich in jener Stelle des Vergleichs von 1662 wohl die jedesmahlige Holzanweisung an die sämmtlichen Bauerschaften zu Behuf der Gemeinheitsfrechtungen, der Brücken, Schemel, Schlagbäume rc. rc. sowohl in den Gemeinheiten, als auch in den Feldmarks-Bezirken jeder Bauerschaft, so wie zur Zeit der Mast auch die Freyschweine der Bauermeister in den drey Bauerschaften.

§. 8.

Erheblich bleibt die Frage über die Verhältnisse der Erben unter einander, und die Nutzungs-Beschränkung der Gabeninhaber.

Der neuere Besitzstand schließt nähmlich die außer Dortmund Wohnenden, so wie die Wittwen und Waisen aus, und läßt nur diejenigen zu angehenden und nutznießenden Erben zu, welche hieselbst einen eigenen rauchenden Heerd, eine eigene Haushaltung, haben. Die Rechte der übrigen schlafen in der Zwischenzeit gänzlich, die Inhaber der Grundstücke, welchen das Erbenrecht anklebet, sind nicht nur von der Nutzung, sondern auch von der Berathung und aller Disposition, selbst in nächster Beziehung auf die Gerechtsame selbst ausgeschlossen; die angegangenen Erben sind völlig freye Administratoren.

Nicht so war es ursprünglich, auch noch nicht in den mittleren Zeiten. Zur Zeit der Hofesverfassung,

und so lange sich die Spur derselben erhielt, war jeder Besitzer eines Hofes Berechtigter und Nutznießer der Mark; der Tod des Mannes schloß die Wittwe nicht aus, und die Minderjährigen vertrat der nutznießende deutsche Vormund. Dieses scheint sich bis in's 15te Jahrhundert erhalten zu haben, indem das ältere Erbenbuch keine Spuren oben erwähnter Einschränkungen enthält. Erst mit der im Anfange des 16ten Jahrhunderts in Gang gebrachten sogenannten Belehnung derjenigen, welche die ursprünglichen Sohlgüter noch beysammen hatten, wurden nach und nach durch Anmaßung der belehnten, oder angegangenen Erben, welche eine besondere Classe bildeten, jene Beschränkungen eingeführt und gangbar. Indeß dauerte es noch lange, daß die Vorrechte dieser angegangenen Erben sich nur auf die Holznutzung, und auf das Recht, den Zusammenkünften und Schmäusen beyzuwohnen, zu Scherherrn gewählt werden zu können, und an den Berathungen und den Beschlüssen Theil zu nehmen, beschränkten; an der Mastnutzung nahmen alle Gaben-Inhaber nach Verhältniß ihrer Gaben zu gleichen Raten Antheil. Die übrigen Gaben-Inhaber ließen sich dieses auch um so leichter gefallen, da früherhin die Mast als die Haupt- und vorzüglichste Markennutzung angesehen wurde, indem außer dem Windschlage, welcher größtentheils den Scherherrn anheimfiel, nur das, Alters und Fäulniß halber abgängige

Holz als Brennholz vertheilt, oder zu Behuf der Zehrungskosten in geringen Quantitäten verkauft wurde. Dieses ergibt sich aus den Notizen der Erbenbücher, aus den Rechnungen, und auch aus dem Vergleich der Erben unter sich vom Jahre 1561, so wie aus dem Vergleiche zwischen dem Rath ꝛc. ꝛc. und den Reichsleuten von 1515. Daß übrigens bis dahin und auch späterhin in Ansehung der Mastbenutzung keine Beschränkung Statt fand, daß insbesondere auch der Besitz von besonderen Sohlgütern zum Gabenrechte nicht erforderlich war, geht wohl aus den Scherbüchern von 1594 und 1646 hervor. Denn daselbst werden mehrere auswärts Wohnende, auch Wittwen und Erben als nutznießende Gaben-Inhaber aufgeführt, nähmlich in dem Scherbuche von 1594: *von Arnsberg* zu *Unna*, die Erben S. Conrad *v. der Berschwort* zu Suist, Wallrabe zu Suist, Joh. Klepping zu Suist, die Erben *Diethmar von der Berschwordt* $2\frac{1}{4}$ Gaben, Hermann Degings Erben $\frac{1}{2}$ Gabe, Wittib S. Andreß Klepping $1\frac{1}{4}$ Gaben, Wittib S. Albrecht Kleppinck eine Gabe ꝛc. ꝛc.; von 1646: Caspar Menge zu Soest, Kleppings Erben daselbst, Klepping daselbst, Rodenkirchen zu Cöln, Syberg zu Wischelingen, Georg Kleppinks Erben $\frac{1}{2}$ Gabe und 2 Ausgaben, Nicol. Hanen Erben $1\frac{1}{4}$ Gabe, Wittwe Phil. von Wickede ꝛc. ꝛc. Auch hatten nach diesen Scherbüchern da-

mahls das Catharinen=Jungfern=Kloster eine Gabe und eine Ausgabe, und das Hospital zum heil. Geist eine Gabe und eine, und 1646 zwey Ausgaben. Bey allen diesen findet sich nicht, daß diese Gaben auf gewissen Grundstücken nothwendig gehaftet hätten, vielmehr steht diesem entgegen, daß $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Gaben sich als anerkauft aufgeführt finden, wobey nicht zu vermuthen ist, daß damit dazu gehörige Grundstücke zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ 2c. 2c. verkauft, und von den Gabeninhabern besessen wären. Auch die Gaben in dem genannten Cörnischen Erbenholze sind an keine Grundstücke gebunden, sondern sind selbst zu einzelnen Scharen, deren drey zu einem Gange erforderlich sind, angekauft. Bemerkenswerth bleibt auch folgende Nachricht im neueren Erbenbuche *fol.* 4 b: „*item anno* vyftig (1550) am Dage Agate Virginis heft Her Lambert Verschwordt den Rykesherrn Bewyß vürgebracht, dat he noch eine halve Gave mit einem Gange hebbe, dey sinen seiligen Oldern von dem seiligen Dechan Hern Detmar Beerschwordt angekommen sy, und ist van den semptlichen Rickeshern belent, und heft sinen Eid und introidum gedaen."

„*item eodem anno et die* heft her Niklas Beerschwordt den Rickeshern Bewys vürgebracht, dat he noch eine Gave mit enem Gange hebb, dey em angefallen sy durch Versterft zelgen Hern hillebrand Schwarz, de he ock in tydt sines Lebens begaen und

damit belent gewesst: und is van den semtlichen Ricks-hern damit belent und heft sinen Introitum und sinen Eith gedaen, wie gewöhnlich."

Dagegen finden sich folgende Spuren oben angeführter Beschränkungen in dem neueren Erbenbuche: von Wilhelm von den Brinken, welcher schon 1638 als Erbe angegangen war, heißt es, daß er, nachdem er eine Zeitlang sein Domicilium verändert, und sich dahier wieder häuslich niedergelassen, aufs neue 1653 angegangen sey; ferner ist Johan Albrecht von Hane, obschon „er keinen eigenen Heerd und Feuer habe, aus besondern Ursachen, doch ohne Consequenz", 1694 als angehender Erbe aufgenommen. Sonst finden sich seit 1515 keine im Erbenbuche unter den angegangenen Erben aufgeführt, als welche den Eid geleistet, daß sie ihr Reichsgut frey und unbeschwert beysammen hätten; seitdem ist folglich der Besitz gewisser Grundstücke, worauf die Holzgerechtigkeit hafte, als bestimmtes Erforderniß zur Belehnung, oder zum Angehen der Erben, beobachtet.

§. 9.

Ueber die Mast sind von Zeit zu Zeit zwischen den Forst- und Weideberechtigten Streitigkeiten vorgefallen. Der Vergleich vom 20sten April 1662 bestimmt darüber §. 7.: „Wegen der Mast ist verabscheidet, wenn der Allerhöchste inskünftige völlige

oder mittelmäßige Mast beschert, daß man sich derselben mit Dank und bescheidentlich gebrauchen, und mit dem Mastgelde die Bürger nicht übernehmen solle. Bey geringer und nicht erheblicher Mast aber soll, wie von Alters, dahin gesehen werden, ob Laub und Gras besser zu achten, als die Mast, gestalt solchen Falls gemeine Bürgerschaft und Weide zum Besten mit der Betreibung einzuhalten, sonsten aber der Befreyung und Besichtigung halber es bey dem alten Herkommen verbleiben soll."

Daß die Mast ehemahls, insbesondere vor dem 30jährigen Kriege, weit beträchtlicher gewesen seyn müsse, als gegenwärtig, ergibt sich aus dem vorhandenen Scherbuche von 1594, wornach auf jede Gabe 15 Schweine, 8 im Oester- (mit Einschluß des Borg-) und 7 im Westerholze getrieben wurden, also auf 48 Gaben 720 Schweine, wovon das Mastgeld damahls auf's Stück 33 Schillinge, (deren 26 auf einen damahligen Thaler, 52 auf einen Reichsthlr. gingen) betrug. Im Jahr 1646 schlug man aber schon die Mast im Oesterholze nur auf 60 Stück an.

Da die Bestimmung des Vergleichs auf völlige oder mittelmäßige Mast ziemlich ungewiß, schwankend und relativ ist: so ist es erheblich, zu wissen, wie viel Schweine von den Erben, besonders in dem, dem Vergleich näheren Zeitraume getrieben

worden sind. Folgende Notizen finden sich darüber in dem Erbenbuche S. 30.: „1679 ist im Westerholz nur halbe Mast gewesen, daß nur 35 Schweine seyn betrieben, auf jede Gabe 2 Schweine, die Gemeine auf das halbe vorderste Holz eingebracht 5 Schweine, weil ziemliche Mast sich aldahr gefunden an der gemeinen Seite.“ Ferner: «*Ao.* 1681 den 8ten October war reiche Mast, daher mit 50 Schweinen betrieben, *incl.* der 6 Schweine, so die Gemeine wegen des halben vordersten Holt eingebracht, und seyn auf die 30 Gaben jede 1 Schwein genohmen, die Erben jeder 2 Schweine auf das Holz, dem Reichsschulte 1 Schwein, dem Hirten 2 Schweine, dem Holzknecht als Schütter 1 Schwein, und jeder Scherherr 1 Schwein, zur Nachricht.“ Noch: „1690 den 10ten October mit 40 Schweine betrieben; weil keine fulle Mast gewesen, hat man auf 1½ Gabe ein Schwein genohmen, auf das Holz die Erben nur 1½ Schwein, die Scherherrn jeder 1 Schwein. Die Gemeine auf das ½ vorderste Holt 5 schweine.“

Nachher sind über die Mast öftere Streitigkeiten und Processe zwischen den Erben und der Westerbauerschaft vorgefallen. Folgende Besitzacte und *Data*, welche aus den verhandelten, jedoch nur unvollständig vorhandenen Acten extrahirt sind, sind hiebey erheblich.

Nach einem Extract des Westerbauerschafts-Bu-

ches, *Vol. II. Act. fol.* 14. *seq.* war im Jahr 1748 völlige Mast, so daß die Erben des Westerholzes in die 80 Stück Schweine getrieben. Als die Schweine 7 Wochen gegangen, und sich hinreichende Mast gefunden, hatten die Beerbten einen Theil des hintersten Westerholzes an die Lindenhörster Bauern verpachtet. Die Westerbauerschaft wollte dieses aber nicht zugeben, pfändete die Schweine, trieb sie in den Schüttstall, und haben die Bauern von jedem Schweine 3 Stbr. Schüttegeld bezahlen müssen. — Ferner hatten die Erben 26 Stück Schweine in das Westerholz zur Mast getrieben, welches aber die Bauerschaft nicht zugeben wollen, sondern die Schweine auf den Schüttstall geholet und sie zwey Tage darauf behalten. Als der Rath jetzt zwey Commissarien ernannt, ist die Sache dahin beygelegt, daß die Erben für dasmahl die 26 Schweine im hintersten Westerholze gehen lassen, jedoch das Mastgeld an das Waisenhaus oder Gasthaus bezahlt werden solle, welches auch geschehen; hingegen sollte die Bauerschaft das vordere Holz für ihre Faselschweine behalten.

Im Jahr 1781, wo keine völlige oder mittelmäßige Mast vorhanden war, ließ die Bauerschaft ihre Faselschweine in das Holz treiben, wogegen jedoch die Erben protestirten und Pfändung vornahmen. Dieses kam zum Proceß, und mehrere alte Zeugen wurden vernommen. Laut Protocolls vom 22sten Jan. 1782, *Vol. I.*

Act. fol. 45. *seq.*. bekundeten die Zeugen, daß die Westerbauerschaft im langjährigen ruhigen Besitze sey: 1) der uneingeschränkten Viehweide nicht bloß im vordersten, sondern auch im hintersten Westerholze, wobey zugleich der Fall des Widerspruchs von Seiten der Beerbten im Jahr 1749 und 1750, und des ausgeübten Pfändungsrechts von Seiten der Bauerschaft angeführt wird; 2) der Nachmast mit den Faselschweinen der Bauerschaft-Eingesessenen im vordersten und hintersten Westerholze nach geendigter Hauptmast, so wie eben dieser Behütung, wenn keine volle oder mittelmäßige Mast vorhanden sey.

Eben so ist mehrmals Streit gewesen über die Frage: ob volle oder mittelmäßige Mast vorhanden, oder nicht, nähmlich im J. 1776 (s. *Vol. I. Act. fol.* 14 — 22), so wie auch im Jahre 1785 (ebendas. *fol.* 81. *seq.*). Hier wird *fol.* 86. von den Beerbten behauptet, daß Mast für 30 Schweine schon für treibbar zu achten sey, indem zur Erläuterung des Vergleichs von 1662 diene, daß nicht lange nach dessen Abschluß, nähmlich im Jahr 1679, siehe oben, zur Mast 35 Schweine getrieben, in welcher Observanz sie auch bis 1750 ungestört geblieben seyen. Erst im Jahre 1750, wo 30 Schweine eingetrieben worden, wäre von Seiten der Bauerschaft Widerspruch eingelegt und Pfändung vorgenommen, wobey jedoch die Beerbten *in summariissimo* wä-

ren geschützt worden. Im Jahre 1785 wurde hierauf die Mast besichtiget, wobey drey Aestimatoren, einer von dem Commissario, einer von den Beerbten, und einer von der Bauerschaft ernannt wurden. Diese wurden von dem Commissario vereidet, und als ihre Aussage dahin ging, daß 40 bis 50 Schweine fett werden könnten: wurde den Erben die Eintrifft zur Mast durch ein Rathsdecret vom 13ten October 1785 (*fol. Act.* 91.) verstattet.

Nach dem Scherbuche von 1594 wurden die Schweine eingetrieben den 5ten October *stylo novo* und ausgetrieben den 5ten December *stylo novo*; nach dem Scherbuche von 1646 ebenfalls eingetrieben den 5ten October, von der Austrifft aber ist nichts bemerkt.

§. 10.

Außer der vorerwähnten Markgenossenschaft finden sich auch noch Cörnische Erben, Markgenossen des Cörnischen Erbenholzes, welches sich an der östlichen Seite der Oestergemeinheit befindet.

Diese Erben stehen mit der Markgenossenschaft der sogenannten Reichsherren in keiner Verbindung. Soll man aus dem bis jetzt sich erhaltenen Nahmen folgern, so war dieser District ursprünglich die Mark der Bauerschaft Cörne, welche jetzt nur eine offene, meist sumpfige Gemeinheit zur Weide hat. Wie aber diese

Trennung erfolget, und überhaupt über die näheren Verhältnisse waltet ein Dunkel der Zeit.

In dem mehrerwähnten, in dem Dreymanns-schranke aufgefundenen Documente findet sich eine Zeugenkundschaft von 1347 von dem Tage, „*de men dee hilghen tho Kiirne vmme dee saet droch*“, welche aber wegen der gar sehr veränderten Localität wenig jetzt Verständliches enthält. Es wird darin ein Unterschied zwischen der „*meynheye*“ und der „*Waldemeyne*“, gemeinen Weide und Holzbezirk, gemacht. Die Bauern von Körne sollen 25, und die Kötter 10 Schafe treiben dürfen. Dann kommt verschiedenes von Gränzen vor.

Ferner findet sich in dem Erbenbuche ein Vergleich zwischen den Reichsherren und den Erben des Körnischen Holzes, welche hier „*Marknoten*“ genannt werden, vom Jahr 1496 über die Mastnutzung und das Verhältniß der Betreibung zwischen den Berechtigten im Oestervaerst und in dem Cörnischen Holze. Vornehmlich wollten die Reichsherren den Cörnischen Erben keinen Weg durch ihr Holz verstatten. Sie verglichen sich:

„*Also wanner onse Her Got beeden Parthien na dato disses briefs ein Ekern in beiden eren Höltern verschert und gevet, dat sy klein oder groet, dat solden beyde vorge Parthien mit eren frunden gelick beseyn of be-*

ſeyn laten, vnd dann overkommen und verdregen eines Taels und einer Summe van Swynen in beide er Holte tho trivende, dar na ſey dey Eickern groet ſinden, und van dem Thile, ſwyne ſollen dey Rickeshern tve Deele, und dey Korneſchen Marknoten eyn Deel driven, und des ſollen dey Köreschen Marknoten alle wege teyn ſcwyne boven een derde Parth driven to bate erer Unkoſt, dat Ekkern sey klein oder groet. Und alle Unkoſt, dey hir op lopet van Hoedegelde, Stathgelde und derglicken ſolt se Malk na syne andeele gelicke dragen und betalen." — Ferner: „*und beyden Parthie ſwyne ſolt einen Jnganck und Utganck an beyde er Holte heben und darinne gaen und meſten gelicke, ſunder Verſtecke und all argeliſt.*"

Dieſem Vergleiche zufolge iſt auch wirklich 1594 nach dem Scherbuche getrieben; nähmlich Oſten überhaupt 602 Schweine. Davon kamen auf die Cörniſchen Erben $\frac{1}{3}$ und 10 Schweine — — — $207\frac{1}{3}$
und auf die Reichsleute — — — — $394\frac{2}{3}$

— 602

welches beynahe gänzlich zutrifft, da $48\frac{3}{4}$ Gaben à 8 Stück, wie die Gabe auf das Osterholz angeschlagen war, und 6 Ausgaben à 1 Stück, 396 Schweine betragen.

Davon weicht jedoch das Scherbuch von 1646 ab. Zufolge dessen Eingangs hatten nähmlich die Erben vom Vaerst und die Cörnischen Erben sich verglichen, daß 60 Schweine von jenen, und 60 von diesen getrieben werden sollten. Allein der Rath und die Gemeine änderten dieses, weil es gegen das alte Herkommen sey, dahin ab, daß die Cörnischen Erben auf jede Gabe nur 3, die Erben des Vaerstes aber 4 Schweine treiben sollten.

XXVI.

Eine erhebliche Bemerkung, Maaß und Gewicht betreffend *).

Das Korn wird bey uns gewöhnlich nach Scheffeln in der Oeconomie berechnet und auch verkauft. Ob es aber nicht der Sache angemessener wäre, dasselbe nach dem Gewicht zu berechnen, es darnach zu kaufen und zu verkaufen?

Das Korn nach Scheffeln zu messen, ist eine ungewisse Sache; das Korn auf gutem oder schlechtem

---

*) Geschrieben im April 1808, zuerst abgedruckt in Nro. 29. des Westf. Anzeigers 1808, B. XX., S. 449. f.

Boden, in dem einen und andern, in einem Keim- oder trockenen Jahre gewachsen, rein oder mit tauben Körnen oder Unkrautsaamen untermischt, weicht auf den Scheffel um mehrere, oft viele Pfunde von einander ab. Auch können bei dem Scheffel-Maaße viele Unterschleife gemacht werden. Abgerechnet die Spitzbüberey mancher Gauner, leider vornehm und gering, welche zweyerley Scheffel haben, einen größern für das Einmessen, und einen kleineren für das Ausmessen; abgerechnet, daß die Polizey nicht überall auf richtige Scheffel hält, und nicht immer halten kann: so macht es schon bey einem und dem nämlichen Scheffel eine große Verschiedenheit, ob daran gestoßen, getreten, ob es mehr oder minder gehäuft, oder ob es abgestrichen wird. Dagegen trügt das Gewicht in Hinsicht auf die Güte weniger, und in Hinsicht auf die Richtigkeit bey Kauf und Verkauf bey richtigem Gewicht gar nicht.

Es fragt sich, ob nach allen diesen Gründen die Polizey-Verordnung nicht anrählich wäre, daß alle Getreide-Arten nur nach dem Gewicht, wenigstens auf den Märkten, verkauft werden dürften? Jetzt, wo hoffentlich dem Maaße und Gewicht eine allgemeine Veränderung bevorsteht, würde diese veränderte, aber sehr zweckmäßige Einrichtung leicht eingeführt werden können, und zugleich den Gebrauch so vieler in Deutschland herkömmlicher Scheffel, deren in manchen

Gegenden fast jede Stadt ihren besondern hat, um so leichter verdrängen. Würde gar diese Veränderung allgemein, dann hätte man immer einen sichern Maaßstab zur Berechnung der Getreidepreise von verschiedenen, selbst entfernten Gegenden. Auch würde eben dadurch ein großes Capital erspart, indem bey der Einführung eines allgemeinen Maaßes und Gewichts sonst eine beträchtliche Ausgabe zur Anschaffung neuer Scheffel verwandt werden müßte.

Daß übrigens für die Oeconomie die Bestimmung nach Gewicht des Korns bey öconomischen Berechnungen, bey Einsaat, Ernteertrag und manchen andern von großem Nutzen seyn, und zur Berichtigung mancher Versuche dienen, insbesondere auch die Benutzung der in andern Gegenden gemachten Versuche erleichtern würde: dieses wird Niemand bezweifeln. Insbesondere sollte auch niemand Korn ausleihen, als nach Gewicht. Der eine oder der andere kömmt sonst fast immer zu kurz.

Ueberhaupt sollte man nur für flüssige Sachen Maaße, für trockene Waaren Gewicht haben; ja, selbst bey jenen wäre das Gewicht sicherer und untrüglicher. Vereinfachung in den Mitteln bey dem öffentlichen Verkehr, die überdieß den Betrug erschweren, ist für die bürgerliche Gesellschaft viel werth.

XXVII.

Ueber den Rückzahlungs-Kurs von Geld-Darlehnen.

Die Frage, in welcher Währung ein Geld-Darlehn zurückzuzahlen sey? hat bisher viele Processe veranlaßt, und viele derselben sind — gewiß gegen Recht und Gerechtigkeit, und ohne in den Geist der Sache eingedrungen zu seyn, entschieden worden. Hoffentlich wird eine zu erwartende neue, weise Gesetzgebung auch diesem Uebel abhelfen.

Das römische Recht entschied die Frage im Allgemeinen, und richtig dahin, daß die Erstattung des Geld-Darlehns *in quali et quanto* geschehen solle. Dieses war auch die Bestimmung, welche man zum Grunde legte, nur in der Anwendung wurde gefehlt.

Es fragt sich nähmlich: welches ist das *quale et quantum* eines Darlehns? Der Natur der Sache nach beantwortet sich die Frage sehr einfach: jenes ist der Münzfuß, dieses die Münzsumme. So haben wir z. B. in Deutschland den 18, 20, 21, 24 und 25 Guldenfuß, und in älterer Zeit hatten wir einen noch schweren Münzfuß, des Zeitraums im siebenjährigen Kriege nicht zu erwähnen, während deß der Münzfuß ganz außerhalb der Fugen der Ordnung wich, und lediglich ins Tolle gerieth. Offenbar würde

das *quale* nicht erstattet werden, wenn man 100 Rthlr. im 18 Guldenfuße in einem leichteren zurückzahlen wollte. Der Münzfuß, hannöverischer, sächsischer, berliner, franfurther, bergischer Kurs, sind ein bleibendes und festes Verhältniß; aber anders ists mit den einzelnen Münzsorten. Diese sind einem zufälligen Steigen und Fallen nach Zeitumständen unterworfen, ohne daß weder der innere Werth, das Schroot und Korn derselben, noch auch der Geldkurs, der 18, 20, 21, 24 und 25ger Fuß, im geringsten sich verändert; das Steigen oder Fallen einzelner Münzsorten ist also unwesentlich in Beziehung auf den Kurs. Diese Unwesentlichkeit nun zur Entscheidungs-Norm annehmen zu wollen, ist immer eine Ungerechtigkeit entweder gegen den Darleiher oder den Darlehnsempfänger. Diese Ungerechtigkeit wird insbesondere um so auffallender, wenn eine einzelne Münzsorte bloß zur näheren Beziehung des Münzkurses oder Fußes angeführt ist, ohne daß das Darlehn in dieser Münzsorte ausbezahlt worden. Dieses letztere ist sehr häufig in einigen Provinzen Westfalens der Fall, wo in Schuldverschreibungen bisher der, mehr herkömmliche als gesetzliche, 25 Guldenfuß oder der bergische Kurs gewöhnlich durch die Zusätze näher bezeichnet ward: bergisches Courant oder französische Laubthaler zu 1 Rthlr. 55 Stb. oder brabanter Kronen zu 1 Rthlr. 53 Stb., oder preußische

Zweygroschenstücke zu 6 Stb. Beyspiele machen das am anschaulichsten. Also zum Beyspiel angenommen, es wären 1000 Rthlr. bergisch Courant in franz. Laubthalern zu 1 Rthlr. 55 Stb. zum Darlehn gegeben, und zur Zeit der Rückzahlung gälten die franz. Laubthaler, weil etwa die Münzsorte wegen ihrer Menge im gewöhnlichen Kurse heruntergegangen wären, nur 1 Rthlr. 50 Stb.: so würde der Darleiher, wenn er die Laubthaler zu 1 Rthlr. 55 Stb. annehmen sollte, nicht 1000 Rthlr. sondern nur 956½ Rthlr. zurück erhalten; folglich 43½ Rthlr. verlieren, welches gewiß kein Mensch für recht, geschweige denn für billig erkennen würde.

Sind dagegen die Laubthaler, wie solches jetzt der Fall ist, weil sie etwa gesucht oder seltener werden, von 1 Rthlr. 55 Stb. zu 2 Rthlr. gestiegen, indeß sich der Münzfuß nicht verändert hat, sondern andere Münzsorten ihren vorigen Werth behalten haben: so würde der Darleiher statt 1000 Rthlr. 1043½ Rthlr. zurück erhalten, und das wäre wieder unrecht gegen den Anleiher, der 43½ Rthlr. mehr zurückbezahlen müßte, als er empfangen hat. Denn der Anleiher konnte mit den 1000 Rthlr. in Laubthalern zu 1 Rthlr. 55 Stb., als er sie erhielt, nichts mehr ausrichten, als wenn er damahls das Geld in andern Münzsorten, welche noch jetzt ihren vorigen Kurs haben, empfangen hätte, noch auch mehr mit jenen 1000 Rthlr.,

als jetzt mit 1000 Rthlr. in Lbthlr. zu 2 Rt. Der Münzfuß, der bergische Kurs, ist der nähmliche geblieben. Der Darleiher würde sich also mit dem Schaden des Anleihers bereichern. Das aber ist gegen die Natur des Darlehns.

Das Nähmliche ist z. B. auch bey Goldmünzen der Fall, deren Kurs zu einer Zeit höher, zur andern geringer steht; dieser Unterschied ist nach den Zeitumständen sehr auffallend, und beläuft sich mannichmahl wohl gar bis zu 10 Procent und noch höher. So sind dann der Darleiher oder der Anleiher dem Zufall Preis gegeben, und die Erstattung des Darlehns geschieht nicht *in quali et quanto*, also gegen die Natur der Sache.

Noch ein Beyspiel, welches die Sache sehr auffallend macht. Es hatte jemand vor mehreren Jahren ein Darlehn von 1025 Rthlr. bergisch Courant erhalten; der Betrag desselben war nicht baar, sondern in holländischen Wechseln zum damahligen Kurse gegeben, und in der Obligation ausgedrückt: „1025 Rt. in bergisch Courant als den französischen Laubthaler zu 115 Stb. gerechnet.“ Zur Zeit des gegebenen Darlehns standen ganze und halbe französische Laubthaler in gleichem Kurs, und wäre damahls die Summe wirklich in baarem Gelde und in franz. Laubthalern ausgezahlt worden; so hätte sie in lauter halben ausgezahlt seyn können, selbst wenn in der Obligation die Stückzahl ganzer französischer Laubthaler

ausgedrückt worden wäre. Kein Mensch hätte dabey die Möglichkeit eines künftig ihm bevorstehenden widerrechtlichen Schadens ahnen können. Zur Zeit der Ablegung dadagegen standen, veranlaßt durch theils unredliche, theils unrichtige Manövers der Kaufleute und Cassen, gegen den innern Silberwerth, die halben französischen Laubthaler, welche zur Zeit der Darleihe zu 57½ Stb. standen, nun nur zu 54 bis 56 Stübern berg. Cour.; die ganzen aber, statt vorhin nur zu 1 Rthlr. 55 Stb., jetzt zu 2 Rthlr. Auch dachte man zur Zeit der Darleihe noch nicht an das Wiegen der franz. Laubthaler, und möglich hätte die Hälfte der etwa in Natur dargeliehenen Laubthaler zu leicht gegen das ursprüngliche Gewicht seyn können. — Nun zahlte der Schuldner das Capital, und zwar in bergischem Courant zurück, der Gläubiger verlangte aber außerdem noch ein *Agio* von 46 Rthlr. 20 Stb., und klagte selbiges wirklich ein. Der Schuldner bezog sich auf den Artikel 1895 des damahls eingeführten französischen Civil-Gesetzbuches, legte aber überdieß die Bescheinigung über die geschehene Darleihung in holländischen Wechseln bey, und erbot sich zur Zurückzahlung in holländischen Wechseln im laufenden Wechselkurse, oder in halben französischen Laubthalern, bey welchem letzteren er ansehnlich gewonnen haben würde. Dennoch aber wurde er in erster und zweyter Instanz zur Bezahlung des *Agio* nebst den Proceßkosten

beyder Instanzen verurtheilt. — Hier greift jeder mit Händen! Ein solcher Fall kann insbesondere hart werden, und das war er in etwa hier: der Schuldner war unter Hinterlassung vieler minderjähriger Kinder mit einem sehr mäßigen Nachlasse gestorben; das Capital selbst hatte er aufgenommen zur Zahlung einer Bürgschaftsschuld, um die er betrogen war; die armen Kinder mußten also nun noch eine Geldbuße von 46⅓ Rthlr. und wenigstens eben so viel an Proceßkosten bezahlen, eine Summe, die ihr Vater nicht empfangen, und die der Gläubiger nicht gegeben hatte. Dieser machte also einen Extragewinn von 46⅓ Rthlr., welche Jene baar verloren.

Noch eins: soll das Steigen oder Fallen der einzelnen Münzsorte in Rücksicht kommen, denn wäre es nach gleicher Analogie Recht, daß derjenige, welcher ein Malter Korns zu einer Zeit, da es 6 Rthlr. galt, auslieh, dafür 1½ Malter wiederfordern könne, wenn zur Zeit der Zurückgabe gerade der Preis des Malters dieses Korns nur 4 Rthlr. gölte, und umgekehrt. Indeß wird bey diesem Falle niemand zweifelhaft seyn. Die Natur dieser beyden Unterarten von Darlehn ist die nähmliche: das *quale et quantum* ist beym Korn-Darlehn die Güte und das Maaß oder Gewicht, beym Gelddarlehn die Güte (der Münzfuß, Kurs) und die Zahl.

Soll demnach die Zurückerstattung des Geldar-

lehns der Natur der Sache und der Gerechtigkeit gemäß geschehen: so kömmt dabey allein der Münzfuß oder der Geldcours, nicht aber der zeitliche Kurs einzelner Münzsorten, selbst wenn sie nach Stückzahl in der Obligation ausgedrückt seyn sollten, in Rücksicht. Hoffentlich wird daher eine bevorstehende weise und gerechte Gesetzgebung der bisherigen Gelegenheit zu vielen Processen dieser Art, und zu Vervortheilungen der Gläubiger oder Schuldner vorbauen, insbesondere selbst festsetzen, daß nicht einzelne Münzsorten, sondern deren Werth in Thalern oder Gulden der gewöhnlichen Währung in den Obligationen ausgedrückt, und darnach erstattet werden sollen.

Dieser Gesichtspunct hat ohne Zweifel die Bestimmung des französischen *Code Civil* Art. 1895. veranlaßt, wo es heißt:

„Die aus einem Gelddarlehn entstehende Verbindlichkeit beschränkt sich stets auf die im Vertrage, der Zahl nach, ausgedrückte Summe. Wenn vor dem Zeitpuncte der Zurückzahlung die Geldsorten im Werthe gestiegen oder gefallen sind, so muß der Schuldner die dargeliehene Summe der Zahl nach wieder geben, und zwar in den zur Zeit der Zahlung geltenden Münzsorten“

Indeß läßt sich mit Grunde bey diesem Artikel erinnern, daß er nicht hell und deutlich gefaßt ist,

indem daraus, wie wirklich geschehen, scheinbar hergeleitet werden kann, als wenn auch der Thaler eines schwereren Münzfußes oder Kurses mit einem Thaler des laufenden leichteren Kurses erstattet werden könne, welchem doch, näher erwogen, der Art. 1892, wornach das Geliehene in nähmlicher Güte zurückgegeben werden soll, widerspricht.

XXVIII.

Ueber das Streben nach Reinigung unserer Sprache von fremden Wörtern *).

In der Mitte liegt die Wahrheit!

Der gebildete Mensch borgt nicht, wenn er nicht borgen muß; auch die gebildete Nation borgt nicht, wenn sie nicht muß.

Für eine eigenthümliche, selbstständige Sprache, welche reich ist und sehr wortbildungsfähig, ist es eine Ehre, nicht zu borgen, sondern in ihre eigene Fülle zu greifen, wenn sie ohne Sucht es kann.

*) Veranlaßt durch zwey Aufsätze in Nro. 51. und 52. einer zu Hagen unter dem Nahmen: Hermann, herauskommenden Zeitschrift, von welchen der letztere befehdend war, unter der Ueberschrift: Ankündigung einer deutschen Wasch-Anstalt. — Geschrieben im August 1814.

Was für die Sprache eine Ehre ist, das ist Ehre für die Nation, der jene angehört; denn die Sprache ist ein Kleinod, ein Weisthum, ja eine Schutzgöttin für die Nationen.

Das Streben nach Sprachreinheit ist seit kurzem in Deutschland stark angeregt, und gewiß ist die Sache wichtig; es liegt in einem solchen eifersüchtigen Streben ein Hebel für den Nationalstolz *), diesen kräftigen Baum, der in Deutschland, ihm zum Wohle, mehr Wurzel schlagen und freudiger gedeihen möchte, gedeihen muß.

Indeß — hüten wir uns auch hier vor dem Zuviel, wie vor dem Zuwenig. Wörter aus andern, vornehmlich alten Sprachen entlehnt, welche das Bürgerrecht in der unsrigen erhalten haben, welche bestimmt bezeichnend sind, für welche unsere Muttersprache kein, den Sinn gleich bezeichnendes Einzelwort finden kann, besonders welche in einzelnen Gegenständen des Wissens technisch-geworden sind, diese Wörter wollen wir nicht anfeinden, nicht sie in deutscher Schnürbrust ängstlich umzwängen; wir wollen aber auch nicht in geborgten Lappen einhergehen, wohl gar damit stolziren, wenn wir in anständiger eigener

*) Nationalstolz — ein richtiges, erhebendes Gefühl von Nationalwürde: nicht Nationalhochmuth, den man dem Engländer, nicht Nationaleitelkeit, die man dem Franzosen vorwerfen kann.

Kleidung deutsch einherwandeln können. Luther fand es zu seiner Zeit möglich, die ganze Bibel ohne fremde Aushülfe deutsch übersetzen zu können, und wir ehren darum noch auf den heutigen Tag Luthers Sprachkraft. Ihm hierin nachzueifern, ist Ehre. Unsere Klassiker dürfen uns dabei nicht einwiegen, noch ein gesuchtes Stichblatt beschönigen. Hätten sie unsere Zeit erlebt, sie würden die Erinnerung nicht schnöde abgewiesen haben. Noch eins: ein Mann, der es gut meint, den man als achtungswerth allgemein kennt und nennt, der überdieß für eine wirklich gute Sache spricht, darf nie ein Stichblatt werden; das ehrt den Stecher nicht.

XXIX.

Ueber Publicität, ihre Bedingungen und Gesetze, ihre Gränzen und ihre Vortheile *).

Publicität besteht in der freymüthigen Bekanntmachung menschlicher Handlungen, Einrichtungen, Verfügungen, Verordnungen ꝛc., welche auf öffentliches Wohl oder Wehe, auf die Vor- oder Rückschritte der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft Beziehung haben, und zwar ans größere Publikum, in neueren Zeiten durch den Druck.

Um richtige Vorstellungen von und über die Pu-

*) Schon früher im Westf. Anzeiger Nro. 30. Beyl. 1801, B. VI. S. 465. abgedruckt.

blicität zu haben, ist es nöthig sie von allen Seiten anzusehen, über ihre Bedingungen und Gesetze, über ihre Gränzen, über ihre Vortheile, so wie über die Einwürfe gegen dieselbe nachzudenken. Ueberflüßig ist dieses Nachdenken nicht, da in unseren Tagen so viel von Publicität gesprochen wird, vielleicht von denen am meisten, welche nur dunkele Gefühle und Vorstellungen von ihr haben.

Also zuerst ihre Bedingungen und Gesetze.

Sie erstreckt sich nur auf öffentliche, auf die menschliche und bürgerliche Gesellschaft Beziehung habende Handlungen und Vorfälle, nicht aber auf bloßes Privatleben, auf Privathandlungen, noch weniger auf Privatäußerungen, wohl gar traulich geäußerte Gedanken Einzelner, auch nicht auf Kleinlichkeiten und Privatgeheimnisse. Die Publicität darf nicht an den Thüren horchen und in die unbedeckten Fensterscheiben hineinsehen; sie soll keine Klatscherin, keine heimliche Ausspäherin und Verkünderin menschlicher Schwachheiten und Fehltritte seyn. Erhebliche Privatvergehungen gehören für die vorgesetzte Obrigkeit. Nur dann eigenen sich auch Privathandlungen für die Publicität, wenn sie auf's Ganze merklichen Einfluß haben; wenn solche nachtheilige Handlungen eben keinen gesetzlichen Strafen unterworfen sind, oder wegen erschlafften, gleichgültigen Geistes der Zeit nicht gestraft werden; wenn solche, von dem Ver-

stande gemißbilligte, das natürliche Gefühl für Recht und Gut beleidigende Handlungen allgemeiner werden und so den Volkscharacter einer kleineren oder größeren bürgerlichen Gesellschaft verderben. Dahin gehört auch wegen des nachtheiligen Einflußes auf die Moralität des Ganzen, wenn sich Glieder eines Standes, welcher an und für sich sittliches Beyspiel zu einer Hauptpflicht macht, Unanständigkeiten, Unsittlichkeiten, ja wohl gar grobe Ausschweifungen erlauben. Aber alles dieses in genauer Verbindung mit der folgenden Bedingung.

Die Publilität soll nähmlich ferner nicht Rache üben, nicht beleidigen und kränken wollen, sondern sie muß bessern und in Hinsicht auf's Ganze nützen wollen; die Absicht derselben muß wohlthätig seyn. Daher ist alles Persönliche, die Unterlegung und mißtrauische Ahnung böser Absichten zu vermeiden; die Menschen handeln meist aus Leichtsinn und aus Mangel an Ueberlegung böse; so wie sie seltener aus Absicht und mit genau prüfender Ueberlegung gut handeln, so noch weit seltener absichtlich böse. Person und Sache sind mit Sorgfalt von einander zu trennen; die Publicität hat es nur mit der Sache zu thun. Daher ist es auch in vielen Fällen nicht allein hinreichend, sondern auch nützlich und, wenn die Publicität wirklich wohlthätig seyn soll, nothwendig, daß die Nahmen der handelnden Personen und der Ort, wo dieses oder jenes geschah, gänzlich mit Still=

schweigen übergangen werden. Der Handelnde findet sich ohnehin getroffen, denkt nach und bessert sich, wohingegen die nahmentliche Bekanntmachung einer tadelnswürdigen Handlung in der Regel erbittert; außerdem ist schon an sich die nahmenlose Bekanntmachung abschreckend, weil der Unrechthandelnde der Natur des Menschen nach, vermöge des bösen Gewissens, glaubt, ein jeder erkenne ihn.

Hiebey wirft sich die Frage auf: ist der erzählten Thatsache ein freymüthiges Urtheil beyzufügen, oder nicht? Dieses hängt von den Umständen ab; in manchen, ja wohl in den meisten Fällen ist dasselbe ganz überflüssig, ein jeder sieht das Gute oder Nachtheilige, das Recht oder Unrecht selbst ein; meist macht nur das angehängte Urtheil die Bekanntmachung beleidigend; die Publicität hat es nur mit Thatsachen zu thun; einem jeden steht es frey, die Sache nach seinem eigenen Gesichtspuncte zu betrachten; nur bey öffentlichen Einrichtungen kann bescheidenes Urtheil über Gut und Besser von Nutzen seyn, weil vorauszusetzen ist, daß der Zweck derselben das Beste ist, wo also jeder Einzelne seine Meinung und seine Gründe zur näheren Prüfung mittheilen kann.

Als Hauptbedingung fordert ferner die Publicität strenge Wahrheits-Liebe und nicht nur in den Haupt-, sondern auch in den Nebenumständen. Auch ist es nicht genug, daß die erzählten Thatsachen wahr

sind, sondern es darf nichts, auch nicht der geringste Nebenumstand, absichtlich ausgelassen und verschwiegen werden, welcher auf die richtige Beurtheilung der Sache Einfluß hat. Jede Unwahrheit an sich ist der Würde des Menschen zuwider, Unwahrheit zum Nachtheil eines Dritten, Lüge, ist schändlich und strafwürdig, Lüge ans größere Publicum ist es doppelt. Aber es ist auch ein nicht so leicht verzeihlicher Fehler, wenn man leichtsinnig Thatsachen erzählt, nach deren Wahrheit man sich nicht sorgfältig erkundiget hat, wo man bloße, oft durch geringfügige Umstände veranlaßte Gerüchte, welche in jedes Erzählers Munde Zusätze annehmen, als Thatsache mittheilt. Wahrlich es ist ein wichtiges Geschäft, Gegenstände der Publicität vors Publikum zu bringen; es fordert Ernst und prüfende Ueberlegung! — Auch setzt völlig wahre Darstellung — strenge Unpartheylichkeit und Freyheit von Vorurtheil als nothwendig voraus. — Dennoch aber können sich aller, den Umständen nach angewandten Sorgfalt ungeachtet, einzelne irrige Angaben einschlichen; wir bleiben Menschen. In einem solchen Falle zürnen wollen, wäre Unrecht, vielmehr ist dann leidenschaftloses Berichtigen Pflicht eines Jeden, der bessere Wissenschaft von den Umständen hat.

Es fragt sich hiebey: in wie weit derjenige strafwürdig ist, welcher unwahre, irrige Thatsachen mittheilt? Ohne Zweifel ist es derjenige, welcher absichtlich Unwahr-

heiten verbreitet, und sie leidenschaftlich zum Nachtheil und zur Beleidigung Anderer mißbraucht, aber sicher der nicht, aus dessen Vortrag die gute Absicht zu nützen hervorleuchtet, der mit Wärme und Herzlichkeit, ohne beleidigende Angriffe auf Personen, Mängel und Gebrechen zur näheren Kundschaft und Erwägung bringet. Ist hier der Erzähler in dem einen oder anderen Umstande getäuscht, schleicht sich ein Irthum ein, dann ist dieser sanft zu berichtigen. Eben hieraus fließt auch die Beantwortung der Frage, wann der Herausgeber einer öffentlichen Zeitschrift verbunden ist, den Nahmen eines Einsenders zu nennen. Edel und bieder sollte er nur im ersteren Falle dazu angehalten werden (und er wird solche Fälle schon selbst, wenn es ihm um's Gute zu thun ist, zu vermeiden suchen; auch wird er nicht anstehen, einen unredlichen, leidenschaftlichen Einsender sofort zu nennen), nie aber im letzteren Falle.

Eine vierte Bedingung der Publicität ist Bescheidenheit und sanfte, schonende Darstellung. Bescheidenheit ist ein Product von Selbstkenntniß und feinerer Bildung; sie ist eine nothwendige Bedingung eingeschränkter, nicht vollkommener Wesen; sie ist eine, Jeden zierende Blume, welche den schönsten und zwar den sicheren Keim zu vorzüglicher Veredlung und Vollendung in ihrem Kelche einschließt. Sanfte schonende Darstellung begleiten sie. Wirken doch sanfte

Vorstellungen bey dem Menschen im Allgemeinen am meisten; können wir uns doch in unserer Vorstellungsart irren; sind wir doch nicht einzeln Gesetzgeber; richten wir doch überhaupt, mit dem Kopfe durch die Wand, so wenig aus! Sanfte, schonende Darstellung wird äußerst selten, vielleicht nie beleidigen, höchstens nur einen dickhäutigen Poltron.

Die zweyte Hauptfrage ist: **Wie weit kann die Publicität gehen, welches sind ihre Gränzen?**

Alles was öffentlich geschieht und auf das öffentliche Wohl oder Wehe der Gesellschaft Einfluß hat, kann bekannt gemacht und öffentlich gesagt werden. Durch das öffentliche Handeln gibt der Handelnde jedem das, in der Natur des Menschen gegründete Recht, auch öffentlich über seine Handlung zu reden, mündlich oder schriftlich, und also auch durch den Druck. Denn man kann ja dem Menschen die Empfänglichkeit nicht nehmen, mit seinen Sinnen aufzufassen, was öffentlich geschieht; kann man das nicht, so müßte man ihm den Verstand nehmen, wenn er nicht über die Thatsache reflectiren, das Zweck- oder Unzweckmässige durch sein Urtheilsvermögen bemerken, das Gute oder Böse an seinem moralischen Gefühle prüfen sollte; kann man nun auch dieses nicht, so müßte man dem Menschen die Sprache nehmen, wenn er nicht seine Gedanken darüber mittheilen sollte.

Man müßte also dem Menschen das Mensch-seyn nehmen, und das kann nur mit Unsinn vereinte Despotie zu wollen wähnen. Auch liegt dieses Recht in dem Zwecke jeder bürgerlichen Gesellschaft, jedes Staats, welcher vernünftiger Weise dahin geht und gehen muß, alle Glieder und das Ganze der Gesellschaft möglichst glücklich zu machen, das heißt, ihnen keine Gelegenheit abzuschneiden, sie vielmehr herbeyzuführen: sich auszubilden, gegenseitig an ihrer Aller und des Staats Bestimmung zu arbeiten, das ist, das Ganze und seine einzelnen Theile ihrer Vollendung in jeder Hinsicht, als Mensch und Bürger, näher zu bringen. Daher ist alles, was den Staat betrifft, gemeinschaftliche Angelegenheit Aller, jeder kann und muß darüber nachdenken, jeder kann die Resultate seines Nachdenkens zur Prüfung der Andern mittheilen. Gegenstände sind die Vor- und Rückschritte, Gesetze, öffentliche Einrichtungen, die Verhältnisse der Staats-Einnahme und Ausgabe, der äußere Vertheidigungszustand, der Zustand der Fabriken und Manufacturen, Sitten und Gebräuche, die freye oder beschränkte Religionsübung, der Culturstand, öffentliche böse Beyspiele und Warnung vor denselben; auch gehören hieher geheim getriebene Handlungen, welche auf das öffentliche Wohl Einfluß haben.

Insbesondere sollte jeder Staat die Hand bieten und selbst bekannt machen, was dessen Verwaltung be-

trifft. Hierin liegt das sicherste Mittel für jede Regierung, sich das Zutrauen ihrer Untergebenen zu verschaffen, und gewaltsamen Revolutionen auf immer vorzubeugen.

Nur muß die Publicität, und dieses ist ihre Gränze, keinen Schaden stiften, und es sich zum unverbrüchlichen Gesetze machen, immer der Vernunft und der Tugend, nie aber irgend einer Leidenschaft zu dienen. Sie darf nie der Religion, der Moralität, dem Staate zu nahe treten. Und nun

Welche Vortheile dürfen wir uns von dieser Publicität versprechen?

Sie macht die einzelnen Menschen besser, hebt und veredelt sie.

Die Erfahrung lehrt (es ist freylich etwas beschämend), daß die meisten Menschen sich in Gesellschaften, öffentlich in einem vortheilhafteren Lichte zeigen, als sie in ihrem Hause, auf ihrem Zimmer allein erscheinen. Das nemliche Verhältniß tritt bey der Publicität ein. Erwartet man seine Handlungen vors Publikum gezogen, erwartet man, daß sie bekannt werden vor der großen Gesellschaft: dann nimmt sich der Mensch mehr zusammen, ist aufmerksam auf sich und sucht tadelloser zu handeln. Haben solche Handlungen nun zwar auch an sich weniger Werth, so gewinnt doch die Gesellschaft dabey, zugleich aber regt jene Aufmerksamkeit den Menschen, und macht

ihn zuletzt wirklich gut. Kein Mensch sollte etwas thun, was er nicht öffentlich vor der Welt als seine Handlung anerkennen möchte; wer das Licht scheuet, hat Ursache es zu scheuen. Ueberhaupt ist der Mensch, und das ist gut, nicht gleichgültig gegen das Urtheil Anderer. Daher ist die Publicität eine Ermunterung für die Guten, ein Sporn für die Trägen und für die Uebelgesinnten ein Zaum; sie gewöhnt an offenes, redliches, wahres Handeln: und was veredelt den Menschen mehr, als dieses? Also Achtung ihr und Unterstützung, und allgemeine Liebe und Schutz!

Sie befördert aber nicht weniger auch das innere Glück der bürgerlichen Gesellschaft, jedes Staats.

Was von einzelnen Menschen gilt, das gilt auch von ganzen Gesellschaften, von einem Staat; was zur Bildung und Vervollkommnung des Einzelnen beyträgt, das befördert auch die Vervollkommnung einer ganzen Gesellschaft. Man kann und muß (das Gegentheil wäre ein trauriger Gedanke!) voraussetzen, daß die Absicht jeder Staatsverwaltung ist: das Glück ihrer Untergebenen befördern zu wollen. Aber so, wie der Einzelne sich irren kann, so kann es auch eine Gesellschaft, welcher das Wohl des Ganzen übertragen ist; auch diese bleiben Menschen. Daher muß es derselben willkommen seyn, daß ihre Anstalten und Verordnungen bekannt, geprüft und freymüthige Urtheile darüber gefället werden. So vernimmt man die

Stimme der Nation, auf welche doch immer so viel ankommt. Alle einzelne Glieder des Staats werden auf diese Weise über das Wohl des Ganzen vernommen, und die öffentliche Staats-Gewalt wählt das Beste. Ein schönes ehrwürdiges Beyspiel dieser Art lieferte unseren Zeitgenossen der Preußische Staat durch Ausstellung Seines Gesetzbuches zur Prüfung aller Staats-Einwohner nicht nur, sondern auch Fremder, und setzte sogar Preise aus, wodurch Er zu dieser Prüfung ermunterte. Dieses ist der Weg, auf welchem sich etwas Vollendetes erwarten lässet. Wo eine edle Freyheit im Reden und Schreiben herrscht, da siehet man beglückende Früchte, da siehet man fortschreitende Ausbildung des Verstandes, steigende Erweiterung und Berichtigung der Begriffe, da siehet man Wachsthum im Guten aller Art, in der Tugend; wo jene Freyheit beschränkt ist, da ist Fortschreiten nur in Ansehung derjenigen Gegenstände möglich, welche frey gelassen sind, und die Vorvollkommnung einer Nation wird nur einseitig. Ueberhaupt ist Freyheit im Denken das wirksamste Schwungrad zur Entwickelung der Menschheit. — Die Publicität knüpft ferner das Band zwischen Regenten und Unterthanen enger, sie ist es, welche zwischen beyden das gegenseitige Zutrauen, den Grundpfeiler der öffentlichen Ruhe und Zufriedenheit, gründet und erhält; sie ist die Schöpferin und Pflegerin des Gemeingeistes, auf dessen Daseyn und Wirk-

samkeit der Flor und das Glück aller Staaten beruhet. Fragen wir die Geschichte, sehen wir die alten Staaten in dem Zeitpunct ihres höchstens Flors, ihres höchsten inneren Glücks? Alle Staats-Angelegenheiten wurden öffentlich verhandelt, kamen zur Wissenschaft Aller und die Regsamkeit Aller wurden angespornt. Blicken wir in den neueren Zeiten auf England und insbesondere auf Preußens glücklichen Staat! Worin anders finden wir den hohen inneren Flor, die bürgerliche Glückseligkeit der Bewohner, als eben in der Beförderung und dem Schutze der Publicität? Und welche Riesenschritte in Entwickelung aller Kräfte, und in Beförderung bürgerlichen Glücks hat Deutschland in dem letzten Viertheil des achtzehnten Jahrhunderts gemacht, in diesem Zeitraume, welchen man mit Recht die Epoche der Publicität nennen kann? Ja! Publicität, Bildung und Veredlung des Menschen, und Staatenwohl stehen in naher, freundschaftlicher Verbindung; diese Verbindung stören wollen, ist Verrath an der Menschheit.

Zwar haben manche die Publicität verdächtig machen wollen, haben ihr vorgeworfen, daß sie dem Glück und der Ruhe der Staaten nachtheilig sey, ja gewaltsame Revolutionen befördere. Aber gewiß haben diese die Publicität in ihrer schönen, hehren Gestalt nicht gekannt, haben sie mit leidenschaftlichem, aufrührerischem Tadel öffentlicher Einrichtungen, mit

aufwiegelnder Schmähsucht gegen die öffentlichen Autheritäten verwechselt. Diesen Auswüchsen menschlicher Verirrungen — Verachtung und Schande, aber übertragen wir nicht diesen Abscheu gegen sie auf die edle Publicität, welche selbst jene nachdrücklich und furchtbar straft, und ihren etwaigen Eindrücken wohlthätig zu begegnen sucht. Weit entfernt, Unzufriedenheit und gewaltsame Revolutionen zu befördern, wirkt sie vielmehr das Gegentheil. Denn nur Verheimlichung der Schritte und Verfügungen der öffentlichen Verwaltung gebiert, der Natur der Sache nach, Mißtrauen, welches der Unzufriedenheit Nahrung gibt und so eher Unruhen und Revolutionen befördert. Die Publicität hingegen nährt und erhält das gegenseitige Zutrauen, welches gewaltsame Schritte im Keime erstickt. Der unvergeßliche Preuß. Minister, Graf Herzberg sagt *): „Jeder Staat, der seine „Handlungen auf Weisheit, Kraft und Gerechtigkeit „gründet, gewinnet allemahl durch die Publicität, wo„durch jene ins helle Licht vors Publikum gesetzt „werden, und welche nur denjenigen Regierungen ge„fährlich ist, die dunkele und verdeckte Schleichwege „lieben.“ Der edle Fürstbischof zu Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig sagte in einem Aus-

*) In einer am 23sten Aug. 1787 in der Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vorlesung.

schreiben vom 23sten Jan. 1791: „Aufklärung, Belehrung, Beobachtung und Ueberzeugung müsse erst vorausgehen, ehe man sich eine dauerhafte Wirkung von Verordnungen versprechen dürfe.“ Noch stehe hier eine Stelle des Herrn Superintendenten Löfler *) „Gerechtigkeit, gute Wirthschaft und weise Sorgfalt für gemeinnützige Anstalten zur Beförderung des geistlichen und leiblichen Wohls, gehören zu einer guten und milden Regierung; die Publicität muß das Volk davon überzeugen, daß seine Regierung diese Eigenschaften habe, um es beständig in Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit zu erhalten.“

Ja! richtig behandelte Publicität, d. h. mit der Absicht zu nützen und zu bessern, entfernt von aller unedlen Leidenschaft, von Bescheidenheit geleitete, sanft und anständig dargestellte Bekanntmachung öffentlicher Angelegenheiten kann nie schaden, vielmehr wird sie die Entwickelung und Veredlung der Menschheit sichtlich fördern, und die Ruhe, das innere Glück und den Flor der Staaten fest gründen und sichern! Genius meines Vaterlandes! nimm in deinen Schutz diese Freundin der Menschheit.

---

*) In einer Gelegenheitspredigt: Das Glück des Voks, welches eine gute und milde Regierung hat.

XXX.

Wie ist dem ferneren Fallen tief gesunkener Staatspapiere zu begegnen, und der Staats-Credit wieder herzustellen? In besonderer Beziehung auf Holland und Oestreich.

Die Finanz-Verordnung Sr. Königl. Hoheit, des souverainen Fürsten der Vereinigten Niederlande vom 14ten May des laufenden Jahrs 1814, das Schuldenwesen Hollands betreffend, veranlaßte mich zu näherem Nachdenken über die Mittel: dem ferneren Fallen tief gesunkener Staatspapiere, und der so landesverblichen Agiotage mit denselben durch Fest- und Sicherstellung der Fonds zu begegnen, und so den Staats-Credit wieder herzustellen?

Was den holländischen Staatspapieren einen so großen Stoß gegeben hat, war, außer der Unsicherheit des Staats und dem Unterbleiben der Zinsenzahlung, theils die ungeheuere Schuldenvermehrung unter dem republicanischen und dem Königlichen Regiment, theils die Herabsetzung der Zinsen auf ein Drittheil des ganzen Betrags unter der französischen Regierung. Die Summe der jetzigen nominalen Schulden-Masse und der völligen Zinsenzahlung davon ist für Holland unerzwinglich. Die erwähnte Verordnung vom 14ten May hat zur Absicht, dem Uebel auf folgende Art zu begegnen, und zugleich dem Staat eine neue Aus-

hülfe zu den gegenwärtigen ausserordentlichen Bedürfnissen zu verschaffen. Es sollen nähmlich die gegenwärtigen Schulden in wirkliche rentbare, und in ausgestellte getheilt werden, jene zu $\frac{1}{3}$, diese zu $\frac{2}{3}$. Jene sollen jährlich zu $2\frac{1}{2}$ Procent verzinset werden, diese vorläufig nicht. Zugleich aber sollen durch eine Amortisations- oder Schuldentilgungs-Casse jährlich vier Millionen jener wirklichen und rentbaren Schulden abgetragen werden, und dafür von den ausgestellten Schulden jährlich vier Millionen, nach einer Auslosung, in die Classe der wirklichen und rentbaren Schulden treten, so daß nach und nach endlich alle Schulden wieder zinsbar würden. Die Actien sollen zu 2000 Florins wirklicher, und 4000 Fl. ausgestellter Schuld gesetzt, und dazu jetzt 100 Florins baar gegen 5 Procent Zinsen erlegt werden. Bey Berechnung der Actien wird der ursprüngliche Zinsfuß von $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, 2 bis 7 Procent zum Grunde gelegt, so daß z. B. zur Erlangung einer Actie von 2000 Fl. wirklicher Schuld mit $2\frac{1}{2}$ Procent Rente und 4000 Fl. ausgestellter Schuld 10,400 Fl. von $1\frac{1}{4}$ Procent, 5200 Fl. zu $2\frac{1}{2}$ Procent und 2080 Fl. zu 7 Procent neben dem neuen Vorschuß von 100 Fl. erforderlich sind.

Ob durch diesen Plan die wohlthätige Absicht des wirklich landesväterlich gesinnten Fürsten erreicht werden wird?

Bey näherem Nachdenken über diesen Plan bieten sich folgende Bemerkungen an:

1) Der Vortheil des schlafenden Fonds oder der ausgestellten Schulden ist zu gering, als daß er ein Reizmittel zur Hebung der Fonds seyn könnte. Angenommen, daß der Plan jährlicher Tilgung von vier Millionen, was insbesondere auf einen so langen Zeitraum von Jahren wegen der unvorhergesehenen und außerordentlichen Vorfälle fast unmöglich ist, ausgeführt werden könnte: so würden für jede 100 Millionen 25 Jahre erforderlich seyn, ehe sie zinsbar eintreten könnten, folglich würden sämmtliche schlafende Schulden, die Summe aller Schulden auf 1200 Millionen, wie sie gewöhnlich angegeben werden, angenommen, also $\frac{2}{3}$ derselben, 800 Millionen, erst in 200 Jahren rentbar werden. Nun rechnet aber, und kann der Mensch einen über 200 Jahre zu machenden Vortheil nicht rechnen und in Anschlag bringen; wahrscheinlicher, seine Familie ist dann nicht mehr vorhanden, als daß sie es seyn sollte. Der Mensch sieht in der Regel auf seine Persönlichkeit und auf das Nahe. Zudem aber, welcher Art ist denn eigentlich der Vortheil? Wenn ich von einem Capital zu vier Procent 25 Jahre meine Zinsen ziehe: so habe ich mein Capital und einen gleichen Betrag an Zinsen, also nach 25 Jahren das Doppelte. Nach jenem Plane aber erhalte ich vielleicht erst nach 200

Jahren den einfachen Zinsenbetrag von den 4000 Fl., das heißt also mit andern Worten: ich verschenke diese 4000 Florins Capital gegen den Empfang einer Zinse von $\frac{1}{2}$ Procent jährlich, nach 200 Jahren zahlbar. Wenn jemand dieses Empfangs-Recht verkaufen wollte, was würde er dafür erhalten? Genau genommen liegt also in dem Plane der Verlust des Capitals zu $\frac{2}{3}$, jedoch mit der Hoffnung, an dem geringen Zinsfuße der $2\frac{1}{2}$ Procent von 2000 Fl. nach Glücksspiel zu gewinnen; es ist demnach hier an sich die Rede von einem Staats-Bankerott, unter Accord von $33\frac{1}{3}$ Procent.

2) Die Berechnung der Actien nach dem Zinsfuße der Capitalien enthält eine Unbilligkeit; denn die Inhaber von geringzinsigem Capital verlieren ansehnlich, um zu der Actie von 6000, oder richtiger 2000 Fl. zu gelangen, indeß der Inhaber hochzinsiger Capitalien ansehnlich gewinnt; der Inhaber von 2080 Fl. Capital zu 7 Procent erhält nähmlich dafür angeblich an Capital 6000 Florins, indeß der Inhaber der Capitalien von $1\frac{1}{4}$ Procent nur für 10,400 Fl. die nähmlichen 6000 Fl. erhält; jener gewinnt also 3920 Fl., dieser verliert 4400 Florins.

3) Der verlangte Zuschuß von 100 Fl. zu jeder Actie ist an sich nichts anders als ein erzwungenes Darlehn; bekanntlich aber ist nichts geeigneter, den Staatscredit zu untergraben, und den Kurs der Staatspapiere immer mehr herunterzubringen, als ein

von den Staatsgläubigern erzwungenes Zusatz-Darlehn. Weiß man ja doch insbesondere, welch einen Todesstoß jene Maaßregel den Staatspapieren Oestreichs und dem Staats-Credit dieses Reiches zugefügt hat; besser man hätte damahls das benöthigte Geld zu doppelten Zinsen aufgenommen, das wäre für diesen an Hülfsquellen so reichen Staat eine Kleinigkeit gewesen, statt daß jener Fehlgriff ein tief an die Wurzel greifender Krebsschaden geworden ist. Auch da kann jetzt nur durch herzhaften Schnitt geholfen werden; indeß ist dieser Schnitt so gefährlich nicht, es kann auf dem nähmlichen Wege geholfen werden wie in Holland.

Aus den vorstehenden drey Bemerkungen folgt sehr einleuchtend, daß durch jenes Project der Zweck, dem Staat und den Staatsfonds aufzuhelfen, nie erreicht werden kann; die Staatspapiere müssen noch immer mehr im Werthe fallen, ja zuletzt wohl gar allen Werth verlieren; wirklich hat auch die Erfahrung solches seit dem Tage jener Verordnung bereits sehr merklich bewiesen. *).

*) Merkwürdig, seit dem Pariser Frieden sind die Papiere aller Staaten, nur Oestreich und Holland ausgenommen, sehr merklich gestiegen. Den Schlüssel dazu gibt eben das zu auffallende, langjährige Mißverhältniß zwischen dem realen und nominalen Stande ihrer Papiere. Auf ordentlichem Wege ist hier nicht mehr durchzukommen.

Sollte denn aber kein Mittel seyn, jenen Zweck in der Wirklichkeit zu erreichen? Ich glaube: Ja, und zwar ohne die Staatsgläubiger an ihrem wirklichen Interesse zu verletzen, also auf völlig redlichem Wege.

Der wirkliche reale Werth von Staatspapieren, welche lange Zeit hindurch immer tiefer gesunken sind, ist kein höherer, als der Betrag derselben nach dem gegenwärtigen Kurse. Hätte jemand, sey dieser ein Privatmann oder der Staat selbst, ein hinlängliches Capital: er würde dafür, ohne eintretende Ahnung dieser Absicht, welche eine Kursveränderung bewirken würde, die vorhandenen Staatspapiere kaufen können. Würde ferner ein Kaufmann eine Bilanz machen, er würde seine Staatspapiere darin gewiß nicht höher aufführen, als zu diesem Kurse; eben das wird kein anderer Inhaber derselben, der sich nicht täuschen will, thun, insbesondere wird auch bey Erbtheilungen nur jener Kurs angenommen werden. Wenn nähmlich der Kurs solcher Papiere ansehnlich sinkt, dann suchen sich natürlich die Inhaber gern davon los zu machen, und nach Verlauf eines Zeitraums von 10 bis 15 Jahren werden die wenigsten Papiere in den Händen der ursprünglichen Inhaber, welche das Capital wirklich hergeschossen haben, mehr seyn; im Gegentheil haben, was insbesondere die holländischen Staatspapiere betrifft, die gegenwärtigen Inhaber derselben sie

meist zu einem Spottgelde gekauft; es würden also nur sie bey einem wirklichen Steigen des Kurses kaufmännisch daran gewinnen, nicht aber in der Regel die ursprünglichen Darleiher. Auf kaufmännischen Speculationsgewinn hat man aber nur einen ungewissen Anspruch, ja man muß sich bey jeder Speculation, der Natur der Sache nach, selbst schon auf Verlust gefaßt machen. Alle diese Umstände erwogen, läßt sich gegen die Redlichkeit der nachfolgenden Operation mit Grunde nichts einwenden; zumahl hierin das einzige Mittel liegt, den Inhabern der Fonds den Betrag ihres gegenwärtigen Eigenthums vor fernerer Abnahme zu sichern.

Würde man, dieses vorausgesetzt, nun

1) die sämmtlichen Staatspapiere auf ihren gegenwärtigen realen Kurs feststellen, sodann

2) für die sich darnach ergebende reale Capital-Schuld einen angemessenen annehmlicheren Zinsfuß festsetzen, und

3) die zuverlässige prompte jährliche Zinszahlung sowohl, als den Fond selbst gehörig sicher stellen:

so würde niemandem an seinem realen Eigenthum etwas genommen, das Gleichgewicht zwischen dem nominalen und realen Werthe der Staatspapiere würde wieder hergestellt, ein ordentlicher Zinsfuß und prompte Zahlung der Zinsen gäbe diesen Fonds, statt der vorigen Geringschätzung, wieder Werth und für

die Capitalisten selbst Annehmlichkeit, der Staatscredit würde wieder gegründet, und der dem Staate so verderblichen Agiotage mit Staatspapieren würde ein Ende gemacht.

Wenden wir dieses auf Holland an. Am 14ten May 1814 standen zu Amsterdam die holländischen Staatspapiere zu folgendem Kurse:

Die	von	$2\frac{1}{2}$	Procent	zu	$11\frac{1}{2}$	bis	12	Procent
—	—	3	—	—	$13\frac{1}{2}$	—	$13\frac{3}{4}$	—
—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	$15\frac{1}{4}$	—	$15\frac{3}{4}$	—
—	—	4	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	18	—
—	—	5	—	—	$22\frac{1}{4}$	—	$22\frac{3}{4}$	—
—	—	6	—	—	26	—	$26\frac{1}{2}$	—

Die von $1\frac{1}{4}$ Procent standen gewiß noch viel geringer als die von $2\frac{1}{2}$ Procent, und waren vielleicht fast ohne Werth, da sie gar nicht einmahl aufgeführt worden sind. Nehmen wir indeß allgemein nur das Mittel selbst jener sechs Kurs-Sätze der zweyten höchsten Linie an, welches $18\frac{1}{6}$ macht: so würde die reale Capital-Summe der Staatsschuld, diese zu 1200 Millionen angenommen, die Summe von 218 Millionen, und die jährliche Zinsen-Summe, zu dem höheren, annehmlicheren Zinsenfuße von 4 Procent, 8 Millionen 720,000 Florins, also noch eine Million 280,000 Fl. weniger, als bey jenem Plane die rentbare Schuld von 400 Millionen zu $2\frac{1}{2}$ Procent, betragen.

Die Vortheile, welche daraus für Holland ent-

sprängen, sind einleuchtend. Denn dadurch würde

a) der gegenwärtige reale Werth der Staats-schuld fest gegründet und gesichert;

b) der Zinsfuß von vier Procent und die zuverlässige und prompte jährliche Auszahlung dieser Zinsen gäbe den Staatspapieren wieder vollen Werth, und machte den Capitalisten ihren Besitz wieder angenehm, stellte also den Staatscredit wieder her;

c) die nominale Schuldenlast würde beynahe um $\frac{5}{6}$ verringert, ohne daß die Fondsinhaber an ihrem wirklichen, realen Eigenthum beeinträchtigt würden, ja es würde ihnen dieses vielmehr gesichert, statt daß sie bey dem fortwährenden, sonst unvermeidlichen Sinken noch immer mehr Verlust davon erwarten müssen.

d) Die, des höheren Zinsfußes ungeachtet, so ansehnlich verringerte Zinsen-Summe bleibt nun für den Staat nicht unerzwinglich, und wenn zugleich künftig, wie man erwarten kann, der Militair-Etat beträchtlich herunter kommen, und in allen übrigen Bedürfnissen eine zweckmässige Sparsamkeit eingeführt werden wird: so ist der alte, sonst so geachtete Staats-Credit von Holland wieder hergestellt.

e) Und so wäre zugleich der, jedem Lande so verderblichen Agiotage mit dessen Staatspapieren gesteuert, welche eben um deswillen so verderblich ist, weil deren Gegenstand kein neu gewonnenes Product,

sondern ein bloßes Darstellungszeichen von bereits consumirten Summen ist, welches durch diese Agiotage immer mehr an seinem Repräsentationswerth verliert, wodurch eben immer mehr von dem vorhandenen Vermögen des Staats und seiner Bewohner verzehrt wird.

Was übrigens hier von Holland als Beyspiel gilt, das gilt für alle Staaten, welche an dem Unglück des so tief gesunkenen Kurses ihrer Staatspapiere leiden; nichts kann ihrem unseligen, den nicht sehr entfernten Staatsbankerott unvermeidlich drohenden Finanzzustande ein Ende machen, als die Ausführung jener Maaßregel, welcher kein wirklich gegründeter Vorwurf gemacht werden kann.

Wann wird man überhaupt anfangen, im Finanzfache es im Einfachen und im Naheliegenden zu suchen? Das Gegentheil führt überall, und vornehmlich im Finanzfache zum Unheil, wie die Erfahrung leider gerade hier nur zu oft so auffallend gelehrt hat.

Zum Schlusse hier noch eins. Das Einschreiben der Staatsschulden ins große Buch ist ein Gegenstand, der eine besondere Erwägung verdient. Die Art, wie es in Frankreich mit dem großen Buche getrieben worden, hat schon den bloßen Nahmen verdächtig gemacht, und eine Art von Abscheu dagegen erweckt. Hier war dasselbe Ausfluß despotischer Gewaltthat, die vielen Kosten, Beschwerden und Ge-

fahren zu geschweigen, welchen die Staatsgläubiger, gewiß nicht zur Beförderung des Staats-Credits ausgesetzt waren. Klüglich sollte man also schon den Nahmen, und vollends die Sache vermeiden, wenn man dem Staats-Credit nicht schaden will. Zwar sind, zur Ordnung im Staatshaushalt, alle Staatsschulden von Staats wegen in ein Staatsschuldenbuch, einem kaufmännischen Capitalbuche gleich, einzutragen, damit man über jede einzelne Schuld eine genaue, stets nachzuführende Auskunft habe; aber auf dieses Buch muß nicht die Gültigkeit der Schuld beruhen, und es darf für den Gläubiger nicht die Stelle der Urkunde vertreten. Nein, für den Staats-Credit und das öffentliche Zutrauen ist es weit besser

1) förmliche, gehörig unterzeichnete und besiegelte Obligationen den Gläubigern, unentgeldlich versteht sich und am besten auf Pergament, zu ertheilen. So erhalten sie ein wirklich repräsentirendes Zeichen für ihr dargeliehenes Capital, welches sie durch Cession an Andere im Fall des baaren Bedürfens versilbern können. Ein etwaiger gemeiner Schein des Eintrags ins große Buch ersetzt das, besonders im gewöhnlichen Glauben der Menschen, nicht. Einem Privatmanne leiht man gewöhnlich nicht ohne ein gehöriges Schuldbekenntniß; der Staat darf sich hier keine Anmaßung erlauben wollen, wenn er etwas haben will, was sich

schlechterdings nicht erzwingen läßt, und was er nicht einmahl möchte erzwingen wollen: Credit, Zutrauen.

2) das zweyte Stöhrungsmittel des Credits ist, wenn der Gläubiger die dargeliehene Summe nicht zurückfordern kann. Der Staat, welcher sich durch öffentliche Treue, festes Worthalten und prompte Zinsenzahlung öffentlichen Credit erworben hat: kann jederzeit den baaren Betrag aufgekündigter Capitalien gleich zu Dank erhalten, und daher sollte er nie jenes Störungsmittel des Credits öffentlicher Staatspapiere wählen; ja eben jene prompte Zahlbarkeit sichert den Obligationen den Werth baaren Geldes, und selten wird dann wegen der leichten Erlangung desselben gegen Cession der nun beliebten Obligationen, ein Capital aufgekündigt werden.

XXXI.

Das höchste Interesse der verbündete Monarchen und der Völker *).

Ein großer Zeitpunkt ist der gegenwärtige, groß für den Ruhm der Monarchen, wie für das Wohl

---

*) Entworfen am 14ten May 1814 zu einem besondern Zwecke.

der Völker und der Menschheit; groß hat er begonnen, groß möge er vollenden. Begonnen hat der ewig denkwürdige Bund mit einer Tendenz wahrhaft menschlicher Größe: Freyheit der Nationen, Wahrheit und Recht, Menschen-Bürger- und Staatenwohl waren die hohen Principe, von denen er ausging; die nähmlichen werden die große Catastrophe enden, denn große und edle Menschen thun nie etwas halb. Dann wird unsterblicher Ruhm unsere Monarchen krönen, die dankbare Mit- und Nachwelt wird sie segnen, und in der Weltgeschichte werden ihre Nahmen unter den größten Beglückern der Menschheit glänzen, wie keine vor ihnen.

Mehr als fünfundzwanzig Jahre sind es nun, daß die Menschheit unter den mehr oder minder schrecklichen, ja mitunter gräßlichen Uebeln einer Weltkrise seufzte; groß muß das Resultat derselben seyn, denn in der ewigen Weltregierung ist das genaueste Verhältniß der Mittel zu den Zwecken. Unsere ehrwürdigen Monarchen nun sollen enden jene Weltkrise, so scheints im Rathsschlusse des Ewigen beschlossen, denn allmächtig hat sich der Finger Gottes in der letztern Zeit bekundet. Aber enden wird sie noch nicht, nur auf kurze Zeit pausen, und dann, einem gedämpften Bergfeuer gleich, gewaltiger, vielleicht auch zerstöhrender hervorbrechen, wenn nicht eine gleich hohe, heilige Tendenz das begonnene große Werk vol-

lendet. Geschieden sind von dieser heiligen Tendenz alle kleinliche Privat-Interesse der einzelnen Nationen, Monarchen und Fürsten; nur die große Sache der Menschheit, das Interesse aller Nationen im großen Ganzen ist der erhabene Gesichtspunkt, nicht nur in den Verhältnissen der Nationen gegen einander, sondern auch in den Verhältnissen der Regenten zu ihren Völkern. Ueberall muß Wahrheit und Gerechtigkeit, muß weise Rücksicht auf den gegenwärtigen, und den fortschreitenden Culturstand der Nationen jene Verhältnisse bestimmen; der Zeitpunkt dazu ist da, nie war einer günstiger, als der gegenwärtige, und wehe für die Welt, wehe für die Fürsten und ihre Völker, wehe für uns und unsere Nachkommen, wenn er unbenutzt, oder nur halb benutzt verstreichen sollte. Vielleicht kehrt er nie so wieder, vielleicht erst nach einem Jahrtausend, und das Wohl oder Wehe eines Jahrtausends ist von der Vorsehung in die Hand unserer ehrwürdigen Herrscher und ihrer weisen Gewaltträger gegeben, sie werden den Willen des Ewigen würdig vollziehen.

Die Hauptgesichtspunkte der gegenwärtigen Zeit sind:

Gerechte und weise Ausgleichung und Feststellung der Interesse und Verhältnisse der Nationen gegen einander. Freyheit und völlige moralische Gleichheit, so wie

Beseitigung und möglichste Vorbauung künftiger Collisionen sind hier die Principe. Kein Eigennutz, kein engherziger Blick auf kleinlichen Vorabgewinn und Vorschiebung seiner Nation, keine Kabinets-Intrigue, kein Streben nach Ueberlistung, auch keine Schwäche gegen Bitten und persönliche Verhältnisse Einzelner wird irgend Eine unserer erhabenen Regierungen, noch ihre Geschäftsträger beflecken. Nein, nur das Große, das menschlich Ehrwürdige, der Totalblick auf das Wohl der Menschheit, ist ihr hohes Ziel, wird's bis ans Ende seyn.

Der zweyte Hauptgesichtspunkt ist die Sicherung und Beglückung der Staaten in ihrem Innern; weise Constitutionen werden diese gewähren. Kein Herrscher Europens wird sie seinem Volke versagen; sie werden auf den Culturstand unserer Zeiten, sie werden auf Repräsentativ-System gebaut seyn. Keine Zeit bewies so scharf und unwidersprechbar die große Wahrheit, als die unsrige, die Wahrheit: daß Fürst und Volk nur Eins sind, daß sie nur Ein wahres Interesse haben, daß der Fürst nichts gewinnen kann, was er nicht selbst wieder, in seinem Volke, verliert, daß folglich ihn, wie seine Nachkommen, nur eine bündige Gesetzlichkeit glücklich und ehrwürdig machen kann, daß nur der ein glücklicher, mächtiger und wohlhabender Regent ist, welcher glückliche, wohlhabende, seinen Fürsten liebende Unter-

thanen hat. So ist selbst der kleinere Staat mächtig, und unzuberechnender Kraftanwendung fähig. Daher werden sich unsere erhabenen Herrscher im gegenwärtigen Zeitpunkt gegen ihre Unterthanen ganz in das Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern stellen, werden ihnen Constitutionen geben, die einzig das Wohl ihrer Völker ins Auge fassen, und hier immer nur fragen: was ist für das ganze Land, in dem ich sichtbarer Stellvertreter Gottes bin, das Beste, das Weiseste? Und sie werden ihren Geschäftsträgern als strenge Pflicht empfehlen, überall dahin vorzubauen, damit nicht ein künftiger Fürst, weniger edel und groß als sein jetzt lebender und wirkender Ahnherr, die Staatsverfassung umgehen, und zu despotischer Willkühr überglitschen könne.

Und was unsere erhabenen Monarchen für die richtige Ausgleichung der Völker, so wie zur Feststellung der inneren bürgerlichen Verhältnisse thun werden, das werden Sie rasch und bald thun; denn nur der Enthusiasmus gebiert das Große, die Zeit weckt nur zu leicht kleinliche Interesse Dritter, welche gern geheime Springfedern in Bewegung setzen, den edeln Gesinnungen unserer ehrwürdigen Monarchen fremdartig gegenzuwirken.

Ja, groß ist der gegenwärtige Zeitpunkt; die hohen Verbündeten, in deren Macht es ist, werden ihm und Sich ein ewiges Denkmahl der Menschheit in

der Weltgeschichte setzen; einzig können sie dieses durch Vollendung in der hohen, heiligen Tendenz, in der sie begannen.

XXXII.

Ein Traum.

In schwermüthiger Stimmung eingeschlafen, sahe ich mitten in einem heiligen Haine von tausendjährigen Eichen mich versetzt. Von weit her nahte sich schwebend eine Gestalt; immer näher und näher, berührte sie die linke Seite meiner Brust mit einem lichten Stabe, da erkannte ich meinen Freund — — —. „Wohl mir, so war seine Rede, daß ich hinübergegangen bin über die Schranken des irrdischen Lebens; aber aufgehört habe ich deswegen nicht, Antheil zu nehmen an dem, was so lange mir nahe war, was so oft mich beschäftigte: das Wohl und Wehe der Menschen, Völker und Länder. Schwermüthig sahe auch ich einst in die Zukunft; jetzt ist meine Binde gelöset, heller sehe ich in sie. Der Ewige lebet, Er waltet; endlich wird das Bessere hervorgehen! Freylich der dunkeln Wolken schweben noch viele um das Erdenrund, noch ist die große Weltkrise nicht geendet. Noch müssen die Menschen geläutert werden von den Schlacken, in die sie durch die Zeitläufte versanken; Redlichkeit, Treue, Zutrauen, Glaube ans Gute, Gottesfurcht, welche gewichen sind

von ihnen, müssen zurückkehren, die Menschen müssen wieder Gott erkennen lernen, und wissen, daß nicht Geld und Gut, nicht eigensüchtiger Genuß, nein, daß nur das Streben nach dem Guten, das Streben nach Pflichterfüllung und Beförderung von Menschenwohl glücklich und zufrieden machen können. — Entziffere ich das, auch uns noch nicht völlig verständliche, Buch des Schicksals richtig, dann wird in dem ermüdeten Europa der Krieg nun enden; der Krieg, diese strenge Geißel, die des Unglücks viel verbreitet, hat das seinige geleistet, hat seine Sendung erfüllt, er dient zur Ermannung; allein zugleich verhärtet er, ja verrohet auf die Dauer zu sehr des Menschen Herz. Auch verengen und verselbstsüchtigen es des Krieges Gefolge, die schlechten Zeiten. Mit jenem werden sie, obgleich nur allmählig, enden, und möchte dann des Seegens Füllhorn allein im Stande seyn, die Menschen zum Guten zurückzuführen, möchte es keiner Zuchtruthe weiter bedürfen! Denn sonst — daß milder werde der Mensch, daß er zurückkehre zum lebendigen Gefühl seiner Abhängigkeit vom Ewigen, daß er inne werde, wie sehr der Mensch des Menschen bedarf, wie nöthig es sey, daß jeder dem Andern brüderlich die Hand biete, daß er wahrer Menschlichkeit sich nähere, dazu hat der Unerforschliche auch andere Mittel noch in der unendlichen Natur, welche das menschliche Gemüth erwei-

chen: pestartige Seuchen, Mißwachs, Hungersnoth, Erdbeben, und wie die ägyptischen Plagen alle heißen. Dann fühlt der Mensch seine Ohnmacht! Klopft der Würgengel an Aller Thür, fordert den Erstgebohrnen, den Liebling, den Familienvater, die geliebte Gattin, dann geht der Mensch in sich; dann thut er einen Blick jenseits des Grabes, und erkennt, daß nicht Gold und Gut, nicht Würde und Amt ihn zu beglücken vermögen. Dann erst wird es ihm lebendig, daß es für ihn Höheres gibt, daß über ihn und seine Handlungen ein Höchstes waltet; daß nur Rechtthun und redlicher Wille ihn — muthig dem Tode ins Auge schauen lassen. Dann tritt auch die bürgerliche Gerechtigkeit ganz in ihre Rechte, straft, was strafbar ist, und ehrt nur den wahrhaft Ehrenwerthen, nicht den äußeren Schimmer, nicht den Zufall, die Anmaßung, nicht die List, die Ränkesucht. — Getrost, Freund! Rückschritte kann wohl die Menschheit auf einen Zeitraum von Jahren unter Umständen machen, aber versinken auf immer kann sie nicht. Veredelung ist des Menschen, und der Menschheit Bestimmung; dahin kehrte sie immer zurück, und wird es ferner bis — ans Ende der Welt, bis — zum Weltgericht!" Hier schwieg der Geist, ein die Himmel erbebender Donner bestätigte, als er verschwand, die Rede, und ein heiliger Schauer durchzuckte mich mit beseligender Empfindung.

* * *

An die gegenwärtige Schrift knüpft sich eine neuere des Verfassers, welche in diesen Tagen zu Leipzig im Verlage der Gleditschschen Buchhandlung erschienen ist, unter dem Titel:

Versuchter Entwurf einer Landes-Grundverfassung für die Staaten deutschen Stammes.

Der Inhalt derselben ist:

Einleitung.

I. Das Grundprincip.

II. Die regentliche Gewalt.

III. Der Fürst.

IV. Die Repräsentativ-Collegien.

V. Gesetzgebung.

VI. Finanzen.

VII. Kriegswesen.

VIII. Justiz.

IX. Vollziehung.

X. Von den Beamten.

XI. Allgemeine Bestimmungen zur Erleichterung der öffentlichen Verwaltung.

XII. Allgemeine bürgerliche Rechte.

Inhalt

des

zweyten Bändchens.

Seite

I. Ueber revolutionaire Krisen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 315

II. Ueber Regierungs-Veränderungen, in näherer Beziehung auf Westfalen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 326

III. Bemerkungen über neue Organisationen ꞉ ꞉ 336

IV. Etwas über innere Landeseintheilung, und einige verwandte Gegenstände ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 340

V. Skizze einer Verwaltungsform für ein nicht großes Land ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 347

VI. Etwas über und an Beamte ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 355

VII. Etwas über Beamten-Anstellung ꞉ ꞉ ꞉ 364

VIII. Ueber Beamtengeist ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 367

IX. Ueber Amtskleidung ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 368

X. Ist es vortheilhaft, einzelne Münzsorten in den öffentlichen Kassen geringer zu bestimmen, als sie gegen einander im Handel und Wandel gelten? 372

XI. Etwas über Scheide- u. andere geringhaltige Münze 374

XII. Etwas über überhäufte Scheidemünze ꞉ ꞉ 377

XIII. Ist es rathsam, einer in andern Gegenden herabgesetzten, geringhaltigen Münze forcirten Kurs zu geben? ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 379

XIV. Dürfen Privatpersonen den Geldkurs herabsetzen? Ein zu beherzigendes Mancherley ꞉ ꞉ ꞉ 380

XV. Ist hohes Briefporto für das Gouvernement vortheilhaft oder nicht? ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 385

XVI. Bemerkungen über den Code Napoléon ꞉ 386

XVII. Etwas über Zünfte ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 388

XVIII. Ueber Kornsperren und einige verwandte Gegenstände ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 391

XIX. Die Militair-Conscription ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 395

XX. Eine bescheidene Bemerkung und Bitte, in Beziehung auf Militair-Conscription ꞉ ꞉ ꞉ 399

XXI. Bitte fürs deutsche Militair = = = = 401

XXII. Ueber Lieferungen, Einquartierung und Kriegsfurthen = = = = = = = = 403

XXIII. Etwas über Kornpreise = = = = 413

XXIV. Fragmente über Gemeinheitstheilungen = 427

XXV. Historische Fragmente, die städtische und Gemeinheits-Verfassung einer alten Stadt betreffend. Ein Beytrag zur Kenntniß der alten deutschen Verfassung = = = = = = = = 452

XXVI. Eine erhebliche Bemerkung, Maaß und Gewicht betreffend = = = = = = 493

XXVII. Ueber den Rückzahlungskurs von Geld-Darlehnen = = = = = = = = 496

XXVIII. Ueber Streben nach Reinigung unserer Sprache von fremden Wörtern = = = = = 503

XXIX. Ueber Publicität, ihre Bedingungen und Gesetze, ihre Gränzen und ihre Vortheile = = 505

XXX. Wie ist dem fernern Fallen tief gesunkener Staatspapiere zu begegnen, und der Staats-Credit wieder herzustellen? In besonderer Beziehung auf Holland und Oestreich = = = = = 519

XXXI. Das höchste Interesse der Verbündeten Monarchen und der Völker = = = = = 530

XXXII. Ein Traum = = = = = = 535

Druckfehler.

Seite 325.	Z. 24.	statt	dessen lies desselben.
— 330.	— 27.	—	fällt l. fehlt.
— 348.	— 21.	—	Anwendung l. Anordnung.
— 360.	— 2.	—	jedes l. jedes eigentliche.
— 361.	— 1.	—	die auf l. die, auf die.
— —	— 15.	—	gehandhabt l. gehandhabt wird.
— —	— 30.	—	Milde l. milde.
— 362.	— 23.	—	auf den l. durch den.
— —	— 25.	—	ihrer l. ihr.
— 363.	— 21.	—	davon l. daran.
— 364.	— 3.	—	nur sie l. und nur sie.
— 369.	— 3.	—	edle l. edlerer.
— 370.	— 6.	—	mehrere l. mehrerer.
— 373.	— 4.	—	schwerer l. schwererer.
— 375.	— 26.	—	wonach l. wornach.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mallinckrodt, Arnold

Was thun bey Deutschlands, bey Europa's Wiedergeburt? Oder: Resultate des Bessern in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, hervorgegangen aus der allgemeinen Weltrevolution unserer Zeit
Bd.: Zweites Bändchen

Dortmund 1814

Eur. 473 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406548-8